

Zl. KA-01203/2009

**BERICHT
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2008**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2008 vom 10.3.2009 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.3.2009, Zl. KA-01203/2009, ist allen Klubob-leuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AIO	Amt für Information und Organisation
AR	Aufsichtsrat(es)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
BSC	Balanced Scorecard
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
do.	dort(ig/e/n/r)
dzt.	derzeit(ig/e/n/r)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	und so weiter
exkl.	exklusiv(e)
Fa.	Firma
FAG	Finanzausgleichsgesetz(es)
GBV	Geschäftsbesorgungsvertrag
gem.	gemäß
ggst.	gegenständlich(e/r)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat(es)
GV	Generalversammlung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
GZ	Geschäftszahl
HHSt.	Haushaltsstelle
HLS	Heizung-Lüftung-Sanitäre
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
i.d.R.	in der Regel
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH
IIG & Co KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

IKS	internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
ISD-Gastro	ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH
IStR	Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
IVV	Innsbrucker Verkehrsverbund
KA	Kontrollabteilung
KG	Kommanditgesellschaft
KLR/KORE	Kosten- und Leistungsrechnung
leg. cit.	im zitierten Gesetz
lfd.	laufend(e)
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptstadt
lit.	litera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektor/Magistratsdirektion
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
Mio.	Million(en)
NHT	Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs- Gesellschaft GmbH
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt(en)
ÖBF	Österreichische Bundesforste
obzt.	obzitiert(en)
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkt.	Punkt(e/s)
Priv.-Institut.	Privatinstitution(en)
rd.	rund
sog.	so genannte(n)
sonst.	sonstige(n)
städt.	städtische(n/m)
StS	Stadtssenat(es)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

TA	Teilabschnitt
Transferzlg.	Transferzahlung(en)
Tsd.	Tausend
Tz(n)	Textziffer(n)
u.	und
u.a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
UrlG	Urlaubsgesetz
USt.	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
VerG	Vereinsgesetz
VergnStG	Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
Vp.	Voranschlagspost
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WLV	Wildbach- und Lawinerverbauung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

	SEITE
1 Prüfgegenstand	1
2 Vorgangsweise	1
3 Vorgegangene Follow up - Einschau 2007	2
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck	18
5 Berichte über die laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen	
5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2008	28
6 Sonderprüfungen	
6.1 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Kultur	29
6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Referates Medienservice	34
6.3 Bericht über die Prüfung der Verwaltung der städtischen Almen, Eigenjagdgebiete und sonstigen Hütten	41
6.4 Bericht über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatzgestion der Casinobesucher	51
7 Sonstige Rechtsträger	
7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Vereines „Innsbrucker Weihnacht“	52
8 Unternehmungen	
8.1 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	57
8.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Stadtbau GmbH	58
8.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH	59

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht

	Seite
8.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	72
8.5 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG	75
9 Schlussbemerkungen	79

1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) eine Follow up - Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2008 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up - Einschau 2007 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 13 verwiesen.
- 2 Heuer erstmalig in die Follow up - Einschau mit aufgenommen wurden die im Jahr 2007 und 2008 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern (z.B. Vereine), welche auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind. Bisher beschränkte die Kontrollabteilung den Prüfumfang der Follow up - Einschau auf Empfehlungen für den Bereich der Stadtverwaltung; Berichte zu Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern der Stadtgemeinde Innsbruck blieben bis zum diesjährigen Follow up ausgeklammert.

2 Vorgangsweise

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen bzw. die Geschäftsführer/Vorstände mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.
- 4 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.

- 6 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 29.5.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up - Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom GR im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom GR in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up - Einschau 2007

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up - Einschau 2007 vom 7.2.2008, ZI. KA-00437/2008. In diesem Bericht wurde seinerzeit eine Empfehlung der Kontrollabteilung ausgewiesen, welcher nicht entsprochen worden ist. Diesen Umstand nahm der gemeinderätliche Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 19.2.2008 zum Anlass, folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat zu stellen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit ‚wurde nicht entsprochen‘ ausgewiesen sind (Follow up - Einschau 2007, Textziffer 25) die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen vier Wochen zugewiesen werden.“

- 8 Der GR nahm den vom Kontrollausschuss vorgelegten Bericht über die Follow up - Einschau 2007 in seiner Sitzung vom 28.2.2008 vollinhaltlich zur Kenntnis, und beschloss einstimmig den o.a. Antrag.

In Bezug auf die betreffende Empfehlung wird auf die Ausführungen in Tz 13 verwiesen.

- 9 Im Rahmen des letztjährigen Follow up - Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 53 Empfehlungen abgefragt worden. Nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens verblieben damals 14 offene Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen „in Zukunft entsprochen werde“ (11), „teilweise entsprochen wurde“ (2) bzw. „nicht entsprochen wurde“ (1). Für diese (offenen) Empfehlungen ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau nachstehend aufgelistet.

- 10 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten vorgeschlagen worden ist, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2007 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht.

Zur im Jahr 2009 gestellten Anfrage teilte die MA I mit, dass die Anregung der MA IV (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) nach wie vor aufrecht ist und im Zuge des in Ausarbeitung befindlichen größeren Entwurfes einer Änderung des IStR an den Landesgesetzgeber herangetragen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 11 Die Kontrollabteilung erachtete im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“, Zl. KA-18/2004, vom 10.11.2004 das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände des Stadtarchivs in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck für auf Dauer nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikenabwägung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich der Follow up - Einschau 2004 wurden diese Absichten bekräftigt.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2005 teilte das Amt für Kultur mit, dass die Bewertung des Vermögens (bzw. der Bestände) nach den maßgeblichen Regeln des ABGB (für schätzbare und unschätzbare Sachen bzw. für Gesamtsachen) amtsintern für kaum machbar angesehen werde. Dafür seien die Bestände zu heterogen (Archivalien, Kunstsammlung, Gemäldesammlung etc.) bzw. gäbe es für zentrale Dokumente keinen über die Stadt hinausgehenden Marktwert. Dieser Punkt werde aber noch (extern) mit den zuständigen Stellen abgeklärt und dann der StS befasst werden. Gegen die angeregte „Kunstversicherung“ sprächen neben den vorgenannten Bewertungsproblemen auch die enormen Kosten, welche den unmittelbaren Schutz der Objekte nicht verbessern würden. Im Hinblick auf die angekündigte rechtliche Klärung und Befassung des StS war die Angelegenheit somit noch offen.

Anlässlich der Follow up - Einschau 2006 teilte das Amt für Kultur in Bezug auf die Vermögensrechnung mit, dass sämtliche Neuerwerbungen im Bereich Kunst(gegenstände) in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen erfasst werden. Weiters seien die Altbestände schrittweise erschlossen worden. Betreffend den Versicherungsschutz wurde in Kooperation mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten ein Kostenvoranschlag für 20 bedeutende Kunstgegenstände eingeholt (Jahresprämie € 3.500,00) und auf Basis dieser Informationen am 26.9.2006 eine StS-Vorlage zur Beschlussfassung erstellt. Der StS habe in diesem

Zusammenhang eine Stellungnahme des Amtes für Präsidialangelegenheiten erbeten. Die Entscheidung des StS war damals allerdings noch ausständig.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2007 wurde mitgeteilt, dass die angekündigte Entscheidung des StS nach wie vor ausständig sei. Es wären jedoch ergänzende Untersuchungen betreffend die Sicherheitsvorkehrungen im Stadtarchiv in die Wege geleitet worden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde empfohlen, Adaptierungen der Alarmanlage vorzunehmen; die diesbezüglichen Mittel sind im städt. Budget 2008 bereits berücksichtigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Magistratsdirektion weiter berichtet werden.

Die Rückfrage zur heurigen Follow up - Einschau ergab, dass die Arbeiten zur Adaptierung und Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen Ende Jänner 2009 abgeschlossen worden sind und das Alarmsystem lt. Aussage des zuständigen Referenten nunmehr „absolut auf dem neuesten Stand der Technik“ sei. Bezüglich der noch offenen Klärung der Fragestellung einer „Kunstversicherung“ wurde berichtet, dass das Amt für Kultur zwischenzeitlich einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens über die wertvollsten Bestände der Stadtgemeinde Innsbruck beauftragt hat. Der Abschluss des Gutachtens ist für Ende April 2009 avisiert. Auf Basis der Ergebnisse aus diesem Gutachten kann sodann die bis dato noch ausständige Entscheidung im StS herbeigeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 12 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, ZI. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.6.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legislatischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2005 hat die MA I die seinerzeit zu dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme bekräftigt und darüber hinaus erklärt, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedenfalls weiterhin in Vormerk gehalten.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up - Einschau 2006 wiederholte das Büro des Magistratsdirektors die bisher getroffenen Aussagen. Der Anpassungsbedarf der Zitierung der Fassung des FAG sei in Vormerk genommen. Wie bereits im Bericht zur Follow up - Einschau 2005 bemerkt, bestehe hierfür aus legistischer Sicht weiterhin kein unmittelbarer Handlungsbedarf. In der Zwischenzeit hat bislang keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2007 teilte das Büro des Magistratsdirektors zu dieser Thematik mit, dass die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Marktgebührenordnung hinsichtlich der Präambel, Bezug nehmend auf das nunmehr erneut geänderte FAG, vorgemerkt bleibt.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up - Einschau 2008 erklärte der Leiter des Büros des Magistratsdirektors, dass bis dato noch immer keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat, weshalb die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Änderung der Textierung der Präambel hinsichtlich des geänderten FAG vorgemerkt bleibe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 13 Im Rahmen der Belegkontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Sport behoben. Es handelte sich dabei um die Refundierung von Personalkosten zweier Verwaltungsbediensteten der Sportanlagen der Universität Innsbruck (USI) für das 2. Halbjahr 2005 in der Höhe von € 15.000,00 und € 16.000,00. Basierend auf einer im Jahre 1979 zwischen der Stadt Innsbruck und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Forschung abgeschlossenen Vereinbarung, hat sich die Stadt für die Benützung des Freigeländes der USI verpflichtet, als „pauschale Abgeltung der anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten jahresdurchgängig, während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung, die Mittel für zwei vom Bund anzustellende Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe p4 (Hallen- bzw. Platzwarte) zu übernehmen“. Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass das in der Vereinbarung genannte Entlohnungsschema keine Anwendung mehr findet. Den Vorschriften werden nunmehr die (höheren) Gehaltsansätze nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz zu Grunde gelegt. Auf den angeforderten Lohnkostennachweisen waren neben den Schemabezügen auch Überstundenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse sowie Beiträge zu einer Pensionskasse ausgewiesen. Die gehandhabte Vorgangsweise entsprach nicht dem Inhalt der Benützungsvereinbarung.

In der Stellungnahme zur damaligen Belegkontrolle wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass bezüglich der empfohlenen Überarbeitung der Vertragsgrundlage Gespräche im Laufen wären und das Ergebnis ehest mitgeteilt werde.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2006 wurde durch die Kontrollabteilung nachgefragt, inwieweit in der Sache ein Ergebnis erzielt werden konnte. In der Stellungnahme teilte das Amt mit, dass Gespräche mit der Leitung des Universitätssportinstitutes stattgefunden hätten, sich an der Situation jedoch (noch) nichts verändert habe.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2007 wurde beschlossen, die Gründe der Nichtentsprechung von Empfehlungen der Follow up - Einschau zu erheben. Eine Erledigung wurde vom Gemeinderat bis Ende April 2007 in Aussicht gestellt. Auf ein diesbezüglich ergangenes Schreiben des Magistratsdirektors teilte das Amt mit, dass mit dem Direktor des USI telefonisch Kontakt aufgenommen und Gesprächstermine mit den zuständigen Juristen der Universität sowie dem zuständigen Vizerektorat festgelegt worden seien. Aus terminlichen Gründen wären diese lt. Stellungnahme frühestens Mitte April möglich, jedoch sollte die Angelegenheit ehest einer Erledigung zugeführt werden. Mittels Schreiben vom 5.7.2007 wurde seitens des Amtes ergänzend mitgeteilt, dass in der Angelegenheit zwischenzeitlich diese Besprechungen stattgefunden hätten, zu welchen über Anregung des Magistratsdirektors auch ein Jurist des Magistrates beigezogen worden sei. Am bestehenden Gesamtvertrag aus dem Jahr 1979 seien einige Mängel festgestellt worden, weshalb dieser zurzeit überarbeitet werde.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2007 wurde das Amt für Sport erneut zur Sachlage befragt. In der diesbezüglichen Stellungnahme wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass derzeit von der USI-Direktion geprüft werde, ob der Vertrag durch die Errichtung der Fußballakademie abgeändert werden sollte, bzw. in wie weit die neue Dreifachhalle in den Vertrag integriert werden könnte. Unabhängig davon würde der Hauptgegenstand der Vertragserstellung eine neue Formulierung hinsichtlich der Entlohnung der Hallen- bzw. Platzwarte darstellen und eine Erledigung könnte im Frühjahr 2008 erfolgen. Seitens der Kontrollabteilung wurde festgehalten, dass die Angelegenheit erstmals im Frühjahr 2004 (KA-8/2004) augenscheinlich wurde. Damals wurde dem Amt für Sport bereits empfohlen auf eine jährliche Abrechnung der Akontozahlungen sowie (bedingt durch die lange Vertragsdauer) auf etwaig notwendige Vertragsergänzungen Bedacht zu nehmen. Im Zuge einer Einschau im Jahr 2005 wurde dezidiert die Überarbeitung des Vertrages empfohlen und ein solch langer Bearbeitungszeitraum für eine Lösungsfindung mit Verwunderung zu Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2008 wurde seitens des Amtes für Sport mitgeteilt, dass durch mehrere Besprechungen von Vertretern der Stadt Innsbruck sowie dem USI ein Nachtrag zur Benützungsvereinbarung zwischen der Stadt Innsbruck und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 30.1.1979 vereinbart werden konnte. Mit diesem Nachtrag wurden die seitens der Kontrollabteilung aufgezeigten Vertragsmängel behoben. Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 14.5.2008 o.a. Nachtrag zur Benützungsvereinbarung sowie der standesgemäßen Unterfertigung des Nachtrags zugestimmt. Die Abrechnung der getätigten Akontozahlungen wurde in einer Übersicht über die Jahre 2004 - 2009 bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 14 Im Rahmen der im III. Quartal 2006 durchgeführten Belegkontrollen wurde in eine zu Lasten des Budgetansatzes „Sportplätze Instandhaltung Gebäude“ eingewiesene Auszahlungsanordnung des Sportamtes betreffend die Kosten für die Verlegung eines PVC-Bodens im auf dem Areal des Freibades Tivoli befindlichen Verbandsgebäude des Tiroler Landesschwimmverbandes Einsicht genommen.

Während die ausgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden waren, wurde jedoch, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung, die Problematik bezüglich der Instandhaltung insofern augenscheinlich, als sich das gegenständliche Gebäude auf einer im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Liegenschaft befindet, deren Fläche mit Vertrag vom 29.4.1996 von der IKB AG in Miete genommen worden ist. Nach Meinung des für das Vertragswesen zuständigen Bereichsleiters der Rechtsabteilung der IIG & Co KG wäre im Rahmen der Begründung des Mietverhältnisses auch die Instandhaltungspflicht dieses Gebäudes auf die IKB AG übergegangen und sei dies auch aus den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplänen ersichtlich.

Nachdem aber die IKB AG im Jahr 1999 im Vorfeld der Ausrichtung der Seniorenschwimmeuropameisterschaft eine Kostenübernahme unbedingt erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Mehrzweckgebäude wegen des aufrechten Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Innsbruck abgelehnt hat (Schreiben vom 13. Jänner 1999, Zl. BG 1/99), wurden bzw. werden seit diesem Zeitpunkt die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten tatsächlich über das Instandhaltungsbudget für Sportplatzgebäude abgewickelt. Die Betriebskosten, resultierend aus dem Strom- und Wasserverbrauch, werden über die IISG, dort ebenfalls aus dem Sportplatzbudget, getragen. Einer Auskunft des für die Bäderbetriebe verantwortlichen Abteilungsleiters der IKB AG wiederum zufolge soll dieses Gebäude seinerzeit von einem Sponsor (Raiffeisenkasse) errichtet und dem Tiroler Landesschwimmverband im Schenkungswege überlassen worden sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hat sich herausgestellt, dass das Objekt weder in der IIG/Stadt/IISG-Liste noch in der IKB AG-Polizze aufscheint und, lt. Mitteilung des für die Stadtgemeinde Innsbruck tätigen Versicherungsmaklers, somit auch nicht versichert ist. Die IKB AG-Polizze würde allerdings auch einen Passus für gemietete Gebäude vorsehen.

Zur Bereinigung der aufgezeigten Fragen empfahl die Kontrollabteilung die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse betreffend das vom Tiroler Landesschwimmverband genutzte Mehrzweckgebäude abzuklären und die Nutzungsbedingungen mit dem Verband schriftlich festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde die Problematik zur Kenntnis genommen und seitens des Sportamtes zur Klärung der Eigentumsverhältnisse Gespräche unter Einbindung aller Beteiligten angekündigt.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zur Follow up - Einschau 2006 berichtet, dass die in der Stellungnahme für die Monate November/Dezember 2006 zugesagte Lösung im Rahmen eines mit allen Beteiligten zu führenden Gespräches erst in Angriff genommen wurde, nachdem der Präsident des Tiroler Landesschwimmverbandes für ein Informationsgespräch terminlich zur Verfügung gestanden ist. Dieses Gespräch habe Mitte Dezember 2006 stattgefunden. In dessen Verlauf habe der Präsident angedeutet, dass der Obmann des Tiroler Wassersportvereines, der früher leitender Mitarbeiter der vormaligen Stadtwerke war, umfassende Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes haben sollte und diesbezüglich eine Stellungnahme von ihm einholbar wäre. Der Vorstand des Sportamtes habe nun Anfang Jänner 2007 ein offizielles Schreiben an den Tiroler Landesschwimmverband mit der Bitte um Information hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des gegenständlichen

Gebäudes gerichtet. Sobald entsprechende Informationen schriftlich vorlägen, würden weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung der IIG und weiteren Partnern stattfinden.

Zum Weitergang der Sache konnte seitens des Sportamtes im Rahmen der Follow up - Einschau 2007 berichtet werden, dass der Tiroler Landesschwimmverband seinen Wissensstand dazu in einem Schreiben (vom 15.2.2007) dargelegt hat, wonach das Mehrzweckgebäude jedenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehe. In weiterer Folge hat das Sportamt wiederum die Rechtsabteilung der IIG & Co KG mit dem Ersuchen kontaktiert, die erhaltenen Mitteilungen zu prüfen. Mittels E-Mail (vom 21.3.2007) hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG die juristische Position aus ihrer Sicht erläutert. Daraus habe sich ergeben, dass das Gebäude seinerzeit in die IKB AG eingebracht worden sei und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich die Stadt Innsbruck das Eigentum am Mehrzweckgebäude vorbehalten hätte. Die IKB AG wäre daher auch alleinig für die Erhaltung und Instandhaltung zuständig.

In weiterer Folge hat das Sportamt das Ergebnis dieser rechtlichen Beurteilung der IKB AG, dem Tiroler Landesschwimmverband und dem für die Instandhaltung zuständigen technischen Geschäftsbereich der IIG & Co KG übermittelt.

Die IKB AG hat daraufhin mit Schreiben vom 5.11.2007 ihre Betrachtungsweise der Angelegenheit deutlich gemacht und zusammenfassend festgestellt, dass das Mehrzweckgebäude rechtlich nicht dem Freischwimmbad Tivoli zugerechnet werden könne und damit auch nicht in das Eigentum der IKB AG übergegangen sei. Untermauert wurde diese Ansicht durch ein Rechtsgutachten jener, seinerzeit auch mit der Errichtung des Sacheinlagevertrages beauftragt gewesenen Kanzlei.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind daraufhin Mitte November 2007 seitens des Sportamtes der IIG & Co KG mit dem Ersuchen einer neuerlichen Überprüfung zugeleitet worden. Mit Schreiben vom 5.12.2007 hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG dem Sportamt mitgeteilt, dass sich auch anlässlich einer nochmaligen Durchsicht der der Ausgliederung zugrunde liegenden Akten keinerlei Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Mehrzweckgebäudes Tivoli ergeben hätten. Für eine abschließende rechtliche Beurteilung würden jedoch weitere Auskünfte zu drei konkret formulierten Fragestellungen benötigt. Laut damaliger Information des Sportamtes sei daraufhin veranlasst worden, dass vom Archiv dazu allfällig vorhandene Altunterlagen ausgehoben und anschließend der IIG & Co KG zur Verfügung gestellt werden würden.

Auf die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up - Einschau 2008, ob in der Zwischenzeit eine Problemlösung habe gefunden werden können ist vom Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt worden, dass der Magistratsdirektor die in dieser Angelegenheit jeweils unterschiedlichen Rechtsstandpunkte seitens der IISG und der IKB AG aktualisiert abgefragt und in der Folge versucht habe, mit dem Vorstand der IKB AG eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die jeweiligen unverrückbaren Rechtsstandpunkte eine solche Einigung nicht möglich machen würden. Der Magistratsdirektor werde die Angelegenheit aber weiter betreiben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 15 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, Zl. KA-11603/2006, wurde am 25.8.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Der Stand der Erledigung ist im Rahmen dieser Follow up - Einschau 2008 neuerlich hinterfragt worden.
- 16 Ausgehend von den einschlägigen Unterlagen aus den Jahren 2005 sowie 2006 und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern wurden damals im Rahmen dieser Kurzeinschau speziell die Fragen geklärt, ob
- für die Leistungserbringung eine Leistungs- oder Rahmenvereinbarung bzw. ein Leistungs-/Preiskatalog bestehen,
 - die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf gültigen und in den städt. Gremien beschlossenen Preisen oder Tarifordnungen basieren,
 - die Preise, Tarife und Stundensätze einheitlich an die stadteigenen Gesellschaften verrechnet werden und ob
 - die in Rechnung gestellten Entgelte kalkuliert und erforderlichenfalls entsprechend valorisiert worden sind?
- 17 Im Zuge der Erhebungen in dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung verschiedene Defizite fest und empfahl primär generell, für jedes Amt/Referat zu erheben, welche verrechenbaren Leistungen an ausgelagerte städt. Betriebe erbracht werden (können). Darüber hinaus erschien es der Kontrollabteilung als sehr wesentlich, dass die so ermittelten konkreten Leistungen in Leistungs- oder Preiskatalogen bzw. Leistungs-/Rahmenvereinbarungen zusammengefasst und damit transparent den Kunden angeboten werden.
- Die Kontrollabteilung empfahl weiters, auf Basis der angeregten Leistungskataloge bzw. Leistungs- und Rahmenvereinbarungen Preislisten zu erstellen und diese in jedem Fall dem StS zur Kenntnis zu bringen.
- Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die Preislisten derart abgestimmt werden, dass künftig für nachweislich dieselbe Leistung auch derselbe Preis verlangt wird.
- Grundsätzlich und abschließend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte in jedem Fall durchzuführen sei. Dabei sollte auch die städt. KORE herangezogen werden, wobei allerdings im Vorfeld generell festzulegen wäre, ob neben den direkt zuordenbaren Kosten auch alle indirekten Kosten („Overheadkosten“) mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (bspw. nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) umgelegt und Gewinnaufschläge kalkuliert werden sollten. Auf der Basis solcherart ermittelter Preise wäre auch die Beurteilung des Kostendeckungsgrades einer Leistung möglich. Aufbauend auf diesen Daten sollte schließlich ein Preis je nach Angebot und Nachfrage bzw. Beobachtung der Marktsituation konkret festgesetzt oder im Bedarfsfall valorisiert werden. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die KORE nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Entgelte darstellen könne und verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Höhe des Preises fiskalische Auswirkungen für den jeweiligen Leistungsempfänger hat. Nach

Auffassung der Kontrollabteilung sollten die endgültigen Preise in jedem Fall im Wege der schon angesprochenen Preislisten dem StS zur Kenntnis gebracht werden.

18 Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigten die in die Prüfung eingebundenen Fachabteilungen die Ausführungen im Bericht der Kontrollabteilung und gaben darüber hinaus auch Erklärungen zu manchen Sachverhalten ab. Die Magistratsdirektion hat nach Eingang aller Stellungnahmen aus den Abteilungen zusammenfassend festgehalten, dass sie grundsätzlich den Feststellungen der Kontrollabteilung beipflichtet und in Entsprechung der getroffenen Empfehlungen beabsichtigt, verschiedene Maßnahmen zu treffen. Insbesondere sei vorgesehen, die bestehenden Prozessmonitordaten zu aktualisieren und zu verbessern, um so eine vollständige Basis für die KORE zu erhalten. Darüber hinaus werde im Rahmen der laufenden BSC-Arbeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufträgen besonderes Augenmerk auf die Erfassung und Vervollständigung der Fallzahlen und Wirtschaftlichkeitskennzahlen gelegt, vor allem bei jenen Dienststellen, die Leistungen an die „Tochtergesellschaften“ erbringen. Die MA IV werde beauftragt, die jeweiligen Dienststellen bei der Erstellung der Kalkulationen von Leistungsentgelten zu beraten und als Schnittstelle „Beteiligungsverwaltung“ bei der Festlegung der Entgelte je Leistung, auch in Abhängigkeit von Überlegungen fiskalischer Art und unter Rücksichtnahme auf vereinbarte Regelungen anlässlich der Ausgliederungen, mitzuwirken.

19 In Erledigung einer Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up - Einschau 2006 zum Stand der Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass mit Rundschreiben vom 31.10.2006 eine den Anregungen entsprechende Einladung an alle Abteilungen ergangen ist. Auf Grund der damals aber erst sehr kurz vergangenen Zeit konnten noch keine konkreten Ergebnisse vorgelegt werden. Seitens des Magistratsdirektors wurde laufend in den Gesprächen mit den Abteilungsleitern auf die aufgezeigte Notwendigkeit zur Neugestaltung hingewiesen, insbesondere auch im Rahmen der im Vorlauf dazu notwendigen Entwicklung der BSC-Arbeit. Auf Grund des umfangreichen Vorhabens wurde jedoch erst zum Follow up 2007 mit den ersten konkreten Ergebnissen gerechnet.

20 In der Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2007 erklärte das Büro des Magistratsdirektors, dass – gemeinsam mit einem Vertreter der MA IV – am 24. und 25. Oktober 2007 eingehende Gespräche sowohl mit dem Leiter des Amtes für Grünanlagen als auch mit dem damaligen Leiter des Amtes für Tiefbau im Zusammenhang mit den städt. Bauhöfen bzw. dem Fuhrpark und am 30. Oktober 2007 mit dem Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zur Problematik der Überarbeitung der Leistungskataloge für die Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und den Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, stattgefunden haben.

Eine entsprechende Stellungnahme des Vorstandes des Amtes für Land- und Forstwirtschaft lag damals bereits vor. Hinsichtlich des Tiefbaus wurde eine Einarbeitungsphase des neuen Amtsleiters abgewartet, danach müsse er einen überarbeiteten Leistungskatalog vorlegen. Seitens des Amtes für Grünanlagen war der Leistungskatalog zum Zeitpunkt der letztjährigen Follow up - Einschau in Erstellung. In der Folge sollten die vorgelegten Kataloge wiederum gemeinsam mit der MA IV kritisch geprüft und weitere Schritte durch die Arbeitsgruppe gesetzt werden.

- 21 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up - Einschau 2008 teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass nach Abschluss der Einarbeitungsphase des neuen Leiters des Amtes für Straßenbetrieb der entsprechende Leistungskatalog samt den einzelnen Sätzen vorgelegt worden ist. Ebenso ist auch seitens der MA III – Amt für Grünanlagen der entsprechende Katalog präsentiert worden. In einer gemeinsamen Besprechung mit der MA IV wurde zudem festgehalten, dass es eines „Abgleichens und Vereinheitlichens der von Seiten der drei verschiedenen Ämter (Straßenbetrieb, Grünanlagen, Land- und Forstwirtschaft) vorgelegten Leistungskataloge bedarf“. Nunmehr liege der abgestimmte Leistungskatalog vor und wurde dieser direkt der MA IV zur Überprüfung der Kalkulationen übermittelt. Nach erfolgter kritischer Prüfung der vereinheitlichten Kataloge werden die weiteren Schritte gemeinsam mit den betroffenen Abteilungen in der Arbeitsgruppe gesetzt werden. Die Kontrollabteilung wird wie bisher über die Schritte informiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 22 Der im Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der Stadtgemeinde Innsbruck angestellte Vergleich zwischen den budgetierten Mietzinsaufwendungen mit den tatsächlich abgerechneten Aufwendungen der von der IIG & Co KG/IISG für die Stadtgemeinde Innsbruck verwalteten Objekte und Grundstücke wies in vielen Fällen relativ hohe Über- bzw. Unterschreitungen auf. Die Budgetierung als auch die Abrechnung wird von der anordnungsberechtigten MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft nach den entsprechenden Meldungen und Vorschreibungen der IIG & Co KG/IISG vorgenommen. Beispielhaft dargestellt wurden die Jahre 2004 bis 2006 der Unterabschnitte

Vp. 1/xxxxxx-700000 bzw. -700100
Mietzinse

- 1/817010 – Friedhöfe,
- 1/820010 – Werkstätten-Bauhandwerk,
- 1/840000 – Grundbesitz,
- 1/846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude sowie
- 1/892010 – Heime Westendorf.

- 23 In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auf der HHSt. 1/892010-700000 – Heime Westendorf seit Jahren keine Ausgaben verbucht wurden. Nach erhaltener Auskunft würden für die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck von der IISG die effektiven Aufwendungen nicht separat vorgeschrieben, sondern die tatsächlichen Einnahmen mit den angefallenen Aufwendungen gegenverrechnet. Die dadurch in den letzten Jahren entstandenen Einnahmenüberschüsse seien von der Gesellschaft an die Stadtgemeinde Innsbruck überwiesen worden.

Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass auf Grund der praktizierten Vorgangsweise lediglich der kalkulierte Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschuss zu präliminieren gewesen wäre und empfahl weiters, dass bezüglich der fehlenden Abrechnungen aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von der IISG die genauen Abrechnungsunterlagen eingefordert werden sollten.

In der damaligen Stellungnahme wurde seitens der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zugesichert, dass der Anregung der Kontrollabteilung betreffend die Abrechnung nach einer vollständigen Ausgaben- und Einnahmenverrechnung ab dem Voranschlag 2008 Rechnung getragen werde.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up - Einschau 2007 wurde erklärt, dass die Verrechnung im Unterabschnitt 892010 – Heime Westendorf – entsprechend dem Präliminare ab dem Jahr 2007 nach den genauen Abrechnungsunterlagen, aufgeschlüsselt nach tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, erfolgen werde.

Die Umsetzung der Empfehlung wurde der Kontrollabteilung seitens der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau 2008 mitgeteilt, der diesbezügliche Nachweis konnte den betreffenden Kontoblättern entnommen werden (Jahr 2008: Stand 16.2.2009).

2/892010-824000 - Westendorf

Einnahmen

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	210.000,00	80.000,00
2007	235.000,00	227.630,10
2008	220.000,00	217.248,07
2009	210.000,00	

1/892010-700000 - Westendorf

Ausgaben

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	75.000,00	0,00
2007	165.000,00	74.013,34
2008	171.000,00	100.792,85
2009	158.000,00	

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

24

Zum Thema Mietzinsaufwendungen wurde seinerzeit von der Kontrollabteilung generell die Empfehlung ausgesprochen, die zum Teil großen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung im Bereich der Mietzinsaufwendungen in verstärkter Zusammenarbeit mit der IIG & Co KG/IISG soweit als möglich zu minimieren.

Seitens der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde in der damaligen Stellungnahme zusammenfassend bemerkt, dass eine generell genauere Budgetierung der Mietzinszahlungen im Zusammenhang mit der Verrechnung IIG & Co KG/IISG ab dem Voranschlag 2008 berücksichtigt werden würde. Weiters seien mit Vertretern der Gesellschaften Abstimmungsgespräche mit dem Ziel durchgeführt worden, dass ab dem Jahre 2008 eine größere Übereinstimmung zwischen Budget und Rechnung gegeben sein sollte.

Als Reaktion zur Follow up - Einschau 2007 wurde von der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft nochmals auf die zum Zweck der besseren Übereinstimmung zwischen Budget und Rechnung stattgefundenen Abstimmungsgespräche hingewiesen. Ergänzend dazu wurden der Kontrollabteilung vom zuständigen Sachbearbeiter der MA IV die von der IIG & Co KG/IISG ermittelten Budgetwerte für 2008 betreffend die Mietzinsaufwendungen der aufgezeigten Unterabschnitte übermittelt, die auch in den Voranschlag der Stadt Innsbruck für 2008 übernommen worden sind.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2008 wurde seitens der MA IV zur gegenständlichen Problematik wiederholend mitgeteilt, dass in Zusammenarbeit mit der IIG & Co

KG/IISG ab dem Jahr 2008 eine größere Übereinstimmung zwischen Budget und Rechnung erreicht worden sei. Nach wie vor gegebene Über- bzw. Unterschreitungen würden beispielsweise durch unvorhersehbare Instandhaltungen oder neue Mietverhältnisse (teilweise rückwirkend) nicht zu vermeiden sein.

Die von der Kontrollabteilung nachfolgend dargestellten Jahresvergleiche der betreffenden Unterabschnitte lassen erkennen, dass ab dem Rechnungsjahr 2008 tatsächlich in den meisten Fällen eine größere Übereinstimmung zwischen Voranschlag und Rechnung eingetreten ist. Bei den Ausgaben im Jahr 2008 handelt es sich um die vorläufigen Zahlen aus den jeweiligen Kontoauszügen mit Stand vom 16.2.2009. Die Voranschlagsbeträge für das Jahr 2009 basieren wiederum auf den der MA IV von der IIG & Co KG/IISG übermittelten Budgetwerten.

1/817010 - Friedhöfe

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	38.000,00	118.795,61
2007	36.000,00	143.436,72
2008	123.000,00	163.979,47
2009	145.500,00	

1/820010 - Werkstätten-Bauhandwerk

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	0,00	387.375,36
2007	378.300,00	387.375,36
2008	387.400,00	313.210,68
2009	355.900,00	

1/840000 - Grundbesitz

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	1.693.500,00	3.599.802,95
2007	1.617.600,00	2.477.378,53
2008	2.669.000,00	2.706.889,49
2009	2.993.100,00	

1/846000 - Wohn- und
Geschäftsgebäude

Jahr	Voranschlag	Rechnung
2006	470.000,00	818.882,09
2007	600.000,00	530.126,72
2008	640.000,00	823.149,44
2009	599.500,00	

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 In Verbindung mit der Behandlung der Vermögensrechnung 2006 hat die Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung der Finanzanlagen festgestellt, dass unter den Beteiligungen gem. § 228 Abs. 1 UGB auch Anteile an Gesellschaften enthalten waren, welche den unternehmensrechtlichen Bestimmungen folgend unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen wären. Der hierfür zuständige Referent hat schon während der Prüfung eine Bereinigung der Bestände in der Vermögensrechnung 2007 zugesagt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up - Einschau 2008 teilte die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen jedoch mit, dass die MA IV der Ansicht ist, dass eine Ausweisung der Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß den Bestimmungen des § 244 Abs. 1 und 2 UGB keine Informationsverbesserung bringt. Dabei legt die Amtsvorständin ihrer Stellungnahme zugrunde, dass eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach unternehmensrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

26 Weiters hat die Kontrollabteilung bei der Prüfung der Finanzanlagen der städtischen Vermögensrechnung festgestellt, dass in zwei Fällen die Beteiligung zu niedrig ausgewiesen worden ist. Dies zeigte ein Vergleich mit dem Firmenbuchauszug zum Prüfungszeitpunkt (September 2007), wobei hierzu angemerkt wurde, dass es sich bei den Unterschiedsbeträgen um Differenzen in marginaler Höhe handelt. Des Weiteren waren in mehreren Fällen die Nominalbeträge der Gesellschaften in der Vermögensrechnung 2006 mit einem falschen Betrag dokumentiert. Ebenfalls wurde vergessen, bei den Wertrechten einen Anteilschein an einer registrierten Genossenschaft aufzunehmen.

Nach Rücksprache mit dem Referenten hat dieser eine Bereinigung bzw. Berichtigung der Bestände der betreffenden Finanzanlagen im Rahmen der Erstellung der Vermögensrechnung für das Jahr 2007 zugesichert. Eine Prüfung der Vermögensrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck hat gezeigt, dass die vorstehenden Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

27 Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Belegkontrollen des III. Quartals 2007 die Einnahmen für die Anlieferung von Mähgut und Laub, Baum- und Strauchschnitt u. dgl. sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Komposterde, Humus etc. geprüft.

Bei der Rechnungslegung ist festgestellt worden, dass die erforderlichen Informationen (Menge, Kunden- und Lieferscheinnummer usw.) zunächst von den Bediensteten der Kompostieranlage erfasst und dem zuständigen Sachbearbeiter des Referates „Budgetabwicklung“ am Monatsende bzw. am Beginn des Folgemonats elektronisch übermittelt werden. Die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Leistungen werden sodann zusammengefasst und der fällige Betrag mit einem Zahlungsziel von einem Monat in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung des von der Stadt Innsbruck gehandhabten Mahnlaufes war es daher möglich, dass Erträge aus der Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt oder aus dem Verkauf von Humus, etc. frühestens 6 Wochen nach Rechnungslegung vereinnahmt werden. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, zur Vermeidung von Opportunitätskosten und Einnahmenverlusten die Frequenz der Rechnungslegung zu erhöhen sowie das Zahlungsziel zu verkürzen.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass es keine Einwände bzw. Argumente gegen eine Verkürzung der Abrechnungsfrequenz gäbe, allerdings seitens der abrechnenden Stelle aus verwaltungsorganisatorischen Gründen angeraten wird, einen einwöchigen Abrechnungszeitraum nicht zu unterschreiten.

Da die strategische Entscheidung über eine Änderung gegenüber dem gegenwärtigen Abrechnungszeitraum dem Leiter des Amtes für Grünanlagen obliegt, wurde dieser im Rahmen des Follow up 2007 vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling um Stellungnahme ersucht. Hierzu vertrat der Amtsvorstand die Meinung, dass der Abrechnungszyklus gegenüber Gewerbetreibenden „nicht kürzer als 14-tägig werden sollte“ (da nur so eine Zusammenfassung von einzelnen Lieferscheinen auf eine Rechnung sinnvoll erscheint) und er sich „gegenüber Privatpersonen einen noch

kürzeren Zeitraum (z.B. wöchentlich) vorstellen“ könne. Weiters hält der Amtsleiter in seiner Stellungnahme fest, dass sich für Sammelrechnungen die monatliche Rechnungslegung, die schon seit vielen Jahren praktiziert wird, verwaltungswirtschaftlich positiv auswirkt. Eine Dokumentation über einen verpflichtenden Beschluss betreffend die künftigen Abrechnungsmodalitäten lag der Kontrollabteilung bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2008) noch nicht vor.

In gegenständlicher Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 21.4.2008 vom Leiter des Amtes für Grünanlagen mitgeteilt, dass der Abrechnungszyklus in der Kompostanlage beginnend mit 1.5.2008 dahingehend geändert wurde, dass zum 1. und 15. eines Monats die Rechnungslegung erfolgt. Somit wurde einerseits der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen andererseits ist auch weiterhin die in der Vergangenheit erfolgreich praktizierte Möglichkeit zur Abrechnung mittels Sammelrechnungen gegeben. Außerdem ergibt sich auf Grund dieser Rechnungslegungsfrequenz kein erheblicher Mehraufwand für die Verwaltung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Im Rahmen der Baustellenkontrollen 2007 wurde unter anderem die Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1998 fand eine ministerielle Projektgenehmigung für die geplanten zwei Lawinenbremsbauwerke aus Stahlbeton vor Ort statt. Dabei wurde der Finanzierungsschlüssel wie folgt festgelegt: Bund 53%, Land 17% und Stadt Innsbruck 30%. Im Jahr 2000 wurde mit den Bauarbeiten des unteren Bremsbauwerkes begonnen.

Im April 2006 wurde seitens WLV beim Ministerium um Kostenerhöhung infolge Baupreissteigerung angesucht. Die Mittel wurden vom Ministerium in der beantragten Höhe bewilligt und der städtische Anteil im Stadtsenat beschlossen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung resultierten die Mehrkosten des unteren Bremsbauwerkes jedoch nur zu einem begrenzten Teil aus den Baukostensteigerungen der Jahre 1997 - 2005. Aus den zu erstellenden Ausführungsnachweisen der WLV ergaben sich im Baufeld Mühlauer Klamm-Lawine bei den Einheitspreisen konstante Werte, welche teilweise noch gesenkt werden konnten. Dagegen schlugen sich die allgemeinen Bauauslagen mit 20% bis 40% der jährlichen Gesamtausgaben nieder. Dieser hohe Anteil an allgemeinen Kosten ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung auch durch den Arbeitstakt der WLV, da z.B. lt. Baubericht 2005 in den allg. Bauauslagen eine mehrmalige Inbetriebnahme der Baustelle enthalten war, da diese bei Schlechtwetter als Ausweichbaustelle für die in der Breitlehner-Lawine tätige Arbeitspartie herangezogen wurde. Es konnte so zwar der Anteil an Schlechtwetterstunden reduziert werden, jedoch stiegen dadurch die Allgemeynkosten beider Baufelder.

Seitens der Kontrollabteilung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vergabe von Projekten im nicht hochalpinen Gelände an Dritte aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre. Die technische Oberleitung könnte bei der WLV verbleiben, um dementsprechendes Fachwissen im Baufeld zu erhalten. Seitens der WLV wurde darauf entgegnet, dass sich auch Fremdvergaben nach den finanziellen Mitteln richten müssten und die Gebietsbauleitung noch 67 weitere Gemeinden zu betreuen hätte. Eine Bindung von

mehr als einem Drittel des Jahresbudgets in nur einem Baufeld wäre deshalb unverantwortlich. Bezüglich der finanziellen Mittel verwies die Kontrollabteilung auf die in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA III genannte Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Weiters sollten lt. Stellungnahme der Abteilungsleitung Bauwerke dieser Art (Stahlbeton) und Dimension (welche ohne besondere Kenntnisse der Arbeiten im Hochgebirge von Fremdfirmen errichtet werden können) zwecks Kostenreduktion ausgeschrieben und vergeben werden.

Da bei der Realisierung der zweiten Baustufe (oberes Bremsbauwerk) unter denselben Voraussetzungen gearbeitet wird, erschien eine Kostenüberschreitung als wahrscheinlich. Gemäß Niederschrift der Projektgenehmigung vom Mai 1998 sollten die technischen Maßnahmen einer (Zwischen-)Kollaudierung zugeführt werden und bei dieser Gelegenheit über die Realisierung der zweiten Baustufe befunden werden.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2007 teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, dass eine Kollaudierung noch nicht stattgefunden habe, jedoch würde die WLW seitens des Amtes auf die Niederschrift der Projektgenehmigung hinsichtlich der Durchführung einer Kollaudierung hingewiesen.

Zur jetzigen Einschau teilte das zuständige Amt mit, dass die ministerielle Zwischenkollaudierung des Projektes Mühlauer Klamm im September 2008 durchgeführt wurde. Im Zuge dessen wurde hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei der zweiten Baustufe festgehalten, dass die Arbeiten, nach entsprechenden Ausschreibungen durch die WLW, von Fremdfirmen durchgeführt werden sollten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

29 Bei der Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck (Bericht ZI. KA-08370/2007 vom 15.10.2007) hat die Kontrollabteilung die Ausgaben der Haushaltsstelle 1/649000-750101 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzlg.-Bund-IVV Durchtarifierungsverlust auf ihre inhaltliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft.

Auf Wunsch der Stadt Innsbruck bzw. durch die Willensbildung der Mitglieder des Stadtsenates vom 21.2.1995 wurden ab 1.4.1995 die Bewohner des Stadtgebietes einschließlich Vill, Igls und der Hungerburg zu einem einheitlichen, innerstädtischen Tarif (Tarifgruppe der Zone A) befördert. Die Höhe der Ausgleichszahlung für die Einnahmehausfälle wurde mit der „Vereinbarung betreffend die Einbeziehung von Vill und Igls sowie der Hungerburg in die Tarifgruppe der Zone A“ vom 16.8.1995, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IVB, festgelegt.

Von der Kontrollabteilung wurde u.a. die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmehausfälle und der Höhe der Kostenvoranschläge für die Jahre 2005 bis 2007 einer Verifizierung unterzogen. Hierbei ist festgestellt worden, dass von der IVB für die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen 2006 eine falsche Bemessungsgrundlage herangezogen worden ist. Auch bei der Berechnung des tatsächlichen Einnahmehausfalles 2006 wurde der im Vorjahr irrtümlicherweise verwendete falsche Ausgangswert eingesetzt. Der dadurch falsch ermittelte Einnahmehausfall stellte wiederum die Basis

für die Berechnung der für das Jahr 2007 fälligen Abschlagszahlungen dar. Die Prüfung zeigte weiters, dass, entgegen der Handhabung in den Vorjahren, das im Jahr 2006 von der IVB errechnete Guthaben bis zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2007) nicht mit den Abschlagszahlungen 2007 kompensiert worden ist. Aufgrund der angeführten Feststellungen hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die Abrechnungsunterlagen bzw. Bemessungsgrundlagen zu legen und um die Rückerstattung bzw. Kompensation von Guthaben oder einer Nachzahlung bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahmen teilte die MA III mit, dass bei der Erstellung eines neuen Nahverkehrsdienstleistungs- und Finanzierungsvertrages evtl. generell zu hinterfragen wäre, ob der ggst. Vertrag noch zeitgemäß ist. Außerdem berichtete die MA III, dass ein derartiger Antrag beim Leiter der zuständigen Projektgruppe bereits eingebracht wurde. Die MA IV hat diesbezüglich dargelegt, dass im Zuge des Neuabschlusses des Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrages, der ab 1.1.2008 gelten soll, dieses Problem mitbehandelt werden wird.“

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2007 gab die MA IV bekannt, dass die Zahlungen im Zusammenhang mit dem „IVB-Durchtarifierungsverlust“ nach Beschluss des neuen ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 nicht mehr separat, sondern mit der laufenden Transferzahlung zur Abdeckung des Betriebsabganges gemeinsam verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch erst im Voranschlag 2009 ersichtlich, da der neue Vertrag erst im Jänner 2008 beschlossen werden soll. Darüber hinaus setzte die MA IV die Kontrollabteilung in Kenntnis, dass das von der IVB errechnete Guthaben aus dem Jahr 2006 im Wirtschaftsjahr 2008 berücksichtigt worden ist. Nach Erhalt oben dargelegter Stellungnahme der MA IV forderte die Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter den entsprechenden Nachweis bzw. Beleg an, aus welchem die Höhe des in Abzug gebrachten Guthabens hervorgeht. Daraufhin teilte dieser mit, dass von der Stadt Innsbruck bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2008) noch keine Abschlagszahlung für das Jahr 2008 geleistet wurde und somit die Kompensation „doch“ noch nicht erfolgt ist.

Diesbezüglich hat die MA IV in ihrer Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2008 dokumentiert, dass das Guthaben aus der Abrechnung 2006 nach Rücksprache mit der IVB erst im Jahr 2009 abgewickelt werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 30 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer, ZI. KA-13376/2007, wurde am 2.11.2007 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand einer Erledigung ist offen geblieben und im Rahmen dieser Follow up - Einschau 2008 neuerlich hinterfragt worden.

Die Gemeinden waren nach den Bestimmungen des FAG 2005 befugt, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung

auszuschreiben. Demzufolge unterliegen die Ausschreibung und Einhebung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden in Tirol den Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, wobei diese Kompetenz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt und durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung damals generell, dass im VergnStG vereinzelt fälschlicherweise auf das FAG 2001 als Rechtsgrundlage Bezug genommen wurde, obwohl für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2005 Gültigkeit hatte. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Korrektur beim Landesgesetzgeber einzumahnen und gegebenenfalls dann auch die im Intranet angebotene Fassung des VergnStG zu berichtigen. Im Anhörungsverfahren dazu versicherte das Amt für Gemeindeabgaben, dass diese Anregung der Kontrollabteilung bereits an die zuständige städt. Dienststelle (Amt für Präsidialangelegenheiten) weitergeleitet worden ist.

In der Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2007 präzisierte der Referent für Gemeindeabgaben – Vorschreibung die Äußerung im ersten Anhörungsverfahren durch die Mitteilung, dass – der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend – der Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben bereits am 11.10.2007 ein Ersuchen an das Amt für Präsidialangelegenheiten mit dem Inhalt übermittelt hat, beim Land eine entsprechende Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes zu urgieren.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up - Einschau 2008 ist eine neuerliche, aktuelle Anfrage der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit vom Referenten für Gemeindeabgaben – Vorschreibung an das Amt für Präsidialangelegenheiten mit der Bitte um eine kurze Sachverhaltsdarstellung über die dort getroffenen Maßnahmen weitergeleitet worden. Innerhalb offener Frist berichtete die Leiterin des Amtes für Präsidialangelegenheiten, dass bereits im Jahr 2007 zur „Richtigstellung des Vergnügungssteuergesetzes“ mit dem Vorstand der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung Kontakt aufgenommen und im Sinne der Ausführungen der Kontrollabteilung auf den Umstand aufmerksam gemacht worden ist, dass im geltenden Tiroler Vergnügungssteuergesetz, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.F. LGBl. 112/2001, in § 1 Abs. 2 und in § 8 Abs. 1 auf das FAG 2001 verwiesen wird, obwohl mittlerweile bereits das FAG 2005 bzw. das FAG 2008 Gültigkeit habe. Es wurde damals auch höflich gebeten, das Vergnügungssteuergesetz im aufgezeigten Umfang zu novellieren. Der Vorstand der Abteilung Gemeindeangelegenheiten im Amt der Tiroler Landesregierung hat den Hinweis dankend angenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck

- 31 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck gem. den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-09480/2008 mit Datum 4.11.2008 einen Bericht erstellt.

- 32 Im Rahmen der Einschau in das Kapitel „Vergleich Voranschlag Rechnung 2007“ hat die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes in den von ihr näher geprüften Fällen einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung die betroffenen Dienststellen lt. ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so weit wie möglich zugesichert hatten.

Die Kontrollabteilung hat bei der aktuellen Follow up - Einschau speziell bei diesem Kapitel in jenen Fällen auf die Einholung von neuerlichen Stellungnahmen der jeweiligen Dienststellen verzichtet, bei denen der Nachweis für eine Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen dem Voranschlag für das Jahr 2009 entnommen werden konnte.

- 33 1/010110-642000
Präsidential- und Rechtsangelegenheiten
Beratungskosten

	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2005	20.000,00	0,00	-20.000,00	-100,00 %
2006	18.000,00	4.680,00	-13.320,00	-74,00 %
2007	18.000,00	7.231,54	-10.768,46	-59,82 %
2008 *)	18.000,00	20.824,83	2.824,83	15,69 %
2009	15.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Wie der oben stehende Jahresvergleich zeigt, sind die budgetierten Mittel jeweils weit unterschritten worden. Auch im Jahr 2008 schien die Auslastung dieser Post nicht gegeben zu sein, da zum damaligen Prüfungszeitpunkt 22.7.2008 noch keine Ausgaben verbucht worden waren, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, den Ansatz entsprechend zu senken. Die betroffene Dienststelle führte in ihrer damaligen Stellungnahme dazu aus, dass die jährlichen Ausgaben auf der Post "Beratungskosten" davon abhängig seien, ob im betreffenden Jahr aufgrund besonderer Anforderungen Bedarf nach einer Beratung durch externe Sachverständige bestünde. Diese Anforderungen ließen sich im Vorhinein meist nicht abschätzen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Ansatz für das Jahr 2009 auf € 15.000 gesenkt worden sei.

Im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau stellte die Kontrollabteilung bei der Einsichtnahme in den betreffenden Kontoauszug zum Stichtag 20.2.2009 eine erstmalige Überschreitung im Betrag von € 2.824,83 fest. Unabhängig davon wurde lt. Voranschlag für das Jahr 2009 gemäß der Empfehlung der Kontrollabteilung der Ansatz auf € 15.000,00 herabgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

1/031000-728100

1/030000-728100

Abteilungsleitung III

Entgelte f. sonst. Leistungen – Öffentlichkeitsarbeit

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2005	20.000,00	4.735,83	-15.264,27	-76,32 %
2006	18.000,00	7.023,57	-10.976,43	-60,98 %
2007	15.000,00	4.998,63	-10.001,37	-66,68 %
2008 *)	15.000,00	16.672,67	1.672,67	11,15 %
2009	15.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Da auch im Jahr 2008 voraussichtlich die veranschlagten Mittel erneut nicht ausgeschöpft werden würden, empfahl die Kontrollabteilung eine weitere Herabsetzung des Voranschlagsbetrages.

Im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens teilte die Abteilungsleitung der MA III mit, dass der Ansatz für das Jahr 2009 aus den folgenden Gründen nicht weiter reduziert werden sollte:

Die Öffentlichkeitsarbeit in Form projektbezogener Ideenbörsen sei BSC-Ziel und ließe einen erhöhten Bedarf an Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit erwarten. Auch durch den aktuellen Arbeitsschwerpunkt der Stadtplanung bei großflächigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen könnte der Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit steigen. Seitens des Amtes für Verkehrsplanung, Umwelt würde im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Regionalbahnprojektes ebenfalls mit einem erhöhten Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit gerechnet werden.

Die Einschau in den Voranschlag für das Jahr 2009 ergab für die Öffentlichkeitsarbeit eine Budgetierung von Mitteln in Höhe von € 15.000,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen
nicht entsprochen.

35 1/031010-728600
Stadtplanung
Gestaltungsbeirat

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2003	100.000,00	0,00	-100.000,00	-100,00 %
2004	120.000,00	0,00	-120.000,00	-100,00 %
2005	80.000,00	5.781,30	-74.218,70	-92,77 %
2006	80.000,00	9.372,71	-70.627,29	-88,28 %
2007	60.000,00	1.512,00	-58.488,00	-97,48 %
2008 *)	60.000,00	1.200,00	-58.800,00	-98,00 %
2009	85.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates wurde im Jahr 2003 mit der Novellierung des Gesetzes über den Schutz des Stadtkern- und Ortsbildes geschaffen. Da die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck das fachlich seit Jahren angestrebte Ziel war, wurde der Stadtsenat mit diesem Thema befasst, ein befürwortender Grundsatzbeschluss konnte jedoch nicht herbeigeführt werden. Ab dem Jahr 2005 wurde dann ein Teil der veranschlagten Mittel für den von der Stadt Salzburg für das Projekt Kaufhaus-Tirol „ausgeliehenen“ Gestaltungsbeirat herangezogen.

Auf Grund einer Empfehlung der Kontrollabteilung in ihrem Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 bezüglich der erheblichen Unterschreitungen auf dieser Voranschlagspost ist der betreffende Ansatz im Voranschlag für das Jahr 2007 um 25 % reduziert worden.

Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 griff die Kontrollabteilung das Thema Gestaltungsbeirat erneut auf und erhielt vom zuständigen Referenten die Auskunft, dass geplant sei, im Herbst des Jahres 2008 bei der Stadt Salzburg Detailinformationen über den dort bereits eingerichteten Gestaltungsbeirat einzuholen. In der Folge sei vorgesehen, eventuell noch im Jahr 2008, spätestens jedoch bis zum Frühjahr 2009, den erforderlichen StS-Beschluss herbeizuführen. Für den Voranschlag 2009 seien ca. 50 % der geschätzten Gesamtkosten angemeldet worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, Überlegungen hinsichtlich des weiteren Bedarfes dieser Voranschlagspost anzustellen, falls im Jahr 2009 erneut kein diesbezüglicher Beschluss im StS herbeigeführt werden könne. In der damaligen Stellungnahme stimmte das Amt für Stadtplanung der Ansicht der Kontrollabteilung zu.

Zur Nachfrage der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up - Einschau zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit informierte das Amt für Stadtplanung, dass

auf Basis des StS-Beschlusses vom 17.12.2008 bezüglich der weiteren Vorgangsweise zur Entscheidungsfindung über die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck am 21.1.2009 eine Fahrt von Mitgliedern des Bauausschusses und des StS nach Salzburg stattgefunden habe, wobei sehr aufschlussreiche Informationen über die Wirkungsweise des dortigen Gestaltungsbeirates vermittelt worden seien. Für den 17.2.2009 sei noch eine Informationsfahrt eines Mitarbeiters der Stadtplanung nach Feldkirch zum dortigen Fachbeirat für Gestaltung vorgesehen, um entsprechende alternative Einblicke gewinnen zu können.

In der Folge sei auf Grund der erfolgten Recherchen und gewonnenen Erkenntnisse eine baldige Befassung des StS zur Grundsatzentscheidung in dieser Angelegenheit beabsichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

36 1/050310-757100
Land- und Forstwirtschaft
Lfd. Transferzahlung Umweltaktionen

Anlässlich der Sichtung der Erläuterungen des Jahres 2007 wurde die Voranschlagspost 1/050310-757100 Land- und Forstwirtschaft – Lfd. Transferzahlung Umweltaktionen aufgrund der massiven Überschreitung im Haushaltsjahr 2007 von 163,14 % im Vergleich zum budgetierten Betrag auffällig. In den angesprochenen Erläuterungen wurde die Überschreitung derartig kommentiert, dass „über die budgetierten Vorhaben hinaus einige spontane Aktivitäten dazugekommen“ wären. Ein Vergleich der Jahre 2005 bis 2007 - unter nunmehrigem Einschluss der vorläufigen Werte des Jahres 2008 und des Voranschlagsbetrages für das Haushaltsjahr 2009 - zeigt folgendes Bild:

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2005	7.500,00	6.194,27	-1.305,73	-17,41 %
2006	7.400,00	5.106,70	-2.293,30	-30,99 %
2007	7.000,00	18.420,00	11.420,00	163,14 %
2008 *)	8.000,00	15.970,00	7.970,00	99,63 %
2009	12.500,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 18.2.2009

Allgemein wurde im Bericht bemerkt, dass die Voranschlagspost in den Jahren 2005 und 2006 dem Teilabschnitt 131010 – Bau- und Feuerpolizei unter der Anordnungsberechtigung des Vorstandes des Amtes für Bau- und Feuerpolizei zugeordnet war. Ab dem Jahr 2007 wechselten die Zuständigkeit und somit auch die Anordnungsberechtigung in das Amt für Land- und Forstwirtschaft.

Die Kontrollabteilung hielt im Rahmen des seinerzeitigen Prüfberichtes unter anderem fest, dass sich bereits zum Prüfungszeitpunkt auch für das Haushaltsjahr 2008 eine

Überschreitung des budgetierten Betrages ankündigte. Wie der obigen Darstellung zu entnehmen ist, ergibt sich - auf Basis der vorläufigen Werte aus der städtischen Buchhaltung per 18.2.2009 – eine Überausnutzung in Höhe von 99,63 % bzw. € 7.970,00. Dies nahm die Kontrollabteilung zum Anlass zu empfehlen, bei einer für das Haushaltsjahr 2009 ähnlich erwarteten Ausgabenentwicklung, eine Erhöhung des Voranschlagsbetrages in Erwägung zu ziehen.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft teilte im damaligen Stellungnahmeverfahren mit, dass für das Haushaltsjahr 2009 Mittel in der Höhe von € 10.000,00 angemeldet worden seien. Aus dem mittlerweile vom Gemeinderat genehmigten Voranschlag für das Rechnungsjahr 2009 war ersichtlich, dass die betreffende Haushaltsstelle für das Jahr 2009 mit einem Voranschlagsbetrag in Höhe von € 12.500,00 ausgestattet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37 1/211000-400000
Volksschulen
GWG

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2005	80.000,00	109.934,96	29.934,96	37,42 %
2006	90.000,00	131.714,15	41.714,15	46,35 %
2007	90.000,00	130.212,82	40.212,82	44,68 %
2008 *)	115.000,00	154.144,07	39.144,07	34,04 %
2009	115.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Für den Fall einer wiederholten Überschreitung dieser Vp. im Jahr 2008 empfahl die Kontrollabteilung, bei der Budgetierung auf die zunehmend höheren Ausgaben Bedacht zu nehmen.

Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass durch den kontinuierlichen Anstieg neuer Lehr- und Lernmethoden in den Innsbrucker Volksschulen auch die Kosten für diverse Aufwendungen gestiegen seien. Im Rahmen des Kontierungsleitfadens und in Absprache mit der Stadtbuchhaltung sei es nicht möglich gewesen, diese Ausgaben auf andere Haushaltsstellen zu buchen. Bei den jährlichen Voranschlagsanmeldungen sei zwar eine Erhöhung dieser Haushaltsstelle beantragt worden, dem konnte aber seitens der MA IV/Finanzverwaltung und Wirtschaft nicht in gewünschtem Ausmaß Rechnung getragen werden.

Die Einsichtnahme in den Voranschlag 2009 ergab eine neuerliche Budgetierung im Betrag von € 115.000,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

38 1/211000-459000
Volksschulen
Sonst. Verbrauchsgüter

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Voran- schlag (in €)
2005	10.100,00	21.942,71	11.842,71	117,25 %
2006	10.100,00	20.052,26	9.952,26	98,54 %
2007	10.100,00	23.954,65	13.854,65	137,17 %
2008 *)	15.000,00	31.597,32	16.597,32	110,65 %
2009	17.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Da sich trotz der Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2008 abermals eine größere Überschreitung der Budgetmittel abzeichnete, empfahl die Kontrollabteilung, die kontinuierlich steigenden Kosten auf dieser Haushaltsstelle bei der Erstellung des Voranschlages verstärkt zu berücksichtigen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme erklärte die betroffene Dienststelle, dass auf Grund neuer Tagesheimschulen und einem in den letzten Jahren überproportionalen Anstieg der Tagesheimschülerzahlen u.a. Bastelmaterialien und insbesondere Verbrauchsmaterialien zur Aufrechterhaltung der Hygiene vermehrt angeschafft hätten werden müssen. Einer beantragten Erhöhung sei von der MA IV/Finanzverwaltung und Wirtschaft nur zum Teil Rechnung getragen worden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau konnte die Kontrollabteilung dem Voranschlag 2009 entnehmen, dass der Ansatz auf dieser Post auf € 17.000,00 erhöht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

39 1/612000-611100
Gemeindestraßen
Instandhaltung Straßenbauten - Grün

Jahr	Voranschlag (in €)	Rechnung (in €)	Abweichungen plus/minus (in €)	Prozente
2005	0,00	67.896,53	67.896,53	100,00 %
2006	0,00	61.964,10	61.964,10	100,00 %
2007	65.000,00	121.036,51	56.036,51	86,21 %
2008 *)	65.000,00	98.490,35	33.490,35	51,52 %
2009	120.000,00			

*) vorläufige Werte zum Stichtag 20.2.2009

Entsprechende Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass diese Ausgaben bis zum Jahr 2005 über die Vp. 1/612000-611000 – Instandhaltung Straßenbauten budgetiert und auch abgewickelt worden sind. Das Amt für Grünanlagen erhielt aus diesem Budget entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt und wurde gleichzeitig ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Verbuchung der Ausgaben im Auftrag des Amtes für Tiefbau auf der betreffenden Vp. vorzunehmen. Ursächlich für die nicht durchgeführte Budgetierung der betreffenden Vp. war die Erstellung eines Doppelbudgets für die Jahre 2005 und 2006, was im konkreten Fall bedeutete, dass die voraussichtlichen Ausgaben für die Grünanlagenpflege noch im Voranschlag der Vp. 1/612000-611000 – Instandhaltung Straßenbauten enthalten waren.

Eröffnet wurde die Vp. 1/612000-611100 – Instandhaltung Straßenbauten – Grün erst Anfang des Jahres 2005, die Ausgaben für die Grünanlagenpflege sind dann im Jahr 2005 und 2006 zwar dieser Vp. zugebucht worden, die Bedeckung erfolgte jedoch noch auf der Vp. 1/612000-611000 – Instandhaltung Straßenbauten. Für das Jahr 2007 konnte dann erstmals Vorsorge für die Ausgaben auf der in Rede stehenden Vp. getroffen werden, wobei in diesem Jahr schon eine nicht unerhebliche Kostenüberschreitung festzustellen war.

Da im Jahr 2008 mit den budgetierten Mitteln das Auslangen abermals nicht gefunden werden konnte, empfahl die Kontrollabteilung, den gestiegenen Ausgaben bei der Erstellung des Voranschlages verstärkt Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus hat der bisher für die Vp. 1/612000-611100 - Instandhaltung Straßenbauten - Grün anordnungsberechtigte Amtsvorstand des Amtes für Tiefbau die MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung ersucht, die Anordnungsbezeichnung ab dem Haushaltsjahr 2009 dem Amt für Grünanlagen zu übertragen, um diese Vp. künftig in Eigenverantwortung bewirtschaften zu können. Diese vorgeschlagene Änderung der Anordnungsbezeichnung ist von der Kontrollabteilung in ihrem Bericht ebenfalls befürwortet worden.

Im Rahmen der damaligen Stellungnahme teilte die Abteilungsleitung der MA III mit, dass die gegenständliche Vp. im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2009 der Anordnungsberechtigung 3700 (Grünanlagen, Friedhöfe) zugeordnet worden sei. Weiters seien im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Rechnungsjahr 2009 vom Vorstand des künftig zuständigen Amtes Mittel in der Höhe von € 120.000,00 angemeldet worden.

Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung in den Voranschlag 2009 bestätigte sowohl die Zuordnung dieser Post zur Anordnungsberechtigung 3700 (Grünanlagen, Friedhöfe) als auch die angekündigte Erhöhung der Budgetmittel auf € 120.000,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 753 – Außendienstzulage zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Außendienstzulage zugrunde gelegten Kriterien zum Zeitpunkt der Einführung wohl zutreffend gewesen sein mögen, aus heutiger Sicht aber nicht mehr zeitgemäß erscheinen und von den Zulagenbeziehern zum Teil auch nicht erfüllt werden. Es wurde deshalb empfohlen, die Beibehaltung der Zulage in der jetzigen Form zu überdenken. Zumindest aber hielt die Kontrollabteilung eine inhaltliche Überarbeitung bzw. Neufestlegung der Rahmenbedingungen für den Erhalt der Außendienstzulage für erforderlich.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass es die Anregung der Kontrollabteilung aufgreifen und die Beibehaltung der Außendienstzulage in der jetzigen Form überdenken werde. Die Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung wurde anerkannt und spätestens im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung der Nebengebühren in Angriff genommen werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2008 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Empfehlung noch nicht umgesetzt worden ist, weil das Projekt „Neuregelung der Nebengebühren“ noch nicht gestartet worden sei. Das Amt für Personalwesen habe die Sache aber in Evidenz.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 41 Die Kontrollabteilung führte anlässlich der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck eine Kennzahlenanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts des Jahres 2007 durch.

In diesem Zusammenhang bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Rechnungsquerschnitt gem. § 17 Abs. 1 Z 2 VRV i.d.g.F. zwar als „Beilage zum Rechnungsabschluss“ definiert, dieser jedoch ebenso wie die in § 17 Abs. 1 Z 1 VRV geforderte

Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben aufgrund dessen Bedeutung dem Rechnungsabschluss voranzustellen ist. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass in den vergangenen Jahren – und somit auch im Jahr 2007 – zwar die angesprochene Gesamtübersicht, nicht jedoch der Rechnungsquerschnitt dem Rechnungsabschluss vorangestellt, sondern im Rahmen der gem. § 17 Abs. 2 VRV vorgesehenen Nachweise angehängt worden ist.

Auf die Empfehlung der Kontrollabteilung, den Rechnungsquerschnitt in Entsprechung der maßgeblichen Bestimmungen der VRV künftig dem Rechnungsabschluss voranzustellen, teilte das Amt für Rechnungswesen im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme mit, dass man die Softwarefirma, welche das städt. Buchhaltungsprogramm entwickelte, beauftragen werde, die Auswertungen betreffend den Rechnungsabschluss (und den Voranschlag) neu zu programmieren.

Die Kontrollabteilung stellte anlässlich der Sichtung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 2009 fest, dass

der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden ist.

- 42 Anlässlich der Behandlung der Vermögensrechnung 2007 wurde auffällig, dass sich der Buchwert der Immateriellen Vermögensgegenstände durch die im Jahr 2007 erfolgten Zugänge von € 94,4 Tsd. und vorgenommenen Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um € 214,7 Tsd. auf € 319,7 Tsd. reduzierte. Bei den Zugängen des Jahres 2007 handelte es sich im Wesentlichen um Programme für die Dienststellen MD, Amt für Tiefbau und Stadtvermessung.

Hiezu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die Zugänge (wie die geringwertigen Vermögensgegenstände) erst im Folgejahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten teilte dieser mit, dass bisher davon Abstand genommen worden ist, die Zugänge bereits im Jahr ihrer Anschaffung abzuschreiben, er jedoch einer entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Abschreibung positiv gegenüberstehen würde. Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich bereits im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 angeregt, nach erfolgter Kosten-Nutzenanalyse durch die MA IV die Durchführung einer Bewertung des Anlagevermögens bereits im Jahr der Anschaffung ins Auge zu fassen.

Nach erfolgter Kosten-Nutzenanalyse ist die MA IV nun zum Ergebnis gekommen, dass mit den derzeit zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen der Empfehlung der Kontrollabteilung nicht nachgekommen werden kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 43 Im Zuge der Prüfung der voranschlagsunwirksamen Gebarung hat die Kontrollabteilung bei den Verwahrgeldern auf der Vp. 9(0)/368400/50 – „Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Neuaufforstungen (Forstgesetz 1975, § 18 Abs. 3)“ einen Kassenrest von € 54.162,00 näher untersucht.

Der Kassenrest setzte sich aus zwei Beträgen zusammen, die zwei Rodungswerbern im Zusammenhang mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung als Ausgleich für eine Ersatzaufforstung gem. § 18 Abs. 3 Forstgesetz 1975 mittels Bescheiden vorgeschrieben worden sind. Eine der seinerzeit ausstehenden Vorschreibungen ist im Juli 2008 beglichen worden.

Offen blieb der Betrag über € 50.985,00 des zweiten Rodungswerbers. Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung erklärte damals der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, dass der betreffende Rodungswerber am 19.12.2007 schriftlich um die Möglichkeit gebeten habe, die vorgeschriebene Gebühr in Teilbeträgen beglichen zu können.

Dieses Ersuchen wurde seitens des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 2.1.2008 an das Finanzamt Innsbruck mit der Begründung weitergeleitet, dass es sich bei der vorgeschriebenen Rodungsabgabe um eine ausschließliche zweckgebundene Bundesabgabe handeln würde und nach do. Auffassung eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Gewährung einer Zahlungserleichterung nicht gegeben sei.

Da bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt seitens des Finanzamtes Innsbruck noch keine Reaktion erfolgt war, empfahl die Kontrollabteilung der zuständigen städtischen Dienststelle, nachdrücklich die Erledigung dieser Angelegenheit zu urgieren.

Auf die erneute Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der diesjährigen Follow up -Einschau wurde vom Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der offene Betrag von € 50.985,00 am 29.12.2008 vom betreffenden Rodungswerber zur Einzahlung gebracht worden sei. Als Nachweis der Erledigung war das entsprechende Kontoblatt der MA IV/Rechnungswesen beigegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2008

- 44 Der Bericht über die Belegkontrollen des I. Quartals 2008 wurde am 16.5.2008, ZI. KA-03462/2008, fertig gestellt. Aus diesem Bericht wurde die folgende Empfehlung einer Nachschau unterzogen.
- 45 Bei der Prüfung von zwei Auszahlungsanordnungen betreffend das Honorar von zwei Kursleiterinnen im Zusammenhang mit dem Semesterprogramm des Innsbrucker Ferienzuges wurde festgestellt, dass zwar einer der beiden Rechnungen eine

gemeinsame Termin- und Stundenaufstellung für beide Kursleiterinnen beigefügt war, die Kontrollabteilung jedoch eine bestimmte Person zu einem Kurs nicht definitiv zuordnen konnte, da die Kursleiterinnen nicht namentlich angeführt waren.

Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Transparenz, dass zukünftig jede Kursleiterin ihrer Rechnung eine eigene Termin- und Stundenaufstellung beifügt.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung u.a. mit, dass die beiden Leiterinnen in der Zwischenzeit ein gemeinsames Konto hätten und daher eine separate Verrechnung nicht mehr notwendig wäre. Künftig wird eine gemeinsame übersichtliche Rechnung gestellt, womit dann die Transparenz gewährleistet sei.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der diesjährigen Follow up - Einschau, inwieweit die seinerzeitige Empfehlung umgesetzt worden sei, übermittelte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung beispielhaft drei Honorarnoten aus dem Jahr 2008, die nunmehr im Namen von beiden Kursleiterinnen unter Angabe des Zeitpunktes, der Art der erbrachten Leistungen, sowie der jeweiligen Kosten gemeinsam gestellt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Kultur

46 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Kultur, ZI. KA-04834/2008, wurde am 2.6.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert bzw. nach Möglichkeit bereits damals erledigt worden ist. Der Stand der Realisierung der offen gebliebenen Anregungen war u.a. nunmehr Gegenstand der Follow up - Einschau 2008.

47 Der Förderbetrag in Höhe von € 29.000,00 für den Verein Volkshaus Innsbruck wurde im Budget für das Jahr 2007 auf der eigens dafür eingerichteten Vp. 1/369000-757300 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Lfd.Transferzlg.-Priv.Institut. Volkshaus vorgesehen und somit auch im Budgetgemeinderat genehmigt. Die Auszahlung im Jahr 2007 erfolgte allerdings über die Vp. 1/369000-757250 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Lfd.Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention.

Die Kontrollabteilung empfahl, diese Subventionszahlung, wie auch bereits in den Vorjahren gehandhabt, künftig wieder auf der dafür vorgesehenen Voranschlagspost abzuwickeln, was auch vom Amt für Kultur in der damaligen Stellungnahme zugesichert worden ist.

Die Einschau in den entsprechenden Kontoauszug für das Jahr 2008 bestätigte die Auszahlung des Förderbetrages für den Verein Volkshaus Innsbruck auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Auf Grund eines Mietvertrages aus dem Jahr 1973 bzw. 1974 ist die Stadtgemeinde Innsbruck Mieterin mehrerer Räumlichkeiten im Objekt Innstraße 107 (Zentrum 107). Die dafür anfallenden Aufwendungen für Miete, Betriebskosten, Reinigung, Telefon und Rauchfangkehrer werden auf der Vp. 1/312000-757250 – Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste, Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. Jahressubvention verbucht.

Die Kontrollabteilung beanstandete in diesem Fall, dass es sich hierbei um keine Subvention im Sinne der geltenden Subventionsordnung handelt, sondern um Mietentgelte und Betriebskosten aus einem bestehenden Mietvertrag und empfahl, zukünftig derartige Zahlungen auf den dafür vorgesehenen Budgetposten zu verbuchen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte das Amt für Kultur mit, dass im Zuge der Budgeterstellung künftig die entsprechenden Ausgaben im Sachaufwand vorgesehen und dort verbucht werden würden.

Im Zuge der aktuellen Follow up - Einschau hat die Kontrollabteilung anhand des betreffenden Kontoauszuges festgestellt, dass die Miet- und Betriebskostenzahlungen für das Zentrum 107 ab dem Jahr 2009 nunmehr über die Vp. 1/312000-700000 – Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste – Mietzinse abgewickelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 49 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung auch die im Jahr 2007 im Bereich des Zentrum 107 entstandenen Miet- und Betriebskosten in Höhe von € 14.281,17 verifiziert und dabei das Hauptaugenmerk auf den monatlichen Mietanteil von damals € 340,79 netto gelegt.

Aus den einschlägigen Unterlagen entnahm die Kontrollabteilung, dass sich dieses Mietentgelt aus drei „Teilbeträgen“ zusammensetzt. Die Grundlage bildete der vereinbarte Mietzins des im Jahr 1973 bzw. 1974 von der Stadtgemeinde Innsbruck abgeschlossenen Mietvertrages. Im Jahr 1990 wurden zusätzliche Räumlichkeiten angemietet und dafür ein separates Mietentgelt festgesetzt.

Ein weiterer Bestandteil des Mietzinses war ein monatlicher Erhaltungsbeitrag für anfallende Dach- und Fassadensanierungen, welcher der Vermieterin im Jahr 1990 von der damaligen MA IV/Amt für Vertragsangelegenheiten im Betrag von € 68,31 zuerkannt worden ist. Dieser Erhaltungsbeitrag wurde seither zweimal erhöht, zuletzt im Jahr 1996 auf € 95,69.

50 Im Rahmen der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Nachrechnung des Erhaltungsbeitrages hat sich eine Differenz zwischen der Berechnung des Jahres 2001 (€ 95,69) und jener des Jahres 2002 (€ 97,19) in Höhe von monatlich € 1,50 zu ungunsten der Stadtgemeinde Innsbruck ergeben, was hochgerechnet bis zum Prüfungszeitpunkt (April 2008) ein zuviel bezahltes Entgelt von insgesamt ca. € 114,00 ergab.

Die Kontrollabteilung empfahl, um eine Klärung des Differenzbetrages von monatlich € 1,50 bemüht zu sein und gegebenenfalls den bisher zuviel bezahlten Betrag in Form einer Gutschrift zurückzufordern.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Kultur damals mitgeteilt, dass sich der Differenzbetrag aus der – nicht ganz exakten – Umrechnung von Schilling in Euro ergeben habe und korrigiert werden würde. Zudem habe der Vermieter eine Gutschrift für die zuviel verrechneten Beträge der letzten drei Jahre zugesagt.

Als Erledigung bezüglich der zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Kultur bereits im August 2008 die von der Hausverwaltung überwiesene Gutschrift der zuviel berechneten Beträge der letzten drei Jahre im Betrag von € 54,08 sowie die um € 1,50 korrigierte Mietzinsvorschreibung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

51 Im Zusammenhang mit der „Refundierung Miete Stadtturmalerie“ recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Stadtgemeinde Innsbruck dem Verein Tiroler Künstlerschaft das Geschäftslokal Nr. 4 im Erdgeschoss des Objektes Herzog-Friedrich-Straße 21 (Stadtturmalerie) mit Vertrag vom 3.7.2002 vermietet hat. Die lt. Mietvertrag vereinbarten Miet- und Betriebskosten in Höhe von € 5.336,64 jährlich werden dem Mieter im Wege einer Subvention rückerstattet.

Der Kontrollabteilung konnte damals allerdings keine schriftliche Grundlage im Hinblick auf die Genehmigung dieser Subvention vorgelegt werden. Aus einem handschriftlichen Vermerk auf einem Schreiben des Mieters aus dem Jahr 2003 war lediglich ersichtlich, dass im Jahr 2003 die Miete aus Verstärkungsmitteln refundiert worden ist und ab dem Jahr 2004 im (Subventions-)Budget vorzusehen war.

Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass lt. den Bestimmungen der geltenden Subventionsordnung vom Mieter jeweils um die Gewährung dieser Subvention schriftlich anzusuchen und in weiterer Folge in Anbetracht der Höhe des Subventionsbetrages von € 5.336,64 jährlich ein Beschluss des Gemeinderates (auf Grund einer schon bestehenden mittelfristigen Fördervereinbarung) erforderlich wäre. Das Amt für Kultur pflichtete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dieser Feststellung der Kontrollabteilung bei und versicherte, diese Empfehlung aufzugreifen und einen Beschluss des Gemeinderates einholen zu wollen.

In Beantwortung einer Anfrage zum Stand der Umsetzung in dieser Angelegenheit erklärte nun das Amt für Kultur, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt

Innsbruck über Antrag des Kulturausschusses am 11.12.2008 einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat und die Auszahlung der Mietrefundierung 2. Halbjahr 2008 erst nach dieser Beschlussfassung erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Im Hinblick auf die Aktenverwaltung hielt die Kontrollabteilung fest, dass im Amt für Kultur, wie in der städt. Subventionsordnung vorgesehen, Subventionsfälle bis € 1.000,00 sofort und Subventionsgewährungen über € 1.000,00 erst mit Vorliegen einer Subventionsabrechnung als erledigt angesehen und in weiterer Folge abgelegt werden. Fehlt der Verwendungsnachweis, wird der entsprechende Subventionsakt im Amt für Kultur bis zur Beibringung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen, spätestens jedoch bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres, auf Termin gelegt.

Die Kontrollabteilung nahm diesen Sachverhalt zum Anlass stichprobenartig zu überprüfen, ob die im Jahr 2007 ausbezahlten Förderungen über € 1.000,00 fristgerecht bis 31.3.2008 nachgewiesen bzw. abgerechnet worden sind. In diesem Zusammenhang war auffällig, dass der Großteil der überprüften Fälle zum Prüfungszeitpunkt (Anfang April 2008) diesbezüglich unerledigt, allerdings mit dem schriftlichen Vermerk „Wiedervorlage 31.3.2008“, versehen worden war.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht die Bemühungen der mit den Subventionsabrechnungen betrauten Sachbearbeiterin im Amt für Kultur, säumige SubventionsempfängerInnen schriftlich (erforderlichenfalls auch telefonisch) an ihre Verpflichtung zum Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel zu „erinnern“. Im Sinne einer fristgerechten Subventionsabrechnung empfahl die Kontrollabteilung dennoch, allfällig erforderliche „Erinnerungsschreiben“ so frühzeitig zu terminisieren, dass ein Abschluss des Subventionsaktes innerhalb der lt. Subventionsordnung vorgesehenen Frist möglich ist. In ihrer Stellungnahme zu dieser Feststellung betonte die damalige Leiterin des Amtes für Kultur, dass sie die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgreifen und die FörderungsnehmerInnen künftig rechtzeitig auf ihre Verpflichtung hinweisen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau 2008 legte das Amt für Kultur der Kontrollabteilung ein neu konzipiertes Erinnerungsschreiben vor, das am 16.2.2009 an all jene SubventionsempfängerInnen ergehen wird, die erfahrungsgemäß dem termingerechten Subventionsnachweis nicht nachkommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 53 In den aktuellen Förderungsvereinbarungen ist prinzipiell festgelegt worden, dass im Jahr 2007 100 % und in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 80 % der vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen zur Verfügung gestellt werden. Gemäß dem Wortlaut dieser Förderungsvereinbarungen ist eine allfällige Aufzahlung auf 100 % des im Jahr 2007 geleisteten Förderungsbetrages für die Jahre 2008 und 2009 möglich, jedoch von der künftigen finanziellen Situation der Stadtgemeinde Innsbruck abhängig und für diese Jahre neu zu verhandeln.

Im Zuge einer stichprobenartigen Abstimmung der Förderbeträge der Jahre 2007 und 2008 war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass auch im Jahr 2008 100 % und nicht – wie in den Vereinbarungen festgehalten – 80 % des Förderungsbetrages zur Auszahlung gelangten. Auf diesen Umstand angesprochen argumentierte die ehemalige Leiterin des Amtes für Kultur, dass diese Bestimmung in die Förderungsvereinbarungen nur deshalb aufgenommen worden sei, um im Falle einer generellen Kürzung des Subventionstopfes Kultur die Möglichkeit zu besitzen, auch die einzelnen mittelfristigen Jahresförderbeträge noch innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist anpassen bzw. reduzieren zu können. Ohne generelle Kürzung des Subventionstopfes Kultur bestünde – lt. erhaltener Auskunft – die politische Wohlmeinung, dass auch im zweiten (2008) und dritten (2009) Jahr dieser Förderungsvereinbarungen den Vertragspartnern 100 % des für das Jahr 2007 beschlossenen Sockelbetrages überwiesen werden.

Wenngleich die bisher praktizierte Vorgangsweise schlüssig erscheint, entspricht sie aber nicht in vollem Umfang dem Wortlaut der abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen. Die Kontrollabteilung empfahl daher im Hinblick auf eine korrekte Auslegung der ausdrücklichen Formulierung in den Förderungsvereinbarungen, „...ist von der künftigen finanziellen Situation der Stadtgemeinde Innsbruck abhängig und für diese Jahre neu zu verhandeln“, den auf Basis der mittelfristigen Förderungsvereinbarungen jährlich vorgesehenen („neu verhandelten“) Subventionsbetrag den zuständigen Gremien in geeigneter Weise und vor allem separat für jedes Jahr zur Kenntnis zu bringen. Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Kultur dazu mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen werden wird.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up - Prüfung betonte das Amt für Kultur, dass die Fördervereinbarungen entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung mit den Subventionsbeträgen für das Jahr 2009 dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck vorgelegt und am 20.11.2008 genehmigt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

54

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Prüfung des Subventionstopfes Kultur beispielhaft fünf Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen im Detail geprüft und dabei in formaler Hinsicht festgestellt, dass einer dieser Verträge nicht stadtrechtskonform unterfertigt worden war. Die Kontrollabteilung empfahl, die fragliche Förderungsvereinbarung nachträglich ordnungsgemäß unterfertigen zu lassen. In der Stellungnahme dazu erklärte die damalige Leiterin des Amtes für Kultur, dass eine nachträgliche korrekte Vertragsunterzeichnung bereits veranlasst worden sei. Dazu kann die Kontrollabteilung nunmehr festhalten, dass die beanstandete Förderungsvereinbarung mittlerweile vollständig unterschrieben und die Erledigung im Wege einer Vertragskopie der Kontrollabteilung zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 55 Im Rahmen ihrer Stichprobe bei den Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen hat die Kontrollabteilung u.a. auch überprüft, ob die Subventionsnehmer vereinbarungsgemäß zu Jahresbeginn 2007 und 2008 einen Budget- oder Finanzplan samt einer Programmvorschau vorgelegt bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres 2007 eine detaillierte Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen in Höhe der Förderungssumme sowie eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht beigebracht haben.

Als Ergebnis dieser Stichprobe konnte einerseits positiv festgehalten werden, dass in allen überprüften Fällen sowohl Budget-, Finanzpläne oder Kalkulationsunterlagen als auch Programmvorschauen, Spielpläne oder Jahresprogramme im Subventionsakt enthalten waren. Andererseits bemängelte die Kontrollabteilung, dass die für die Vorlage der detaillierten Jahresabrechnungen maßgebliche Frist (bis 31.3. des Folgejahres) von verschiedenen Förderungsnehmern nicht eingehalten worden war. Die Kontrollabteilung empfahl auch in diesem Zusammenhang, die säumigen Subventionsnehmer in Zukunft so rechtzeitig an ihre Bringschuld zu erinnern, dass die geforderten Unterlagen in jedem Fall spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres im Amt für Kultur zur Einsichtnahme und Prüfung vorliegen. Im Anhörungsverfahren dazu versicherte die (ehemalige) Leiterin des Amtes für Kultur, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprechen werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up - Einschau 2008 teilte das Amt für Kultur mit, dass auch im Zusammenhang mit den mittelfristigen Förderungsvereinbarungen am 16.2.2009 ein bereits erstelltes Erinnerungsschreiben an all jene SubventionsempfängerInnen versandt wird, die erfahrungsgemäß dem termingerechten Subventionsnachweis nicht nachkommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Referates Medienservice

- 56 Die Kontrollabteilung hat eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Referates Medienservice vorgenommen und hierüber mit Datum 2.6.2008, ZI. KA-04520/2008, einen Bericht erstellt.
- 57 Zur haushaltsmäßigen Abwicklung hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass die Gebarung aus steuertechnischen Gründen über zwei Teilabschnitte, nämlich Pressestelle und Amtsblatt abgewickelt wird. Laut Auskunft des für das Referat zuständigen Amtsvorstandes kommen 62 % aller Sachausgaben des Referates im Hoheitsbereich (Pressestelle) und 38 % im Unternehmensbereich (Amtsblatt) zur Verbuchung, wobei dieser Aufteilungsschlüssel im Rahmen einer seinerzeit durch die Finanzabteilung veranlassten Erhebung vom damaligen Vorstand des Amtes für Finanz- und Rechnungswesen ermittelt worden sei. Mit Ausnahme einer nicht kommentierten Excel-Tabelle konnten schriftliche Unterlagen hierüber nicht vorgelegt werden, sodass die dem Aufteilungsschlüssel zugrunde liegenden Motive nicht verifiziert werden konnten. Auch im Bereich der MA IV waren diesbezüglich keine Aufzeichnungen (mehr) existent.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit mit 1. Juli 2000 und der in diesem Zusammenhang erfolgten Eingliederung des bis dahin der Stabstelle Magistratsdirektor angegliederten Referates Medienservice die Aufteilung der Budgetpositionen dieses Referates aus zwei TA bestanden habe. Diese Aufteilung sei in einer mehrjährigen Beobachtung und Untersuchung der Finanzströme (Einnahmen und Ausgaben) durch die damaligen Mitarbeiter der Finanzabteilung begründet. Die letzte Untersuchung der Finanzströme des Referates und die daraus resultierende Aufteilung auf die TA stamme aus dem Jahr 2000 und sei vom früheren Leiter des Amtes für Finanz- und Rechnungswesen festgelegt und dem Amt für Bürgerservice mittels Excel-Tabelle zur weiteren Vollziehung im Rahmen der Anweisung von Rechnungen übermittelt worden. Nachdem die Kontrollabteilung allerdings festgestellt hatte, dass diese ausschließlich unter dem Steueraspekt vorzunehmende Kostenaufteilung in der Praxis nicht lückenlos gehandhabt worden ist – insbesondere waren Rechnungsbeträge aus Bestellvorgängen, die über das AIO/Referat Einkauf abgewickelt wurden, zur Gänze der Pressestelle zugeordnet worden – wurde im Hinblick auf eine allfällige Betriebsprüfung durch das Finanzamt Innsbruck empfohlen, die dem gegenwärtigen Aufteilungsschlüssel zugrunde liegenden Parameter zu evaluieren, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und allfällig gebotene Korrekturen vorzunehmen.

Die MA IV berichtete dazu im Rahmen der Stellungnahme, dass die Amtsleitungen mit Rundschreiben vom 19.6.2006, ZI. IV-11467/2006 aufgefordert worden seien, die zum Vorsteuerabzug führenden Kriterien auf ihre Aktualität hin selbständig zu überprüfen. Das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit habe auf dieses Ersuchen aber nicht reagiert und somit den bestehenden Aufteilungsschlüssel (38 % unternehmerisch) akzeptiert und für richtig empfunden. Im selben Schreiben seien die Magistratsdienststellen ersucht worden, auch in Zukunft die Aufteilungsschlüssel regelmäßig auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und bei geänderten Verhältnissen eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Die MA IV habe bei diesen Revisionsarbeiten ihre Unterstützung zugesagt.

Das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit gab diesbezüglich bekannt, dass derzeit kein Grund zur Evaluierung der angewendeten Prozentschlüssel gegeben sei, bei auftretenden Hinweisen aber gemeinsam mit der MA IV im Sinne ihres Rundschreibens vom 19.6.2006 betreffend den Vorsteuerabzug bei gemischten Betrieben, eine neuerliche Überprüfung durchgeführt werde.

Anlässlich der Follow up - Einschau 2008 wurde nun mitgeteilt, dass im Rahmen der Budgeterstellung für das Rechnungsjahr 2009 unter Zugrundelegung eines VwGH-Erkenntnisses und Berücksichtigung der Bestimmungen des UStG sowie auf Basis der aktuellen Eckdaten der Kosten- und Leistungsrechnung eine Neufestlegung der Vorsteuerabzugsberechtigung für den Sachaufwandsbereich des Referates Medienservice vorgenommen worden sei. Diese habe für jene Aufwendungen, welche beim TA Pressestelle aus dem Budgetansatz Handelswaren zu bedienen seien eine Vorsteuerabzugsberechtigung von 91,66 % und für die übrigen in diesem TA angeführten Budgetansätze für Sachaufwendungen eine solche von 27,89 % ergeben. In weiterer Folge sei die Umsetzung im Wege der MA IV veranlasst worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

58

Die Umlegung der Personalkosten der Referatsbediensteten geschieht über die KLR auf der Grundlage der den jeweiligen Teilabschnitten zugeordneten Kostenträger und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Prozessmonitor. Die Daten des Prozessmonitors sind laufend zu aktualisieren und zwecks verursachungsgerechter Zuordnung der Personalkosten monatsweise dem für die KLR zuständigen Referat Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen in der MA IV bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung bei der Dezembermeldung 2007 in Bezug auf die kostenträgermäßige Zuteilung eines Referatsbediensteten Abweichungen zu den Daten des Prozessmonitors festgestellt. Dadurch kam es zu einer unrichtigen Personalkostenzuordnung auf den Teilabschnitten sowie zu einer fehlerhaften Zurechnung auf die verschiedenen Kostenträger des Referates. Die entsprechenden Korrekturen sind daraufhin noch im Verlauf der Prüfung vom Vorstand des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit veranlasst worden, allerdings ist in der KLR eine Berichtigung nach dem Jahreswechsel nur innerhalb eines Monats möglich. Im Gegenstandsfall ist die Richtigstellung somit erst für das Jahr 2008 wirksam geworden. Zur Vermeidung von Fehlbuchungen bei der Erfassung, Verteilung und Zurechnung der Kosten hat die Kontrollabteilung deshalb empfohlen, auf eine korrekte Datenübertragung besonderes Augenmerk zu legen.

In der Stellungnahme hat das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit zugesichert, in Hinkunft auf eine korrekte Datenübertragung besonderes Augenmerk zu legen.

Im Rahmen des Follow up 2008 wurde dazu berichtet, dass die gegenständliche Problematik mit der betroffenen Mitarbeiterin besprochen worden sei, so dass es künftig keinen Anlass mehr für eine Beanstandung geben sollte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

59

Im Zusammenhang mit dem Versand der Zeitschrift „Innsbruck informiert“ hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die herstellende Druckereifirma im Jahr 2007 über ihr vereinbartes Leistungsentgelt hinaus zusätzliche Portokosten verrechnet hat. Diese über den TA „allgemeine Servicestelle“ eingewiesenen Kosten betrafen lt. Auskunft des Referatsleiters die so genannten „Sonderzustelladressen“, bspw. für nicht mehr in Innsbruck wohnhafte Personen, die die Zeitung über ausdrücklichen Wunsch weiterhin erhalten. In der KLR wurden diese Zusatzkosten richtigerweise dem Kostenträger „Innsbruck informiert“ zugeschlagen, womit der in diesem Rahmen gebotenen Kostentransparenz entsprochen wurde. Nachdem diese Transparenz auch im Rechenwerk der Stadt wünschenswert ist, hat die Kontrollabteilung schon im Sinne der Budgetwahrheit empfohlen, diese Zusatzkosten künftig auf den für das Referat Medienservice vorgesehenen Teilabschnitten unter einer entsprechend einzurichtenden Post zu erfassen. Dies wurde seitens des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit im Anhörungsverfahren zugesagt.

Als Reaktion zur Follow up - Einschau 2008 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, das mit 1.1.2009 im Rahmen der KLR eine neue Hilfskostenstelle „144100 - Innsbruck informiert – Porto individuelle Adressen“ eingerichtet und die Umsetzung im Wege des Referates Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen veranlasst worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

60 Im Zuge der Prüfung wurde weiters festgestellt, dass vier vom Referat Medienservice im Abo bezogene Tageszeitungen kostenmäßig über den TA „Gemeinderat“ abgewickelt werden. In der KLR werden die Aufwendungen hiefür – analog jener auf den Teilabschnitten 015010 (Pressestelle) und 015020 (Amtsblatt) verbuchten Abos – zunächst der Kostenstelle „Referatsleitung“ angelastet und in weiterer Folge als Overheadkosten mit einem Umlageschlüssel auf die drei Kostenträger des Referates Medienservice aufgeteilt. Zur Erhöhung der Transparenz im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Stadt hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig die Kosten für sämtliche vom Referat Medienservice bezogene Zeitschriften auf den für das Referat eingerichteten Teilabschnitten zusammenzufassen.

Weiters schienen in der vom AIO/Referat Einkauf für das Referat Medienservice geführten Zeitschriftenliste zwei Zeitungen als im Abo-Bezug auf, wofür aber weder auf den betreffenden Haushaltsstellen der Teilabschnitte des Referates Medienservice noch in der KLR entsprechende Kosten ersichtlich waren. Während das Referat Einkauf angab, dass die betreffenden Abos nicht mehr aktuell seien, erklärte der Leiter des Referates Medienservice gegenüber der Kontrollabteilung, dass eine der beiden Zeitungen sehr wohl im Abonnement bezogen werde. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, eine umgehende Klärung der aufgezeigten Ungereimtheiten herbeizuführen.

Das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit merkte im Anhörungsverfahren dazu an, dass sämtliche im Abonnement bezogenen Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Referates Allgemeine Servicestelle und Einkauf des AIO bezogen werden würden und die Abo-Liste jährlich durch das Referat Medienservice bezüglich Aktualität überprüft werde. Eine der angesprochenen Zeitungen werde nicht (mehr) im Abonnement bezogen, weshalb diesbezüglich auch keine Kosten anfallen würden. Die Buchung der einzelnen Rechnungen werde vom Referat Allgemeine Servicedienste und Einkauf durchgeführt.

Seitens des AIO wurde ausgeführt, dass sämtliche Zeitungs- und Zeitschriften-Abos, die über das Referat Allgemeine Servicedienste und Beschaffung bezogen werden, jährlich im Sommer bei allen betroffenen Dienststellen abgefragt werden würden, mit der Bitte, die Haushalts- und Kostenstellen zu prüfen und eventuell zu korrigieren, sowie u.U. Abos abzubestellen oder allenfalls neue Abos mittels Bestellschein zu bestellen. Dies stelle eine Serviceleistung dar, welche darauf abziele, die Notwendigkeit des Abo-Bezuges von Zeitschriften wenigstens einmal im Jahr zu überdenken und allenfalls Einsparungen vorzunehmen.

Zu den im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Unklarheiten bezüglich des Abo-Bezuges zweier Zeitschriften habe sich herausgestellt, dass eines der beiden Abos zwar bereits 1998 gekündigt wurde, diese Zeitschrift seitens des Referates Medienservice auf der jährlich zugestellten Abo-Liste aber nie gestrichen worden sei, weshalb sie bis heute noch offiziell als Abo geführt werde. Zahlungen seien jedoch nie geleistet worden. Die Abo-Liste des Referates Medienservice würde diesbezüglich nunmehr richtig gestellt werden.

Die zweite zur Sprache gebrachte Zeitschrift werde im Abo bezogen, jedoch über den TA „Gemeinderat“ über die Vp. „Druckwerke“, welche der Anordnungsberechtigung durch die Kanzlei der Bürgermeisterin unterliegt, bezahlt. Diese Vorgangsweise sei historisch gewachsen, wobei diesbezüglich argumentiert wurde, dass das Pressereferat die Zeitschriften nicht selbst benötige, sondern nur im Auftrag des Bürgermeisters den Pressespiegel herstelle. Die Kosten dieser Abos habe dann eben die Bürgermeisterkanzlei übernommen und dementsprechend budgetiert. Mit der Einführung der Kostenrechnung seien diese Abos mit der Kostenstelle des Referates Medienservice hinterlegt worden. Die letzte Rechnung sei irrtümlich einer anderen Kostenstelle zugeordnet worden, so dass diese in der KLR nicht unter „Medienservice“ aufscheine. Künftig werde die richtige Kostenstelle bebucht werden. Der Referatsleiter habe dies zum Anlass genommen, sämtliche Unterlagen über Zeitschriften-Abos in Bezug auf die Richtigkeit der Vp. und Kostenstellen zu kontrollieren und allenfalls Richtigstellungen vorzunehmen.

Zu den in der Zwischenzeit erfolgten Maßnahmen befragt wurde der Kontrollabteilung aus Anlass des Follow up 2008 mitgeteilt, dass eine Überprüfung der vom Referat bezogenen Zeitschriften vorgenommen worden sei. In diesem Zusammenhang seien die Zeitungen „Frankfurter Allgemeine“ und „Der Standard“ im Wege des Referates Allgemeine Servicedienste und Einkauf abbestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Im Zuge der Belegprüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Referat „Medienservice“ im Jahr 2006 ein Betrag in Höhe von brutto € 19.946,36 in Rechnung gestellt wurde. Hierbei handelte es sich um die vertraglich festgelegten Kosten der Wertsicherung im Hinblick auf die Herstellungskosten für den Zeitraum April 2003 bis August 2006. Hinsichtlich der Wertsicherung wies die Kontrollabteilung allerdings darauf hin, dass gemäß den Vertragsbestimmungen auch die Inseratenerlöse dieser Indexanpassung unterliegen. Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem Auftragnehmer Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, rückwirkend die vertragsmäßig festgesetzten Einnahmen einzufordern.

In ihrer Stellungnahme teilte der Vorstand des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit mit, dass der Empfehlung umgehend nach Erhalt des Vorberichts entsprochen worden ist. Ein Schreiben mit entsprechendem Inhalt ist an die Fa. A.A. und an die Fa. B.B. ergangen. In weiterer Folge konnte mit den beiden Unternehmen im Verhandlungswege eine rückwirkende Indexierung der Inseratenerlöse für den Zeitraum April 2003 bis August 2006 erreicht werden. Die Indexierung ergab einen

Betrag von € 6.220,77. Die entsprechende Gutschrift wurde im Wege einer Einnahmenanordnung auf der betreffenden städtischen Haushaltsstelle verbucht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Weiters stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Sachausgaben lt. Aufteilungsschlüssel dem Unternehmens- und dem Hoheitsbereich zugezählt worden sind. Die Einnahmen aus den Werbeeinschaltungen unterlagen bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch keiner Aufteilung. Sie wurden zur Gänze im Unternehmensbereich verbucht. Da über die dieser Verrechnungsmethode zugrunde liegenden Motive keine nähere Auskunft erteilt werden konnte, hat die Kontrollabteilung eine Klärung dieses Sachverhaltes empfohlen.

Im Zuge der Neuberechnung der Vorsteuerabzugsberechtigung erfolgte eine Zusammenführung der UA 015010 Pressestelle und 015020 Amtsblatt. Im Voranschlag der Stadtgemeinde Innsbruck wird demnach für das Rechnungsjahr 2009 „nur“ mehr ein UA ausgewiesen, auf dem sämtliche Ausgaben und Einnahmen verbucht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Im Zuge der Einschau in das Inventarwesen wurde konstatiert, dass im Referat Medienservice keine eigenen Aufzeichnungen bezüglich des Inventars geführt werden. Bei der Durchsicht des von der Kontrollabteilung darauf hin beim Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen angeforderten Inventarverzeichnisses ist auffällig geworden, dass etliche Gegenstände standortmäßig dem Amt für Sport zugeordnet waren. Nach Recherchen der Kontrollabteilung handelte es sich dabei offenbar um jenes Inventar, das seinerzeit im Zuge der Übersiedlung des Referates Medienservice in die Fallmerayerstraße dem in dessen Räumlichkeiten im Altstadtrathaus nachfolgenden Amt für Sport überlassen worden ist.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass einerseits in den Aufzeichnungen mehrere Gegenstände evident gehalten wurden, die schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschieden worden sind, andererseits waren einige neu angeschaffte Geräte im Inventarverzeichnis noch nicht erfasst.

In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung mit Nachdruck auf die Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 5.7.1996, in der dezidiert verfügt worden ist, wie bezüglich der Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern in den städtischen Dienststellen zu verfahren ist und empfahl weiters, das Inventarverzeichnis in Absprache mit dem Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen ehestens auf den neuesten Stand zu bringen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme teilte das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit mit, dass mit der Neuordnung des Inventars bereits begonnen worden sei und diese bis Ende Mai abgeschlossen sein sollte.

Im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau wurde vom Büro des Magistratsdirektors ein Aktenvermerk des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung betreffend das Referat Medienservice übermittelt. Darin wurde im Hinblick auf die angesprochene Empfehlung mitgeteilt, dass das Inventarverzeichnis in Zusammenwirken mit dem Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen auf den neuesten Stand gebracht worden sei. Ergänzend dazu wurde der Kontrollabteilung vom Referat Medienservice das aktualisierte Inventarverzeichnis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 64 Ferner hat die Kontrollabteilung die Ausschreibungsunterlagen 2006 einer detaillierten Prüfung unterzogen. Hierzu stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der Ausschreibung unter dem Punkt „Technische Leistungsbeschreibung/Druckobjekt“ eine Auflage von 101.247 Exemplaren je Ausgabe (Stand Oktober 2005) angegeben worden war. Bereits mit Herausgabe der ersten Ausgabe im September 2006 erhöhte sich die Auflage um 1.990 Stück, was Mehrausgaben bei den Herstellungskosten von netto € 423,00 verursachte. Zum Prüfungszeitpunkt (März 2008) erreichte die Mitteilungszeitung bereits eine Auflagenstärke von 106.301 Stück, was wiederum eine Steigerung der Herstellungskosten in Höhe von netto € 675,16 nach sich zog. Die letzt genannte Erhöhung der Herstellungskosten wurde erstmals mit der Abrechnung März 2008 in Rechnung gestellt. Dazu zeigte die Kontrollabteilung auf, dass gem. den Bedingungen der Ausschreibung unter dem Punkt „Mindesterloß aus Inseraten“ der Auftragnehmer mindestens ein Drittel des Bruttoangebotspreises durch Inseratenakquisition abzudecken hat (vom Auftragnehmer zu garantierendes Mindestaufkommen an Inseraten). Eine Zunahme an garantierten Mindesterloßen im Ausmaß der oben erwähnten Kostensteigerung konnte im Rahmen der Prüfung allerdings nicht festgestellt werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem Auftragnehmer zwecks Erhöhung der Mindesteinnahmen ab März 2008 in Kontakt zu treten, sowie um eine Überweisung der Mehreinnahmen für den Zeitraum September 2006 bis Februar 2008 bemüht zu sein.

In seiner Stellungnahme teilte der Amtsvorstand mit, dass der erhöhte Rechnungsbetrag aus einer Änderung der Auflagenstärke der Zeitung resultiert, diese wiederum auf einer unvorhersehbaren Erhöhung der Haushaltszahlen im Versandbereich. Es handelt sich hierbei um eine sog. "außerordentliche Erhöhung" in Folge einer Modifikation (Erweiterung) des Druck- und Versandauftrages, der nicht automatisch eine Erhöhung der Inseratenmindestgarantie zur Folge hat. Ergänzend wurde im Anhörungsverfahren festgehalten, dass aus Sicht des Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit ein Grund für die Valorisierung der mindestgarantierten Inseratenpreise erst dann vorliegt, wenn sich eine Änderung des Herstellungspreises in Folge der Anwendung der obzt. "Preisklausel" ergibt. Die Valorisierungsklausel kommt erst dann zur Anwendung, wenn der (Mantel-)Kollektivvertrag für das Grafische Gewerbe (für technische Angestellte; abgeschlossen zwischen dem Verband Druck und Medientechnik und dem ÖGB, Gewerkschaft Druck und Papier), zuletzt geändert am 1.4.2005, eine Abweichung von mehr als 10 % vorsieht. Im Beobachtungszeitraum (September 2006 - dato) war dies nicht der Fall. Eine darüber hinausgehende

Klarstellung bzw. Neuregelung konnte in den Verhandlungen mit der betroffenen Firma nicht erreicht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 65 Die Bestimmungen betreffend die Mindesterloöse aus Inseraten sind unter dem Punkt „Inserate und Inseratenbeschaffung, Beiheftungen und Beilagen“ geregelt. Der Auftragnehmer hat 33,33 % des Bruttoangebotspreises durch Inseratenakquisition abzudecken. Wenn der Auftragnehmer mehr als 72 Seiten Inserate pro Jahr bis zum Höchstausmaß von 115 Seiten Inserate pro Jahr akquiriert, erhält die Stadt als Auftraggeberin 70 % von diesen zusätzlichen Inseratenerlösen ausbezahlt. Eine entsprechende Abrechnung hat bis jeweils zum 31.1. des darauf folgenden Jahres zu erfolgen. Laut erhaltener Auskunft lagen dem Referat „Medienservice“ derartige Aufzeichnungen nicht vor. Demnach konnte auch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob die Stadtgemeinde Innsbruck in den Jahren 2006 und 2007 einen Anspruch auf Mehreinnahmen gehabt hätte. Die Kontrollabteilung empfahl daher, beim Auftragnehmer Umsatznachweise einzufordern, um die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verhandlungen haben zum einen ergeben, dass für den Zeitraum September 2006 bis August 2007 keine Mehreinnahmen erzielt worden waren. Zum anderen hat sich jedoch bestätigt, dass das in der Ausschreibung festgelegte Inseratenvolumen von 72 Seiten im Zeitraum September 2007 bis August 2008 überschritten worden war. In Summe sind 78,75 Seiten belegt worden. Der Gesamtumsatz der 6,75 Seiten belief sich auf € 12.637,90. Daraus hat sich für die Stadtgemeinde Innsbruck eine Gutschrift von € 8.846,53 errechnet, welche im Wege einer Einnahmenanordnung auf der städtischen Haushaltsstelle verbucht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die Prüfung der Verwaltung der städtischen Almen, Eigenjagdgebiete und sonstige Hütten

- 66 Der obgenannte Bericht, Zl. KA-13595/2007, ist am 31.1.2008 fertig gestellt worden und enthielt folgende Feststellungen:
- 67 Im Zusammenhang mit der Darstellung des haushaltsmäßigen Procedere hatte die Kontrollabteilung festgestellt, dass sich der Nachvollzug des Haushaltsablaufes insgesamt als umständlich und wenig transparent erwies. In Beachtung wesentlicher Budgetgrundsätze wie jener der Wahrheit und Klarheit erschien daher aus der Sicht der Kontrollabteilung eine entsprechende Entflechtung unumgänglich.

Im Anhörungsverfahren hat das Büro des Magistratsdirektors angekündigt, dass die MA IV/Beteiligungsverwaltung für eine transparentere Darstellung der Einnahmen-

und Ausgabensituation der städt. Almen, Eigenjagdgebiete und sonstigen Hütten für den Rechnungsabschluss 2007 und das Budget 2008 Vorsorge getroffen habe.

Über die konkret veranlassten Maßnahmen befragt, wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2008 mitgeteilt, dass bereits für den Voranschlag 2008 eine haushaltsrechtlich saubere Trennung erfolgt sei. Demnach würden im Unterabschnitt 842010 Waldnutzung und Jagdpachten verrechnet und im Unterabschnitt 843000 der Alpbesitz abgebildet. Dies werde auch aus der Jahresrechnung 2008 ersichtlich sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

68

Im Zuge der Pachtvertragsabschlüsse ist mit den jeweiligen Pächterinnen und Pächtern als Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen i.d.R. auch eine Kautionsvereinbarung getroffen worden. Bei einer Überprüfung bezüglich der Handhabung dieser Vereinbarungen hat die Kontrollabteilung u.a. festgestellt, dass die vom Pächter der Höttinger Alm für das aktuelle Pachtverhältnis in Form einer Bankgarantie zu erbringende Kautionsvereinbarung nicht vorliegt, des Weiteren die Kautionsvereinbarung für die Eigenjagd „Samertal“ in einer zu geringen Höhe und jene für die Eigenjagd „Höttinger Alpe“ zu hoch berechnet und eingefordert worden ist.

Resümierend hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kautionen der Alm- und Jagdpachten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, fehlende Kautionen einzufordern und falsch berechnete Kautionen zu berichtigen.

Um eine einheitliche Regelung betreffend die Evidenthaltung der Kautionen zu erreichen, schlug die IISG in ihrer Stellungnahme vor, die teilweise durch die IISG eingehobenen und bei der IISG liegenden Kautionen (Sparbücher, Bankgarantien) der MA III/Amt für Land- und Forstwirtschaft zu übertragen. Den Ausführungen der Kontrollabteilung über die Kautionshöhen schloss sich die IISG an, wobei zu niedrige Kautionen nachgefordert, zu hoch erlegte Kautionen aber nicht korrigiert werden würden. Die MA III vertrat die Meinung, dass die Kautionen konsequenterweise vom Amt für Land- und Forstwirtschaft verwaltet werden sollten.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung wurde seitens der IISG berichtet, dass die Bankgarantie betreffend die Kautionsvereinbarung für die Eigenjagd Samertal nach Aufforderung durch die IISG per 21. April 2008 auf einen Brutto-Jahrespachtzins aufgestockt worden ist. Die zu hoch berechnete Kautionsvereinbarung mittels Sparbuch für die Eigenjagd Höttinger Alpe sei - wie im Anhörungsverfahren bereits angekündigt - nicht korrigiert worden, weil durch die Verzinsung weder für die Stadtgemeinde Innsbruck noch für den Pächter ein Schaden eintreten würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Lt. einem von der IISG übermittelten Aktenvermerk vom 31.3.2008 hat der Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zugesagt, die Kautionsfrage betreffend die

Höttinger Alm zu klären bzw. sich in den restlichen Kautionsfragen um alles Weitere zu kümmern, im Rechnungswesen der IISG ist bis dato aber keine Kaution eingelangt.

Als Reaktion zur Follow up - Einschau 2008 hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, dass die Kaution Höttinger Alm aus dem laufenden Pachtverhältnis abgesichert sei und als Nachweis hierfür die Verlängerung einer Bankgarantie vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Mit der Vorlage der oben erwähnten Bankgarantie ist die Beanstandung aus dem seinerzeitigen Prüfbericht bereinigt worden. Die Kontrollabteilung verwundert jedoch die Tatsache, dass die Prolongation bereits mit Datum 17.5.2001 erfolgt ist und somit zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung bereits vorgelegen sein muss. Weiters ist zu bemerken, dass es bis dato verabsäumt worden ist, den gegenständlichen Bankgarantiebrief der IISG als nunmehriger zentraler Verwahrstelle für Bankgarantien und Kautionen zu übermitteln. Nach einem entsprechenden Hinweis der Kontrollabteilung ist dies in der Zwischenzeit nachgeholt worden.

- 69 Da einige Almpachtverträge keine Kautionsvereinbarung beinhaltet hatten und in einem Fall anstelle einer Kautionshinterlegung vom Pächter am Pachtgegenstand getätigte Investitionen akzeptiert worden sind, hat die Kontrollabteilung empfohlen, bei künftigen Bestandsverlängerungen grundsätzlich Kautionsvereinbarungen vorzusehen. In diesem Rahmen sollten aus der Sicht der Kontrollabteilung getätigte Investitionen als Kautionsersatz wegen des Wertverlustes (AfA) ausgeschlagen werden.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft beurteilte in ihrer Stellungnahme einheitliche Regelungen ebenfalls als vorteilhaft.

Als Feedback zum Follow up 2008 erhielt die Kontrollabteilung von der IISG die Auskunft, dass bei Vertragsverlängerungen bzw. bei Neuverpachtungen eine den üblichen Gepflogenheiten entsprechende Kaution eingehoben werden wird. Die diesbezüglichen Verhandlungen würden aber vom Amt für Land- und Forstwirtschaft zu führen sein.

Das angesprochene Amt für Land- und Forstwirtschaft erklärte dazu, dass im Jahr 2008 keine Pachtverträge und daher auch keine Kautionsvereinbarungen abgeschlossen worden seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 70 Da die Kautionen zum damaligen Prüfungszeitpunkt bei verschiedenen Verwahrstellen (Stadthauptkassa, IISG) deponiert waren, erging die Empfehlung, diese auf eine Zentralstelle zu reduzieren.

Im Anhörungsverfahren vertrat die IISG die Meinung, dass als Zentralstelle entweder die Fachabteilung oder die Stadthauptkassa fungieren sollte.

Wie eine diesbezügliche Rückfrage ergeben hat, befinden sich die Kautionen (Sparbücher und Bankgarantien) bei der IISG und werden dort im Tresor aufbewahrt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Im Rahmen der Verifizierung der diversen Kautionen wurde die Existenz zweier weiterer, bei der Stadthauptkassa hinterlegter Sparbücher festgestellt. Es handelte sich dabei um die Kautionen aus der seinerzeitigen Verpachtung zweier Hütten, welche sich aber seit 1995 nicht mehr im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck befinden.

Darüber hinaus war bei der Stadthauptkasse für die Fronebenalm ein Sparbuch hinterlegt, obwohl lt. derzeitigem Pachtvertrag keine Kaution vorgesehen ist. Dieses Sparbuch entstammte offenbar aus dem vorangegangenen Pachtverhältnis, der betreffende Pachtvertrag sah jedenfalls eine Kaution in der Höhe des Sparbuchstandes vor.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, die bei der Stadthauptkasse bestehenden, zum Teil abgelaufenen oder hinfälligen Kautionen auszuscheiden bzw. zurückzuzahlen.

Seitens der IISG wurde berichtet, dass sich der derzeitige Pächter der Fronebenalm bereit erklärt hat, dass das auf den Namen seines Vaters lautende Kautionssparbuch aus dem vorangegangenen Pachtverhältnis als Kaution für den aktuellen Almpachtvertrag verwendet wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Über den Verbleib der aus beendeten Vertragsverhältnissen in der Stadtkassa auftauchten Sparbücher sei der IISG nichts bekannt.

In der Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2008 gab die Magistratsabteilung IV bekannt, dass das Amt für Rechnungswesen die bei der Stadtkassa deponierten vier Kautionssparbücher gegen Übernahmebestätigung am 14.4.2008 dem Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft ausgehändigt habe.

Die Rückmeldung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft hat ergeben, dass die beiden aus früheren Pachtverhältnissen stammenden Sparbücher an die betreffenden Eigentümer retourniert und die beiden anderen Kautionssparbücher der IISG übergeben worden seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Bezüglich der für die diversen Pachtobjekte bestehenden Feuerversicherung stellte sich die Notwendigkeit einer Aktualisierung heraus. Dabei sollten im Rahmen einer Bestandsaufnahme die einzelnen Gebäudewerte ermittelt bzw. überarbeitet und in weiterer Folge eine Neupolizzierung angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Versicherungsschutz in Bezug auf Inventargegenstände präzisiert werden.

Im Anhörungsverfahren hat die IISG dazu berichtet, dass bereits im Sommer 2006 aktuelle Pläne ausgearbeitet worden seien und die Überarbeitung der Gebäudewerte in Ausführung stehe. Ebenso würden die Inventarwerte seitens des Forstamtes auf den neuesten Stand gebracht werden. Nach Abschluss aller Arbeiten erfolge gemeinsam mit einem Versicherungsmakler eine Änderung der Polizzierung.

Im Rahmen der Follow up - Einschau zum Stand der Umsetzung befragt gab die IISG bekannt, dass von ihrer Seite die Gebäudewerte in der Zwischenzeit auf einen neuen Stand gebracht worden seien, wegen der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft noch nicht vorgelegten Inventarwerte habe aber eine Neupolizzierung der Versicherungsverträge bisher nicht erfolgen können. Eine Rücksprache mit dem Versicherungsberater habe jedoch ergeben, dass keine Unterversicherung vorliege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 73 Im Verlauf der Prüfung wurde auffällig, dass die Aufteilung der Feuerversicherungsprämie auf die einzelnen Objekte im Zuge der Betriebskostenabrechnung zum Teil unrichtig erfolgt ist. Die Kontrollabteilung hat deshalb eine Bereinigung dieses Missstandes empfohlen.

In ihrer Stellungnahme wandte die IISG ein, dass ihr einige Umstände nicht bekannt gewesen seien, im Zuge der Neustrukturierung und Polizzierung die Prämien aber entsprechend aufgeteilt werden würden.

Zur gegenständlichen Angelegenheit erklärte die IISG, dass die Aufteilung der Versicherungsprämien auf die PächterInnen entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung überarbeitet worden sei. Im Bereich der Höttinger Alm sei die Jungschützenhütte erfasst worden. Bereits in der für 2007 erstellten Abrechnung an den Pächter habe sich diese mit einer Entlastung an Versicherungsprämie von ca. € 75,00 zu Buche geschlagen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Einschau die zum Teil mitverpachteten Inventargegenstände stichprobenartig auf ihr körperliches Vorhandensein überprüft. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die beim Amt für Land- und

Forstwirtschaft geführten Inventarverzeichnisse zu überarbeiten und mit dem Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen abzustimmen.

Im Rahmen des Follow up 2008 sind überarbeitete Inventarverzeichnisse vorgelegt worden, so dass diese nunmehr aktuell sein sollten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 Anlässlich einer Einsichtnahme in den Pachtvertrag betreffend das Jagdgebiet „Höttinger Alpe“ hat die Kontrollabteilung empfohlen, die fehlende Niederschrift über das dem Pächter der Jagd zu Beginn des Vertragsverhältnisses überlassene Inventars anzufertigen und gleichzeitig eine Regelung der Vorgangsweise hinsichtlich der vom Pächter getätigten Investitionen bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorzusehen.

Im Anhörungsverfahren wies das Amt für Land- und Forstwirtschaft darauf hin, dass die angesprochene Vereinbarung mit dem Rechtsvertreter des Pächters ausformuliert und auch einseitig unterschrieben worden sei. Die Unterschrift des Pächters sei seit mehr als einem Jahr ausständig, der Inhalt der Vereinbarung aber schon mehrmals vom Pächter bestätigt worden.

Zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit hat das betroffene Amt für Land- und Forstwirtschaft bekannt gegeben, dass das dem Pächter zu Beginn des Vertragsverhältnisses überlassene Inventar inzwischen zur Gänze ausgeschieden worden sei. Gleichzeitig wurde eine mit dem Jagdpächter getroffene Ablösevereinbarung betreffend die von ihm in der gepachteten Jagdhütte getätigten Aufwendungen vorgelegt. Diese Zusatzvereinbarung zum Jagdpachtvertrag sieht für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag nach dessen Auslaufen nicht mehr verlängert wird eine wertgesicherte Pauschalabfindung für die vorgenommenen Investitionen in Höhe von € 10.000,00 zzgl. USt. vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

In diesem Zusammenhang ist seitens der Kontrollabteilung zu bemerken, dass mit dem Abschluss obiger Vereinbarung wohl der im damaligen Prüfbericht ausgesprochenen Empfehlung nachgekommen worden ist. Was jedoch den durch den Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft dem Jagdpächter vertraglich zugesicherten Ablösebetrag anlangt, vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass dies im Sinne des § 28 IStR in den Obliegenheitsbereich des StS fällt. Ein entsprechender Beschluss wäre aus Sicht der Kontrollabteilung nachzuholen.

- 76 Betreffend die im Bereich der Höttinger Alm gelegene „Jungschützenhütte“, welche samt Kapelle seit 1985 dem Schützenbataillon Innsbruck im Wege eines Prekariums überlassen ist, konnte die Kontrollabteilung keine Anerkennungsanzahlungen verifizieren. Die Kontrollabteilung hat daraufhin empfohlen, dem Schützenbataillon Innsbruck unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (Verjährungsfristen) den

Anerkennungszins für die ihm im Bereich der Höttinger Alm überlassenen Objekte (Jungschützenhütte samt Kapelle) vorzuschreiben.

Zu ihrer Rechtfertigung wies die IISG im Anhörungsverfahren darauf hin, dass ihr die Überlassung des Gebäudes an das Schützenbataillon bis dato nicht bekannt gewesen sei.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass die in Rede stehenden Anerkennungszinse schon immer vorgeschrieben worden sind, allerdings unter der Titulierung „städt. Objekt Rossfallweg 31“. In Konsequenz auf die Feststellung der Kontrollabteilung wurde dieses Prekarium 2008 dem Objekt „Höttinger Alm“ zugeordnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

77

Im Zusammenhang mit obigem Prekarium hat die Kontrollabteilung weiters angeregt, die Kostentragung für allfällige Instandhaltungsarbeiten zu hinterfragen, weil diese Thematik im Überlassungsschreiben vom 18.12.1984 nur sehr allgemein formuliert worden ist. Die Kontrollabteilung hatte nämlich Kenntnis erlangt, dass immer wieder Instandhaltungsarbeiten an der Hütte und der Kapelle durch die IISG durchgeführt und die Kosten hiefür auf der der Anordnungsberechtigung durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft unterliegenden Vp. „Alpbesitz, Instandhaltung Gebäude“ eingewiesen worden sind. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung außerdem die Meinung vertreten, dass solchen Zuwendungen Subventionscharakter zu unterstellen ist, welche entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) und dem dort vorgegebenen Verfahrensablauf zu behandeln und abzuwickeln gewesen wären.

Eine Rückfrage im Rahmen der Follow up - Einschau hat ergeben, dass die Verwaltung des in Rede stehenden Gebäudes und der Kapelle vom Amt für Land- und Forstwirtschaft übernommen worden ist, welches künftig auch den Anerkennungszins vorschreiben wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

78

Im Zuge der Aufbereitung der für das Eigenjagdgebiet „Achensee-Seekar“ relevanten Vertragsgrundlagen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Pachtzins für das Jahr 2007 für ein vom Yachtclub Achenkirch (gemäß Pachtvertrag vom 15. Mai 1991) gepachtetes Grundstück zum Prüfungszeitpunkt noch nicht geltend gemacht worden ist. Es wurde empfohlen, dieses Versäumnis nachzuholen.

Lt. Stellungnahme der IISG ist die Pachtzinsvorschrift im November 2007 durchgeführt worden. Der entsprechende Nachweis wurde mittlerweile erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Weiters hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass anlässlich der Vorschreibung der Pachtzinse fallweise die Berechnung der Indexerhöhung nicht vertragskonform vorgenommen worden ist, weshalb empfohlen wurde, bei der Geltendmachung der Wertsicherung darauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die IISG sagte die Umsetzung dieser Empfehlung zu.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Rahmen der aktuellen Follow up - Einschau hat ergeben, dass lt. Auskunft der IISG die Indexberechnungen nunmehr strikt nach Vertragsregelung vorgenommen werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 In Verbindung mit einer Überprüfung betreffend die Einhaltung der in den Pachtverträgen festgelegten Zahlungsfristen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Begleichung des Pachtzinses durch den Pächter der Fronebenalm in der Vergangenheit äußerst schleppend erfolgte und auch zum Prüfungszeitpunkt beträchtliche Außenstände bestanden. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, die Bemühungen zur Überwachung der Einhaltung der Zahlungsfristen insofern noch zu verstärken, als im Bedarfsfall nicht nur auf das vertraglich vorgesehene Kündigungsrecht des Verpächters hingewiesen, sondern bei wiederholter bzw. regelmäßiger Säumigkeit von diesem auch Gebrauch gemacht wird.

Die IISG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass ihr zwar die Überwachung der Zahlungsfristen und -eingänge obliege, wobei die Fachdienststelle nach der zweiten Mahnung informiert werde, die Wahrnehmung der Aufkündigung eines Pachtverhältnisses aber von der Fachabteilung kommen müsse.

Zum Follow up 2008 berichtete die IISG, dass sich die Zahlungsmoral des Pächters nicht gebessert habe und er sich wieder im Zahlungsverzug befinde. Seit 25.11.2008 werde das Verfahren (Klage auf Geldleistung) durch eine Rechtsanwaltskanzlei wieder fortgesetzt. Vom betriebenen Rückstand (€ 7.436,14) sei im Jänner 2009 ein Teilbetrag von € 1.688,96 eingegangen. Die Anregung einer allfälligen Vertragsaufkündigung müsse jedoch von der Fachabteilung kommen, welcher die Zahlungsschwierigkeiten mit dem Pächter bekannt seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 81 Die Errichtung der Pachtverträge ist in der Vergangenheit von verschiedenen Stellen (Amt für Land- und Forstwirtschaft, Rechtsabteilung der IISG) bewerkstelligt worden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Kontrollabteilung eine einheitliche Definierung diverser Vertragsinhalte wie steuerliche Hinweise zu den Pachtzinsbeträgen, Fälligkeitstermine, Hinterlegungsort für beizubringende Kauttionen etc. empfohlen. Darüber hinaus sollte die Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung der

Erfordernisse und Vorgaben des Amtes für Land- und Forstwirtschaft ausnahmslos durch die Rechtsabteilung der IISG erfolgen.

Die IISG pflichtete der Kontrollabteilung bei und sah damit den Vorteil einer Vereinheitlichung der Verträge auf kurze Sicht.

Lt. der auf Basis einer gemeinsamen, koordinierenden Besprechung in der Beteiligungsverwaltung übermittelten Stellungnahme der Magistratsdirektion bleibe die MA III/Amt für Land- und Forstwirtschaft weiterhin zentrale Anlaufstelle. Dies beziehe sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der forst- und almbezogenen Grundstücke. Darunter falle auch die Ausschreibung bei Neuvergabe. Bei der Vertragserrichtung leiste die IISG den rechtlichen Support. Als Fachabteilung liefere das Amt für Land- und Forstwirtschaft die entsprechenden fachlichen Rahmenbedingungen. Auf eine einheitliche Vertragsgestaltung werde, soweit möglich, geachtet werden. Nach Vorlage des Vertrages an den Stadtsenat durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft und der entsprechenden Genehmigung werde dieser der IISG zur weiteren Verwaltung der Vorschreibungen, des Mahnwesens, der Wertsicherung und der Kautionsverwaltung übergeben. Die Kautionen würden zentral bei der IISG verwaltet werden.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit ihre Empfehlungen umgesetzt worden sind gab die IISG bekannt, dass in den letzten Monaten keine Neuvergaben erfolgt seien. Zentrale Ansprechstelle sei nach wie vor das Amt für Land- und Forstwirtschaft, wobei die rechtliche Unterstützung durch die IISG nach Anforderung durch die Fachabteilung jederzeit erfolgen werde. Eine Verlängerung des Pachtvertrages für die Bodensteinalm sei im September 2008 durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, welches die IISG hierüber informiert habe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 82 Im Verlauf der Prüfung hat sich herausgestellt, dass der Informationsaustausch zwischen Amt für Land- und Forstwirtschaft sowie Rechtsabteilung, Liegenschaftsmanagement und Bestandnehmerbuchhaltung im Bereich der IISG optimiert und ausgebaut werden muss. IISG-intern sah die Kontrollabteilung bereits eine Verbesserung der Situation durch eine lückenlose Nutzung aller Beteiligten der vorhandenen EDV-technischen Ressourcen in Form des Archivierungsprogrammes „Documents“, wobei diese Maßnahme auch im Sinne der Gestaltung eines funktionierenden IKS verstanden wurde.

In der Stellungnahme vertrat die IISG die Ansicht, dass der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Abteilungen gewährleistet sein werde, wenn die Vertragsgestaltung künftig einheitlich nur durch die Rechtsabteilung der IISG erfolgt. Der interne Informationsaustausch könne unter Ausnutzung der EDV-technischen Möglichkeiten verbessert werden.

Im Ergebnis der gemeinsamen Stellungnahme ließ der Magistratsdirektor wissen, dass Abstimmungsgespräche zwischen der MA III/Amt für Land- und Forstwirtschaft

sowie der IISG wie bisher regelmäßig abgehalten werden würden. Dies veranlasste die Kontrollabteilung zur Bemerkung, dass gerade dieses Erfordernis in der Vergangenheit vernachlässigt worden ist.

Zur gegenständlichen Problematik wurde von den betroffenen Stellen im Rahmen des Follow up 2008 ausgeführt, dass es mehrere Abstimmungsgespräche gegeben habe, in welchen die aufgeworfene Schnittstellenproblematik erörtert worden sei. Des Weiteren sei vereinbart worden, dass zwischen IISG und Amt für Land- und Forstwirtschaft periodisch bzw. im Anlassfall Besprechungen stattfinden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Die im Eigentum der Stadt Innsbruck gestandene Schoberwaldhütte, welche 1984 in Form einer Bittleihe gegen jederzeitigen Widerruf einem Nutzer überlassen worden war, ist mittels Tauschvertrag im März 2007 den Österreichischen Bundesforsten übergeben worden. Nachdem die agrarbehördliche Genehmigung zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausständig war, konnte auch die grundbücherliche Durchführung noch nicht erfolgen. Aufgrund dieses Rechtsgeschäftes wurde dem Nutzer der Hütte für das Jahr 2007 kein Anerkennungsziins mehr vorgeschrieben, allerdings ist auch die bittleihweise Überlassung der Hütte nicht widerrufen worden. Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang empfohlen, bis zur agrarbehördlichen Genehmigung des Rechtsgeschäftes den Widerruf der bittleihweisen Überlassung in Evidenz zu nehmen und dem Nutzer der Hütte in der Zwischenzeit den beabsichtigten Widerruf der Gebrauchsüberlassung anzukündigen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IISG mit, dass der bevorstehende Widerruf bereits angekündigt worden sei, der Widerruf selbst aber erst dann erfolgen solle, wenn das anhängige Agrarverfahren abgeschlossen sei.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2008 gab die IISG bekannt, dass das Agrarverfahren im Rahmen des Grundtausches mit den ÖBF nun bescheidmäßig abgeschlossen sei. Die Bittleihe für die Schoberwaldhütte sei per 6.12.2007 widerrufen und sämtliche Vorschriften dementsprechend eingestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Im Quervergleich betrachtet erwiesen sich die Alpachtzinse generell als niedrig. Darüber hinaus vermisste die Kontrollabteilung in Bezug auf die Pachtzinsbildung nachvollziehbare Kriterien und hielt aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Erstellung eines die Pachtzinshöhe beeinflussenden Merkmalkataloges für empfehlenswert.

Die IISG betonte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht, dass sie bisher auf die Höhe der Pachtzinse und Kauttionen keinen Einfluss gehabt habe. Um marktkonforme

Entgelte zu erzielen, werde jedoch eine öffentliche Ausschreibung angeregt, was sich bereits bei den Jagdpachten bewährt habe.

Als Fazit des von der Magistratsdirektion aus der Besprechung mit den betroffenen Dienststellen gezogenen Resümees wurde bei Neuvergaben im Sinne eines fairen Wettbewerbes eine generelle Neuausschreibung befürwortet. Die Preisbildung erfolge durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft, bei Bedarf in Absprache mit der MA IV. Weiters solle die Verwendung der jeweils möglichen, aktuellen Agrarförderungen in allen Pachtverträgen klar geregelt werden.

Der Stellungnahme der Magistratsabteilung IV zur Follow up - Einschau 2008 konnte entnommen werden, dass in Gesprächen die wesentlichen Kriterien, die für eine Preisbildung heranzuziehen sind, erörtert und vereinbart worden sei, dass im Einzelfall mit der Finanzabteilung bei der Konkretisierung der Preisbildung das Einvernehmen hergestellt werde. Seitens des betroffenen Amtes für Land- und Forstwirtschaft sei aber bisher kein Fall herangetragen worden. Laut Information des Amtes für Land- und Forstwirtschaft erfolge die nächste Verpachtung erst mit 1.1.2011, weshalb ein Maßnahmenkatalog zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6.4 Bericht über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatzgestion der Casinobesucher

85 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatzgestion der Casinobesucher, ZI. KA-00623/2008, wurde am 8.2.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung resümierend eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit dies nicht schon im Rahmen des Anhörungsverfahrens als erledigt betrachtet werden konnte, ist deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden.

Zur Realisierung der formalen Rahmenbedingungen im Sinne des GR-Beschlusses vom 12.10.2000 hat die Kontrollabteilung u.a. die Benennung der in das Gremium zu entsendenden Mitglieder sowie die Erstellung eines jährlichen Rechenschafts- bzw. Tätigkeitsberichtes durch die Mitglieder des Gremiums empfohlen.

In der Stellungnahme zum übermittelten Vorbericht wurde der Kontrollabteilung seitens der Kanzlei der Bürgermeisterin mitgeteilt, dass die Benennung der in das Gremium zu entsendenden Mitglieder für einer der nächsten StS-Sitzungen geplant sei. Was die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes anlangt, werde beginnend mit dem Rechnungsjahr 2008, jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres, ein Rechenschaftsbericht erstellt, um die Tätigkeiten des Fonds formell und materiell darzulegen.

Zum Fortgang der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up - Einschau 2008 berichtet, dass in der Sitzung des Stadtsenates vom 2. April 2008 die Benennung der in das Gremium zu entsendenden Mitglieder beschlossen worden

ist. Weiters ist nach Ende des Rechnungsjahres 2008 ein Rechenschaftsbericht, datiert mit 12. Jänner 2009 erstellt und in Kopie der Kontrollabteilung zugeleitet worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Was die Rechtsform der Werbekooperation betraf, hielt die Kontrollabteilung eine Entscheidungsfindung durch die beteiligten Institutionen für geboten, wobei bei den diesbezüglichen Überlegungen durchaus auch eine Vereinsgründung denkmöglich erschien. Auch die Frage der Entlastung der von den Parteien nominierten Mitglieder sollte in diesem Rahmen geregelt werden.

In der Stellungnahme wies das Büro der Bürgermeisterin hin, dass in Absprache mit den Casinos Austria AG und der MA IV derzeit die Möglichkeit geprüft werde, die Abwicklung der Garagierungskosten und des Casino Werbefonds neu zu gestalten und damit auch die Form der Kooperation zu ändern.

Im Zuge der Follow up - Einschau wurde dazu ausgeführt, dass aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Verhandlungen mit dem Garagenbetreiber bezüglich eines Ankaufes und der im Raum stehenden städtebaulichen Neugestaltung durch ein Konsortium die Neugestaltung der Garagierungskosten auf unbestimmte Zeit zurückgestellt worden sei.

In Bezug auf die Form der Kooperation des Casino Werbefonds wurde festgehalten, dass eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise nach den Überprüfungen der MA IV und den Gesprächen zwischen der im Gremium vertretenen Mitglieder der Stadt Innsbruck und des Casinos Innsbruck nicht weiterverfolgt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

7 Sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Vereins „Innsbrucker Weihnacht“

- 87 Die Kontrollabteilung hat eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 des Vereines „Innsbrucker Weihnacht“ vorgenommen und das Ergebnis mit Bericht vom 24.6.2008, ZI. KA-06522/2008, dokumentiert.
- 88 Im Rahmen der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen hat die Kontrollabteilung zur statutarisch verankerten Benennung von Vertretern der Stadtgemeinde Innsbruck in Organe des Vereines die Auffassung vertreten, dass es hierfür einer formalen Annahmeerklärung durch die Stadt bedürfte. In diesem Zusammenhang wurde

aufgezeigt, dass die derzeit im Vorstand vertretene Mandatarin in der aktuellen vom StS beschlossenen Liste betreffend die Entsendung von Vertretern(innen) der Stadt in die diversen Vereins- und Gesellschaftsgremien (Entsendungs- und Mitgliedschaftsliste der LH Innsbruck) nicht aufscheint bzw. der Verein „Innsbrucker Weihnacht“ darin nicht genannt ist.

Im Anhörungsverfahren gab der Obmann dazu bekannt, dass der Verein im Sinne dieser Auffassung ein formelles Ansuchen an die Stadt Innsbruck zur Entsendung eines städt. Vertreters in den Vorstand und in die Generalversammlung stellen werde.

In der Zwischenzeit ist dieser Antrag gestellt und vom StS in seiner Sitzung vom 24.9.2008 angenommen worden. Als städt. Vertreterin in der Generalversammlung und im Vorstand ist die u.a. für das Ressort Erziehung, Bildung und Gesellschaft sowie Kinder- und Jugendbetreuung zuständige Mandatarin namhaft gemacht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

89

Zur Abwicklung der Geldgeschäfte hat der Verein „Innsbrucker Weihnacht“ bei einem Bankinstitut ein Girokonto eingerichtet, über das alle Transaktionen unbar erledigt wurden. Korrespondierend mit den Bewegungen auf dem Girokonto wurde vom Kassier als Nachweis der finanziellen Gebarung ein so genanntes „Einnahmen-Ausgaben-Journal“ in Form einer Excel-Tabelle geführt. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass es sich bei den gegenständlichen Journalen lediglich um Aufzeichnungen sämtlicher Geldflüsse (Einnahmen und Ausgaben) während eines Rechnungsjahres und nicht um eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung gem. VerG handelt. Damit die Finanzlage des Vereins klar erkennbar ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Einnahmen (Subventionen, Zinserträge, etc.) und Ausgaben (Mietaufwand, Honorare, Geldspesen, etc.) entsprechend den Ausführungen des VerG zu kategorisieren und gegliedert darzustellen.

In seiner Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2008 hat der Vereinsobmann mitgeteilt, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines ab dem Rechnungsjahr 2007 nunmehr in detaillierter Form geführt wird. Als Nachweis sind die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2007 sowie für das erste Halbjahr 2008 der Stellungnahme beigegeben worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90

Die Pflicht zur Rechnungslegung (Führung laufender Aufzeichnungen, Erstellung einer Einnahme und Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) dient dem Vorstand (Leitungsorgan) nicht nur zur effektiven Selbstinformation und Selbstkontrolle sondern unterstützt diesen auch bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Außerdem sollte im Verein festgestellt werden können, welche finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung stehen und ob der Mitteleinsatz wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam erfolgte. In Anbetracht der dargelegten Erläuterungen empfahl die

Kontrollabteilung, beginnend mit dem Abschluss 2007 für jedes Rechnungsjahr neben einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch eine Vermögensübersicht aufzustellen. Im damaligen Anhörungsverfahren hat der Obmann des Vereins der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Rechnungsabschluss 2007 im Sinne der Empfehlungen erstellt werde.

Im Rahmen der Follow up - Einschau 2008 wurde der Kontrollabteilung nicht nur die Vermögensaufstellung 2007 sondern auch die Vermögensaufstellung für das erste Halbjahr 2008 in gebotener Form übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 91 Vom Verein waren lt. erhaltener Auskunft bis zum Prüfungszeitpunkt April 2008 keinerlei Bestrebungen dahingehend unternommen worden, die tatsächlichen Kosten je Christkindleinzug zu erfassen. Hierzu hat die Kontrollabteilung empfohlen, nicht nur aus Gründen der Kostentransparenz und Selbstkontrolle, sondern auch aufgrund der Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern, die Projektkosten je Veranstaltung jährlich zu ermitteln. Des Weiteren wurde angeregt, künftig auf eine vom Kalenderjahr abweichende Rechnungsperiode überzugehen.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Anregung zur Änderung des Rechnungsjahres aufgegriffen worden ist und das Geschäftsjahr des Vereins nunmehr am 1. Juli beginnt und am 30. Juni des Folgejahres endet. Die hierfür erforderliche Änderung der Vereinstatuten wurde von den Mitgliedern der GV am 24.11.2008 beschlossen. Weiters erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass sich die Kosten für den abgelaufenen Christkindleinzug (2008) dann sehr einfach anhand der Ausgaben der abgelaufenen Rechnungsperiode ermitteln lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 92 Im Zuge der Durchleuchtung der Ausgabengestion hat die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den vom Verein an diverse Privatpersonen ausgezahlten Honoraren z.B. für die musikalische Aufbereitung des Umzuges, für die Funktion des Produktionsleiters oder der des Organisationsleiters etc. schriftliche Vereinbarungen über den in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungsumfang vermisst. Zur Vermeidung unerwünschter arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Wirkungen hat die Kontrollabteilung diesbezüglich den Abschluss von Werkverträgen empfohlen.

In seiner Stellungnahme sagte der Obmann des Vereines zu, künftighin mit den diversen leistenden Personen Werkverträge abzuschließen.

Laut Auskunft des Vereinsobmannes zur Follow up - Einschau 2008 sind für den Christkindleinzug 2008 mit den in Frage kommenden Personen Werkverträge abgeschlossen worden. Entsprechende schriftliche Ausfertigungen sind der Kontrollabteilung zur Kenntnis übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 93 Betreffend die teilweise nicht pauschal, sondern auf Stundenbasis abgegoltene Arbeiten bemängelte die Kontrollabteilung, dass in den von den jeweiligen Auftragnehmern gelegten Rechnungen Angaben über genaue Stundenaufzeichnungen fehlten. Es wurde deshalb empfohlen darauf zu achten, dass die für eine Nachvollziehung der in Rechnung gestellten Leistungen erforderlichen Angaben aus den Honorarnoten ersichtlich sind.

Im nunmehrigen Follow up führte der Obmann des Vereines hiezu aus, dass die Rechnungslegungen jener Personen, die stundenweise abgerechnet wurden, im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung mit genauen Stundenaufzeichnungen versehen worden sind. Entsprechende Beispiele hierfür sind der Kontrollabteilung zugeleitet worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 94 Gemäß Vereinsstatuten obliegt dem Vorstand neben der „Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens ... auch die Führung eines Vermögensverzeichnisses ...“. Wenngleich sich das Anlagevermögen hauptsächlich aus geringwertigen Vermögensgegenständen zusammengesetzt hat, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Anlageverzeichnis zu führen, um einen klaren Überblick über sämtliche Anlagegüter sicherzustellen. Alle geringwertigen Vermögensgegenstände könnten im Vermögensverzeichnis mit einem Erinnerungswert (z.B. € 0,01) geführt werden. Erst wenn ein Anlagegut ausscheidet, sollte der angesetzte Erinnerungswert abgeschrieben und die Zeile aus dem Anlagenverzeichnis herausgenommen werden.

Im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde bei der Neuerstellung der Vermögensübersicht dem oben angeführten Rechnung getragen und die Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungswerten erfasst. Darüber hinaus sind dem Anlageverzeichnis die Buchwerte zu Jahresbeginn und -ende sowie die kumulierte Abschreibung zu entnehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 95 Für die Subventionsabwicklung betreffend die Christkindleinzüge der Jahre 2005 bis 2007 zeichnete das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft der MA V verantwortlich. Die Zuschüsse wurden demgemäß aus Mitteln des Subventionstopfes

Unterricht und Erziehung finanziert. Im Jahr 2004 erfolgte die Bedeckung über den Sondertopf „Verstärkungsmittel“. Die Gewährung der Fördermittel für das laufende Jahr 2008 lag nicht mehr im Kompetenzbereich der eingangs erwähnten städtischen Dienststelle. Mit der Anordnungsberechtigung für die Vergabe ist nunmehr der Leiter des Amtes für Kultur ausgestattet, die Finanzmittel hierfür sind im Kulturtopf vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Christkindleinzuges 2005 hat der GR mit Beschluss vom 20.10.2005 dem Verein eine Jahressubvention in der Höhe von € 35,0 Tsd. gewährt. In diesem Zusammenhang war zu beanstanden, dass obiger Betrag zur Auszahlung gelangt ist, obwohl für die im Jahr 2004 zugesprochene Subvention noch kein vollständiger Verwendungsnachweis gelegt worden ist.

Dazu hat die Kontrollabteilung mit Nachdruck auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 der städt. Subventionsordnung verwiesen, wonach die Auszahlung einer neuerlichen Subvention erst dann zulässig ist, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention vom Förderungswerber ein Nachweis bis längstens 31.3. des Folgejahres vorgelegt wird und eine diesbezügliche Überprüfung durch den Stadtmagistrat Innsbruck die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Subvention ergeben hat.

Diesbezüglich hat die MA V/Amt für Kultur mitgeteilt, dass die Jahressubvention 2008 für den Christkindleinzug 2008 am 11.9.2008 gewährt worden ist. Da der Nachweis für die Subvention 2007 am 5.5.2008 erbracht wurde, stand somit der Auszahlung der gegenständlichen Subvention nichts im Wege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

96

In einem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Verein anlässlich der Durchführung des Christkindleinzuges 2004 bei einem weiteren Verein ein Subventionsansuchen eingebracht hat. Diesem Ersuchen hat der dortige Vereinsvorstand entsprochen. Der beantragte Subventionsbetrag ist dem Verein aber nicht direkt zugeflossen, vielmehr hat der Subventionsgeber an das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft adressierte Rechnungen und Honorarnoten im Zusammenhang mit dem Umzug 2004 im Rahmen der von ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel beglichen. Im Rechnungswesen des Vereines „Innsbrucker Weihnacht“ schien dieser Förderbetrag als Einnahme nicht auf, wie auch die damit liquidierten Rechnungsbeträge nicht als Ausgabe verbucht worden sind. Aufgrund dessen hat die Kontrollabteilung empfohlen, dass im Rahmen der Subventionsansuchen bei der Stadtgemeinde Innsbruck alle dem Verein von dritter Seite zugesagten Förderbeiträge in den Finanzplänen auszuweisen sind.

Laut Stellungnahme des Vereins waren für den Christkindleinzug 2008 keine Förderbeiträge von Dritten zu erwarten, und demnach im Finanzierungsplan nicht mit aufzunehmen. Außerdem hat der Obmann des Vereins zugesichert, künftig verstärkt auf die Einhaltung genannter Bestimmung zu achten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

8.1 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005
der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

97 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2005 der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, ZI. KA-01179/2007, wurde am 12.6.2007 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung verschiedene Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand einer offen gebliebenen Anregung ist im Rahmen dieser Follow up - Einschau 2008 neuerlich hinterfragt worden.

98 Die Kontrollabteilung hielt zur Tarifgestaltung damals generell fest, dass die Tarifgestaltung im Bereich des Krematoriums Innsbruck in der Vergangenheit äußerst gewissenhaft auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsanalyse und in Anlehnung an Modellrechnungen unter Bedachtnahme auf kosten- und erlösseitige Faktoren sowie die Markt- bzw. Konkurrenzsituation samt Erfahrungswerten vergleichbarer Krematorien vollzogen worden ist.

Die Kontrollabteilung vertrat in diesem Zusammenhang allerdings auch die grundsätzliche Meinung, dass eine Kalkulation – in diesem Fall wohl eine „Nach- oder Kontrollkalkulation“ – der verrechenbaren Entgelte im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung der IKB AG durchgeführt werden sollte, insbesondere um den Kostendeckungsgrad der Leistungen des Krematoriums exakt beurteilen zu können. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die Kosten- und Leistungsrechnung nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Tarife darstellen könne und verkannte vor allem auch nicht, dass die Höhe des verrechenbaren Kremationstarifes maßgeblich von der Tatsache beeinflusst wird, dass eine Bestattungsgesellschaft im Tiroler Unterland das Interesse und Bestreben hat, ein eigenes Krematorium zu errichten bzw. mittlerweile schon betreibt.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren trat die IKB AG der Empfehlung der Kontrollabteilung bei, eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte auch im Bereich des Krematoriums im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung der IKB AG durchzuführen. Darüber hinaus wurde erklärt, dass seit jeher zur Bestimmung des Kostendeckungsgrades und zur Preiskalkulation in den einzelnen Geschäftsbereichen eine Vollkostenkalkulation durchgeführt werde. Ausgenommen wären die strukturdefizitären Bereiche, zu denen der Bereich Bäder und Saunen und ursprünglich auch das Krematorium gezählt haben. Beim Krematorium konnte allerdings in der Zwischenzeit eine Kostendeckung erreicht werden.

Zudem wurde von der Geschäftsbereichsleitung Infrastruktur in der IKB AG zugesichert, dass zeitgerecht vor der Tariffestsetzung für das Geschäftsjahr 2008 eine Vollkostenkalkulation - insbesondere des Kremierungstarifes – veranlasst werde. Allerdings wurde auch darauf verwiesen, dass, wie seitens der Kontrollabteilung angemerkt, diese Kalkulation lediglich als Orientierung für die Tariffestsetzung dienen könne, da der bestehende Kremierungstarif wesentlich von den Marktgegebenheiten

beeinflusst werde und sich im Vergleich zu anderen Krematorien in Österreich im oberen Bereich der Kremierungstarife bewege.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2008 teilte der Vorstandsvorsitzende der IKB AG mit, dass die Kalkulation entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung im Rahmen der Erstellung des Jahresvoranschlages 2008 durch die Controlling-Abteilung der IKB AG veranlasst worden ist. Das diesbezügliche Kalkulationsschema ist der Kontrollabteilung nachweislich zur Kenntnis gebracht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

8.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Stadtbau GmbH

- 99 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Stadtbau GmbH, ZI. KA-11405/2007, wurde am 9.1.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, die von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach Möglichkeit unmittelbar erledigt worden sind. Eine Anregung konnte damals nicht direkt umgesetzt werden. Die Kontrollabteilung hat daher im Rahmen dieser Follow up - Einschau 2008 die Geschäftsführung der Innsbrucker Stadtbau GmbH gebeten, über die in der Zwischenzeit getroffenen Veranlassungen eine kurze Sachverhaltsdarstellung samt entsprechendem Nachweis über eine allfällige Erledigung (Urkunden, Schriftstücke, Belege etc.) zu übermitteln.
- 100 Für die „Büroorganisation, Finanzbuchhaltung, Erstellung des Jahresberichtes sowie der Bilanz, Protokollierungen usw.“ sieht der Geschäftsbesorgungsvertrag einen Mindestbetrag in Höhe von € 5.000,00 bzw. 2,50 % der zur Berechnung des Honorars für Projektierung bzw. Bauerrichtung maßgeblichen Bemessungsgrundlage (vor Berücksichtigung der jeweiligen Abschläge) vor.

Die im Rahmen der NHT-Honorarvorschreibungen an die Stadtbau verrechneten Kosten aus diesem Vertragspunkt sind aus der folgenden Tabelle (Spalte „tatsächlich verrechnet“) ersichtlich:

Kosten für Büroorganisation, Finanzbuchhaltung Erstellung Jahresbericht sowie Bilanz usw. in €			
Geschäftsjahr	Kosten lt. GBV	tatsächlich verrechnet	Verzicht NHT
2004	6.458,73	6.458,73	0,00
2005	20.928,00	10.000,00	10.928,00
2006	29.907,03	15.000,00	14.907,03

Nachdem diese Kosten an dieselbe Bemessungsgrundlage wie die Kosten für Projektierung und Bauerrichtung gekoppelt sind, steigt mit zunehmendem Bauvolumen auch das verrechenbare Honorar.

Wie den in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen war, verzichtete die NHT in den Jahren 2005 und 2006 auf einen Teil des sich auf Basis der Verrechnungsmodalitäten des Geschäftsbesorgungsvertrages ergebenden Honorars. Der jeweilige Verzicht wurde in Aktenvermerken der NHT (Geschäftsbereichsleitung Dienstleistung) mit dem Umstand begründet, dass die tatsächlichen (geschätzten) Kosten unter den lt. Geschäftsbesorgungsvertrag verrechenbaren Kosten lägen.

Nachdem sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2006 lt. den angesprochenen Aktenvermerken die tatsächlichen Kosten für die beschriebenen Tätigkeiten der NHT nicht mit den sich rechnerisch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ergebenden Kosten korrespondierten und somit die NHT jeweils auf ca. 50 % der gem. Geschäftsbesorgungsvertrag verrechenbaren Kosten verzichtete, empfahl die Kontrollabteilung hier eine Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages vorzunehmen. Vorstellbar war aus Sicht der Kontrollabteilung eine Deckelung in Form von maximal verrechenbaren Kosten oder aber auch eine entsprechende Anpassung des auf die vereinbarte Bemessungsgrundlage anzuwendenden Prozentsatzes.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sicherte die Geschäftsführung der Innsbrucker Stadtbau GmbH zu, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag neu überarbeitet werden würde. Hierin sollten die bisherigen Erfahrungen und die Äußerung der Kontrollabteilung berücksichtigt werden. Die entsprechende Beschlussfassung sei für den ersten Aufsichtsrat im Jahr 2008 geplant.

In Beantwortung der aktuellen Anfrage der Kontrollabteilung betonte die Geschäftsführung der Innsbrucker Stadtbau GmbH, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung abgeändert worden ist. Als Nachweis der Erledigung ist dem Antwortschreiben der neue Geschäftsbesorgungsvertrag beigelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

8.3 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH

- 101 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH, ZI. KA-15661/2007, wurde am 7.3.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser Follow up - Einschau 2008.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der gem. § 15 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit Pkt. 9 lit. h-dd) des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterin berufen wird. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 4.3.2003 selbstständig. Es handelt sich um den Geschäftsführer der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD), der zur Vermeidung von „Parallelstrukturen“ über seinen Dienstvertrag verpflichtet worden ist, auch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ISD-Gastro ohne Zusatzentgelt mit zu übernehmen. Das führte zu der eigentümlichen Situation, dass der Geschäftsführer der ISD neben seiner Geschäftsführung in der ISD-Gastro zugleich zum Gesellschaftsvertreter der ISD in der Tochtergesellschaft geworden ist.

Die Problematik der Doppelfunktion des Geschäftsführers wurde von der Kontrollabteilung schon einmal in ihrem Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) vom 1.3.2006, ZI. KA-16/2005, behandelt. Auch wenn diese Doppelfunktion gesellschaftsrechtlich (wie u.a. aus dem Firmenbuch ersichtlich) noch zulässig erscheint, wurde damals dennoch empfohlen, dieser Interessenskollision durch personelle Trennung der Funktionen zu begegnen, zumal die Geschäftsverbindung der genannten Rechtsträger langfristig und im Bereich der Heimcafe`s auch auf Wachstum angelegt ist. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu wurde von der Geschäftsführung der ISD die aus dem Gemeinnützigkeitsstatus der ISD resultierende Notwendigkeit einer gewerblich tätigen Tochtergesellschaft näher begründet. Durch den engen Verbund der beiden Gesellschaften sei die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers bisher entbehrlich gewesen. Ab einer gewissen Größenordnung (zu erwartende Eröffnung weiterer öffentlicher Gastronomiebetriebe) werde die Beschäftigung eines Gastronomieprofis als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft jedoch angestrebt.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass die Bestellung eines (eigenen) Geschäftsführers für die ISD-Gastro aus wirtschaftlichen Überlegungen damals nicht vertretbar gewesen wäre, wies jedoch explizit darauf hin, dass durch die gegenwärtige Konstellation (Personalunion in den beiden Organen „Geschäftsführung“ und „Generalversammlung“ der ISD-Gastro) verschiedene Interessenskollisionen bei der Umsetzung des Gesellschaftsvertrages und des GmbHG unvermeidbar sind.

Wenngleich diese Doppelfunktion – wie bereits erwähnt – rechtlich zulässig ist, sollte eine Funktionstrennung in den Organen der ISD-Gastro angestrebt werden, sobald die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft eine solche Änderung kostenmäßig auch zulassen würden. Bis zu einer Lösung dieser Problematik wäre es nach Meinung der Kontrollabteilung zur Erhöhung der Transparenz bzw. Intensivierung des Informationsflusses zwischen Tochter- und Muttergesellschaft empfehlenswert, die Geschäftsgebarung und die Entwicklung der ISD-Gastro nicht nur fallweise im Aufsichtsrat der ISD (der in der Praxis inoffiziell bereits eine Kontrollfunktion über die Tochtergesellschaft ausübt), sondern in jeder AR-Sitzung der ISD – eventuell im Zuge der Quartalsberichte des Geschäftsführers – zu behandeln und zur Kenntnis zu nehmen.

In der aktuellen Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2008 betonte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass die dzt. Rahmenbedingungen die Bestellung eines eigenen bezahlten ISD-Gastro Geschäftsführers nach wie vor nicht zulassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Im Zusammenhang mit der zweiten Empfehlung der Kontrollabteilung zu diesem Thema, nämlich bis zu einer Lösung der Problematik „Doppelfunktion des Geschäftsführers“ den Aufsichtsrat der ISD über die Situation der Tochtergesellschaft regelmäßig zu informieren, teilte die Geschäftsführung der ISD-Gastro mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

103

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort, an dem ein österreichischer Notar seinen Amtssitz hat, statt. Eine Generalversammlung ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit Pkt. 9 lit. a) des Gesellschaftsvertrages mindestens jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die ISD-Gastro in den Jahren 2003 bis 2006 zwar jährlich ein bis zwei Eigentümergebungen abgewickelt hat, die zeitliche Selbstbindung der ISD-Gastro zur Einberufung einer Generalversammlung (binnen sechs Monaten jeden Jahres) ist dabei allerdings nur im Jahr 2006 eingehalten worden. Im Geschäftsjahr 2007 hat bis zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2007) allerdings noch keine Generalversammlung stattgefunden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Generalversammlung in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung fällt nach Pkt. 9 lit. h-bb) und h-cc) des Gesellschaftsvertrages in die Kompetenz der Generalversammlung. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in Verbindung mit Pkt. 10 des Gesellschaftsvertrages sind diese Beschlüsse in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu fassen. Im Prüfungszeitraum wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2003, 2004 und 2005 jeweils fristgerecht entsprochen, die entsprechenden Genehmigungen erfolgten in den Generalversammlungen vom 12.7.2004, 1.7.2005 bzw. 22.6.2006. In diesen Eigentümergebungen ist auch dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt worden. Die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der ISD-Gastro war zum Prüfungszeitpunkt im Dezember 2007 hingegen noch ausständig.

Die Kontrollabteilung erinnerte auch an dieser Stelle an die im Gesellschaftsvertrag bzw. im Gesetz verankerten Fristen zur Abhaltung einer Generalversammlung.

Zu diesen beiden Feststellungen bzw. Empfehlungen erklärte die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Rahmen des Follow up 2008, dass die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse lückenlos vorliegen und pünktlich entsprechend der vorgegebenen Fristen veranlasst worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 104 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Kassenbestandes wurde der Kontrollabteilung die Richtigkeit des per 31.12.2006 bilanzierten Bargeldbestandes in der Höhe von € 5.282,55 nur anhand des errechneten Sollstandes im Kassabuch nachgewiesen. Eine Geldbestandsaufnahme mit einer entsprechenden Dokumentation in einem Kassenaufnahmeprotokoll hat nicht stattgefunden, ein Soll-Ist-Vergleich des Kassenstandes zum Jahresultimo war daher nicht möglich.

Die Kontrollabteilung hielt es für sehr wesentlich, dass die Ordnungsmäßigkeit der Führung einer Kassa u.a. auch durch eine Abstimmung des errechneten Sollstandes mit dem ermittelten Bargeldbestand beurteilt wird und empfahl, in Zukunft mindestens zu jedem Bilanzstichtag, vorteilhafter und transparenter im Sinne eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) wäre es jedoch jeweils zum Ende jeden Monats oder in anderen noch festzulegenden Intervallen, Zwischenabschlüsse mit einer Geldbestandsaufnahme im Promenadencafe durchzuführen. Das Protokoll über eine durchgeführte Kassenbestandsaufnahme sollte – analog der Vorgangsweise beim Abschluss von Kassabuchseiten – sowohl vom (von der) jeweiligen Kassier(in) als auch vom vorgesetzten Bereichsleiter unterfertigt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten auch die im Bereich der ISD bzw. der ISD-Gastro lt. „Anweisung zur Führung einer Kassa“ vom 13.2.2007 vorgesehenen unvermuteten Kassenkontrollen intensiviert und entsprechend dokumentiert werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2008 versicherte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass ein Formular „Kassen-Aufnahmeprotokoll“ bereits im Jahr 2007 geschaffen worden sei. Als Nachweis für die nun durchgeführten Geldbestandsaufnahmen wurden der Kontrollabteilung die beim Promenaden-Cafe, beim Cafe am Tivoli und beim Cafe Saggen per 31.12.2008 erstellten „Kassen-Aufnahmeprotokolle“ – sämtliche vom (von der) Kassenverantwortlichen und beim Promenaden-Cafe auch vom Bereichsleiter unterzeichnet – in Kopie vorgelegt.

Die von der Kontrollabteilung darüber hinaus empfohlenen unvermuteten Kassenkontrollen während des Jahres seien gem. Auskunft des Geschäftsführers dzt. aus zeitlichen und personellen Gründen schwer durchführbar, es werde jedoch eine Intensivierung angestrebt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 105 Für den Bereich der ISD und ISD-Gastro existiert eine „Anweisung zur Führung einer Kassa“, die insbesondere zur Vorbereitung der Belege, für die Eintragungen in die Excel-Vorlage/Kassabuch und zur Beachtung des Versicherungsschutzes (Einbruchdiebstahl und Feuer) von Bargeldebeträgen maßgeblich ist.

In Anlehnung an die Empfehlungen in 104 hielt es die Kontrollabteilung für erforderlich, diese Dienstanweisung zu überarbeiten bzw. in der Weise zu ergänzen, dass eine verpflichtende Kassenbestandsaufnahme in noch festzulegenden Intervallen, zumindest jedoch zu jedem Bilanzstichtag, ebenso festgeschrieben wird, wie auch nähere Modalitäten in Bezug auf die Übergabe einer Kassa, auch z.B. im Zuge einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, zu ergänzen wären.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up - Einschau bestätigte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass es nun für jedes Jahr eine separate Anweisung zur Kassenbestandsaufnahme per 31.12. gebe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 106 Die Kontrollabteilung hatte im Zuge dieser Prüfung in Einzelfällen auch eine Abstimmung der Kassenbelege des Prüfungszeitraumes mit den Kassabucheintragungen vorgenommen, die zu keinen Feststellungen geführt hat. Von einer ergänzenden stichprobenartigen formalen und inhaltlichen Prüfung der Belegsammlung der Kassa im Promenadencafe des Wohnheimes Reichenau hatte die Kontrollabteilung hier allerdings abgesehen, zumal die Einnahmen ausschließlich aus den Tageslosungen resultierten und vereinzelt Ausgaben im Wesentlichen nur bei Lebensmitteleinkäufen angefallen waren.

Im Konnex damit wurde zur Erhöhung der Transparenz im Belegwesen von der Kontrollabteilung generell angeraten, die Ausgabenbelege für Lebensmitteleinkäufe vom (von der) jeweils verantwortlichen Bediensteten paraphieren zu lassen, um damit die Notwendigkeit des Einkaufes für das Promenadencafe sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe zu bestätigen. Diese Vorgangsweise ergab sich im Übrigen auch aus dem Wortlaut der firmeninternen Anweisung zur Führung einer Kassa (Kapitel: Vorbereitung der Belege – 3. Punkt), wonach „jeder Beleg rechts unten mit Unterschrift“ zu versehen ist.

In der Stellungnahme dazu teilte die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Rahmen des Follow up 2008 mit, dass „externe Kassen-Ausgabenbelege regelmäßig von den verantwortlichen Mitarbeitern (Kassenverantwortlichen) rechts unten abgezeichnet werden. Eingangrechnungen werden am Buchungstempel auf ihre Richtigkeit abgezeichnet.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

107

Für „Bargeld und Wertpapiere unter festem Verschluss freizügig in allen Standorten, unabhängig ob bewohnt oder unbewohnt“, bestand zum damaligen Prüfungszeitpunkt eine Deckungssumme bis € 4.000,00 aus der Sparte Einbruchversicherung. Die seinerzeitige Prüfung zeigte, dass der Bargeldbestand im Prüfungszeitraum einige Male höher war, als der vereinbarte Versicherungsschutz.

Die Kontrollabteilung wies daher auf das hohe Risiko eines versicherungsmäßig nicht gedeckten Kassenstandes hin und empfahl in Ergänzung zu den diesbezüglichen Anordnungen in der hausinternen „Anweisung zur Führung einer Kassa“, den Bargeldbestand entweder durch rechtzeitige Akontierungen auf das Girokonto der Hausbank oder durch Deponierung in einem Tresor jedenfalls so weit zu reduzieren, dass die aktuelle Deckungssumme nicht überschritten wird. Im Zusammenhang damit sollte auch, vor allem im Hinblick auf notwendige Urlaubsvertretungen und Verhinderungen im Krankheitsfall, ein Vermerk über die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes an geeigneter Stelle der Kassa angebracht werden.

In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung zum Stand der Umsetzung dieser Empfehlung erklärte die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Zuge des Follow up 2008, dass in der hausinternen „Anweisung zur Führung einer Kassa“ besonders darauf verwiesen wird, dass in den einzelnen Handkassen aus Gründen der Versicherungsdeckung maximal € 2.000,00 verwahrt sein dürfen. Darüber hinaus gehende Beträge werden in den Tresoren verwahrt und ehestens auf das jeweilige Girokonto transferiert. Für das Cafe am Tivoli wurde aus Gründen der Entfernung sogar ein eigenes Girokonto bei einem weiteren Kreditinstitut eröffnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

108

Im Geschäftsjahr 2006 betrug der Preis für eine Portion Schüleressen samt Auslieferung € 3,83 exkl. USt. bzw. ohne Auslieferung € 3,11 exkl. USt. Auf Basis einer Kostenerhöhung betreffend die Essensauslieferung durch das Taxiunternehmen wurde mit der Stadtgemeinde Innsbruck als Vertragspartnerin für die Jahre 2008 und 2009 eine etappenweise Preisanpassung verhandelt. Ab dem Schuljahr 2008/2009 war eine Preiserhöhung um € 0,10 pro Menü bzw. ab dem Schuljahr 2009/2010 eine weitere Erhöhung um € 0,10 pro Menü vereinbart.

Bereits anlässlich des seinerzeit durchgeführten Eröffnungsgespräches betonte der Geschäftsführer gegenüber der Kontrollabteilung, dass die verrechneten Preise für Schüleressen – zumindest auf Vollkostenbasis – nicht kostendeckend seien. Allfällige Preiserhöhungen wären vor dem Hintergrund der budgetären Tragbarkeit für das städt. Budget lediglich in eingeschränktem Ausmaß durchsetzbar.

Zur Verifizierung dieser Aussage nahm die Kontrollabteilung Einsicht in die diesbezüglich relevanten Daten der ISD-Kostenrechnung des Jahres 2006. Aus der folgenden Tabelle sind die Gesamtkosten pro Mittagessen (auf Basis Vollkosten) sowie die daraus abgeleiteten Kostendeckungsgrade pro Wohnheim ersichtlich:

	WOHNHEIM			
	Heim am Hofgarten	Hötting	Pradl	Reichenau
Gesamtkosten pro Mittagessen auf Basis Vollkosten	€ 6,05	€ 5,68	€ 4,52	€ 4,81
Kostendeckungsgrad in % (bei Essenspreis € 3,11)	51,40%	54,75%	68,81%	64,66%

Die Kontrollabteilung merkte zu den oben dargestellten Daten kritisch an, dass diese wenig differenziert und somit vorsichtig zu interpretieren sind. Zum einen wurden die Gesamtkostensätze für Mittagessen pro Wohnheimküche ermittelt. Das bedeutete, dass diese Kostensätze für alle im jeweiligen Wohnheim produzierten Mittagessen galten. Diese schlossen die Schüleressen ebenso ein, wie die Essen für die Heimbewohner selbst. Zum anderen umfassten die dargestellten Kostensätze Vollkosten, also sowohl fixe als auch variable Kosten. Datenmaterial für eine Beurteilung auf Teilkostenbasis (z.B. Deckungsbeitrag pro Schüleressen) stand zum Prüfungszeitpunkt nicht zur Verfügung.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die implementierte Kostenrechnung in Richtung Teilkostenrechnung weiterzuentwickeln. Dies wäre nach Meinung der Kontrollabteilung für die Gesellschaft im Hinblick auf zukünftige Tarifverhandlungen mit der Stadtgemeinde Innsbruck sehr hilfreich.

Zu dieser Problematik berichtete die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Zuge der Follow up - Einschau 2008, dass die Preisbildung bei den Essen für Schulen und Kindergärten im Jahr 2008 unter verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet worden sei. In erster Linie sei von einer Studentin der Universität Innsbruck eine Diplomarbeit zu diesem Thema verfasst und eine Anpassung der Preise empfohlen worden. Andererseits wäre auch die interne Kostenrechnung verfeinert worden. Eine generelle Aussage zu den Schüleressen könne insoweit getroffen werden, als die derzeitigen Lieferpreise einen nicht unerheblichen Abgang verursachen würden. Zu diesem Themenbereich sei darüber hinaus ein Papier verfasst worden, das an die Stadtgemeinde Innsbruck, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die involvierten Ämter übermittelt worden ist und die Situation klarstellen solle. Dieses Schriftstück ist auch der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Herstellung samt Lieferung der Schüleressen beruht auf schriftlichen Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Innsbruck als Vertragspartnerin. Aus städtischer Sicht verteilte sich zum Prüfungszeitpunkt die im Zusammenhang mit den Schüleressen stehende Zuständigkeit auf zwei Ämter der damaligen MA V. Die städtischen Kindergärten und Schülerhorte fallen in den Kompetenzbereich des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung und verblieben bei der MA V, die Zuständigkeit für die städtischen Volks- und Hauptschulen betrifft das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft und ist nunmehr aber in der MA II angesiedelt.

Bei der Prüfung der zugrunde liegenden Vereinbarungen bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese im Jahr 2006 teilweise veraltet waren bzw. nicht an die neuen Gegebenheiten (Abwicklung der Schüleressen über die ISD-Gastro) angepasst worden sind. So lauteten die angesprochenen (Einzel-)Vereinbarungen teilweise noch immer auf den Innsbrucker Sozialfonds als Leistungserbringer.

Für den Bereich der städt. Kindergärten und Schülerhorte stellte die Kontrollabteilung fest, dass mit Wirksamkeit 1.7.2007 eine neue (Sammel-)Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Innsbruck und ISD-Gastro geschlossen worden ist, welche seither die Herstellung und Lieferung des Mittagstisches der städt. Kindergärten und Horte regelt. Lediglich für die Versorgung des städt. Kindergartens (Kinderzentrum) Pechergarten existiert(e) keine schriftliche Vereinbarung.

Die Kontrollabteilung empfahl, auch für die Versorgung des Kindergartens (Kinderzentrum) Pechergarten eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Innsbruck zu treffen.

Weiters wurde bei der Prüfung der Abrechnungen der Schüleressen der städtischen Kindergärten und Schülerhorte auffällig, dass der Schülerhort Reichenau in den Monaten Jänner bis April 2006 mit einem Preis von € 3,09 exkl. USt. pro Essen (Direktkonsumation im Wohnheim Reichenau) abgerechnet worden ist. Nach entsprechender Intervention des Sachbearbeiters des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft wurde von der Geschäftsführung der ISD-Gastro mitgeteilt, dass der Preis von € 3,09 exkl. USt. irrtümlicherweise verrechnet worden sei und der Preis für Direktkonsumationen von Schüleressen bei € 3,11 exkl. USt. liege. Somit wurden ab Mai 2006 € 3,11 exkl. USt. pro Essen verrechnet. Die von der Kontrollabteilung durchgeführte Einschau in die diesbezüglich gültigen Vertragswerke zeigte, dass die „Herstellung und Verabreichung des Mittagstisches für den städt. Schülerhort Reichenau“ auf einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck (als Auftraggeberin) und dem Innsbrucker Sozialfonds (als Auftragnehmer) vom 5.2.2002 basiert, worin ein Preis in Höhe von € 3,27 exkl. USt. pro Schüleressen vereinbart worden ist. Mit Zusatzvereinbarung vom 22.10.2002 wurde der vereinbarte Preis allerdings auf € 2,89 exkl. USt. pro Essen reduziert. Mit 1.9.2005 erfolgte jedoch wieder eine Preiserhöhung um € 0,20, somit auf € 3,09 exkl. USt. pro Mittagmahlzeit. Obwohl es auch nach dem Verständnis der Kontrollabteilung nicht logisch war, dass die Mittagessen des Schülerhortes Reichenau mit € 3,09 exkl. USt. verrechnet worden sind (alle anderen Direktkonsumenten zahlten € 3,11 exkl. USt.), war dieser Preis aus vertraglicher Sicht vereinbart und korrekt. Der in der Annahme ihrer Korrektheit vorgenommenen Preisanpassung auf € 3,11 exkl. USt. lag nach Meinung der Kontrollabteilung somit keine vertragliche Legitimation zugrunde.

Bezüglich den Bereich der städt. Volks- und Hauptschulen stellte die Kontrollabteilung fest, dass einzelne Vereinbarungen existieren, welche statt der ISD-Gastro den Innsbrucker Sozialfonds (als Vorgängerorganisation der ISD) als Leistungserbringer ausweisen (z.B. Vereinbarungen für Sonderschule für Schwerbehinderte – Sonderpädagogisches Zentrum sowie für die städtischen Tagesheimschulen Hötting-West und Olympisches Dorf).

Betreffend die Volksschule Reichenau (Wörndlestrasse) wurde auffällig, dass - korrespondierend mit dem Sachverhalt betreffend den Schülerhort Reichenau - vertragstechnisch ein Preis in Höhe von € 3,09 exkl. USt. zu verrechnen gewesen wäre. In der ursprünglichen Vereinbarung vom 6.9.2004 wurde ein Preis in Höhe von € 2,89 exkl. USt. festgelegt. Mit 1.9.2005 erfolgte eine Preisanpassung um € 0,20 exkl. USt., wodurch sich insgesamt ein Preis in Höhe von € 3,09 exkl. USt. pro Essen ergeben hätte. Außerdem sah die ursprüngliche Vereinbarung vom 6.9.2004 die „Herstellung und Verabreichung des Mittagstisches für die städtische Volksschule Reichenau“ vor. Anhand der im Geschäftsjahr geprüften Abrechnungen wurde jedoch festgestellt, dass die Volksschule Reichenau beliefert und somit ein Preis in Höhe von € 3,83 exkl. USt. verrechnet worden ist.

Im Zusammenhang mit den aufgezeigten Differenzen empfahl die Kontrollabteilung, um eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen bemüht zu sein. Aus Sicht der Kontrollabteilung war es aus Vereinfachungsgründen in diesem Zuge ratsam, die Einzelvereinbarungen durch eine (Sammel-)Vereinbarung nach dem Vorbild des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung zu ersetzen.

Das Thema Vertragswerke wurde lt. Auskunft des Geschäftsführers der ISD-Gastro zur aktuellen Follow up - Anfrage der Kontrollabteilung derart gelöst, dass alle Vereinbarungen nunmehr aufgeteilt auf die betroffenen Ämter in einer Sammelvereinbarung zusammengefasst worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 110 Die Kontrollabteilung zeigte sich bei ihrer Prüfung zunächst auch darüber verwundert, dass sich die Summe der Materialaufwendungen für den Zukauf von Schüleressen (€ 332.636,10) und der Aufwendungen für die Essensauslieferung (€ 45.983,38) nicht mit den vereinnahmten Umsatzerlösen aus Schüleressen (€ 411.477,23) deckte, was aufgrund der gewählten Verrechnungsmethode im Grunde der Fall sein müsste. Die von der Kontrollabteilung durchgeführte Kontenabstimmung zeigte, dass die ISD ihrem Tochterunternehmen mit Rechnungsdatum 31.12.2006 einen „Jahresbonus für Schüleressen für das Jahr 2006“ in Höhe von € 32.892,23 exkl. USt. (diese Gutschrift entspricht 9 % des Zukaufvolumens) gewährt hatte. Dem Buchungsjournal des Jahres 2006 war zu entnehmen, dass die buchhalterische Erfassung dieser Transaktion am 14.2.2007 erfolgt ist. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass im Geschäftsjahr 2005 ebenfalls eine in diesem Zusammenhang stehende Gutschrift in Höhe von € 37.500,00 exkl. USt. gewährt worden ist, welche mit Buchungsdatum 10.5.2006 erfasst wurde. Aufgrund des inhaltlichen (im Endeffekt Reduktion des Tarifes für Schüleressen) und finanziellen Ausmaßes der Bonusgutschriften wäre nach

Meinung der Kontrollabteilung eine entsprechende Information im ISD-Aufsichtsrat geboten gewesen, welche gem. Mitteilung des Geschäftsführers nicht erfolgt ist.

Bereits in der Aufsichtsratssitzung der Muttergesellschaft vom 7.7.2004 machte die Wirtschaftsprüferin im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses 2003 der ISD-Gastro darauf aufmerksam, dass der damalige Verlust auf neue Rechnung vorgetragen worden ist. Würde es im Bereich der ISD-Gastro weitere Verluste geben, würde zu überlegen sein, wie man das Eigenkapital fixiere. Fakt ist, dass auch im Wirtschaftsjahr 2004 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 4.686,04 ausgewiesen werden musste.

Die Kontrollabteilung hielt an dieser Stelle fest, dass lediglich durch die im Zusammenhang mit den Schüleressen vorgenommenen „Bonusgutschriften“ der Ausweis von Jahresüberschüssen in den Geschäftsjahren 2005 und 2006 erreicht werden konnte. Ohne diese Gutschriften wäre bereits im Wirtschaftsjahr 2005 ein negatives Eigenkapital auszuweisen gewesen. Nachdem die damalige Schuldentilgungsdauer mit ca. 30 Jahren deutlich über der im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorgesehenen Marke von 15 Jahren lag, hätte zu diesem Zeitpunkt bereits Reorganisationsbedarf bestanden.

Die Kontrollabteilung verkannte in diesem Zusammenhang nicht die Bemühungen der Muttergesellschaft, die ISD-Gastro mit einer ausreichenden Kapitaldecke auszustatten. Sollten jedoch künftig kapitalerhöhende Maßnahmen notwendig werden, empfahl die Kontrollabteilung im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit diese als Gesellschafterzuschüsse abzuwickeln, zumal die ISD als Muttergesellschaft im Rahmen des Gesellschaftsvertrages ohnehin eine Nachschusspflicht trifft.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up - Einschau 2008 erklärte die Geschäftsführung der ISD-Gastro in diesem Zusammenhang, dass diese Anregung der Kontrollabteilung insoweit umgesetzt worden sei, als das Stammkapital im Jahr 2008 von € 35.000,00 auf € 150.000,00 erhöht worden ist. Dies habe auch der Empfehlung der Wirtschaftsprüferin entsprochen. Ein diesbezüglicher Beschluss des Firmenbuchgerichtes über diese Kapitalerhöhung um € 115.000,00 ist der Kontrollabteilung in Kopie vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Die eigentliche Leistungserbringung der Versorgung der städt. Kindergärten, Schülerhorte und Schulen mit Mittagsmahlzeiten erfolgt nicht in der ISD-Gastro, sondern in der ISD als Muttergesellschaft. Das zur Leistungserstellung notwendige Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Geräte sind somit der ISD zuzuschreiben. Die ISD stellt für die erbrachten Leistungen eine Honorarnote an die ISD-Gastro. Die Verrechnung an die Stadtgemeinde Innsbruck erfolgt durch Rechnungslegung seitens der ISD-Gastro. Kurzum verrechnet die ISD-Gastro die für den Leistungszukauf (von der ISD als Muttergesellschaft) aufgewendeten Beträge unter Berücksichtigung der anfallenden Aufwendungen für die Essensauslieferung an die Stadtgemeinde Innsbruck weiter.

Ebenso erfolgt die Leistungserbringung der Cateringtätigkeit nicht in der ISD-Gastro, sondern in der ISD als Muttergesellschaft. Die ISD stellt für die erbrachten Leistungen eine Honorarnote an die ISD-Gastro. Die Verrechnung an den „Endverbraucher“ erfolgt durch Rechnungslegung seitens der ISD-Gastro, welche die für den Leistungszukauf (von der ISD als Muttergesellschaft) aufgewendeten Beträge somit 1:1 weiterverrechnet, wodurch sich die aus der Cateringtätigkeit resultierenden Umsatzerlöse mit den angeführten Materialaufwendungen exakt saldieren. Ein allfälliger Gewinn bzw. Überschuss aus dem Cateringbereich, wenn denn ein solcher existiert (Gemeinnützigkeit der ISD), entstünde durch die praktizierte Verrechnungsmethode in der Muttergesellschaft. In der ISD-Gastro verbleibt derzeit aus dem Cateringbereich kein Überschuss, da die Umsatzerlöse und Materialaufwendungen in ihrer Höhe identisch sind.

Nachdem die konkrete Leistungserbringung durch die gemeinnützige ISD erfolgt, empfahl die Kontrollabteilung vor dem Hintergrund der strengen Bestimmungen der Finanzbehörden zum Thema Gemeinnützigkeit, die praktizierte Verrechnungsmethode auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsstatus der ISD abzuklären.

Weiters wies die Kontrollabteilung in Verbindung mit der angesprochenen Leistungserbringung in der ISD als gemeinnützige Muttergesellschaft auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 19.10.2006, GZ 2005/14/0132 hin, wonach eine als gemeinnützig anerkannte Krankenanstalt in der Küche des Krankenhauses aus Auslastungsgründen Speisen nicht nur für den internen Krankenhausbetrieb herstellte, sondern auch für externe Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, „Essen auf Rädern“, private Unternehmen) und für das in diesem Zusammenhang beschäftigte Küchenpersonal Kommunalsteuer zu entrichten hatte.

Nachdem in den Bereichen Schüleressen und Catering nach Meinung der Kontrollabteilung ein identischer Fall vorliegt und es sich bei der Kommunalsteuer um eine Selbstbemessungsabgabe handelt, empfahl die Kontrollabteilung eine allfällige partielle Kommunalsteuerpflicht zu überprüfen.

Zu den beiden letztgenannten Empfehlungen teilte die ISD-Gastro in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme mit, dass die Anregungen der Kontrollabteilung dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden sind.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up - Prüfung 2008 gab der Geschäftsführer der ISD-Gastro bekannt, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung hinsichtlich Gemeinnützigkeit von Schüleressen und Catering auch im Lichte der immer rigoroseren Haltung der Finanzbehörden zum Thema Gemeinnützigkeit zum Anlass genommen worden sind, den Bereich Schüleressen in den ISD-Gesellschaftsvertrag sowie in den Rahmenvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und der ISD aufzunehmen und damit diese Tätigkeit als klassische gemeinnützige Tätigkeit laufen zu lassen. Die praktische Umsetzung sei mit 1.1.2009 erfolgt. Catering werde aus ebensolchen Erwägungen nur noch über die ISD-Gastro Küchen (Cafe-Restaurant am Tivoli, mit Abstrichen Promenadencafe) durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 112 Betreffend die Verbuchung der Skontoerträge stellte die Kontrollabteilung fest, dass offenbar zwei unterschiedliche Methoden der buchhalterischen Erfassung von Skontoerträgen praktiziert werden. In einem Fall wurde die herkömmliche Ausweisteknik gewählt, wonach der unskontierte Betrag auf dem Aufwandskonto erfasst und der geltend gemachte Skontoertrag als Korrekturposten zu den Materialaufwendungen verbucht wird. In vier weiteren Fällen wurde auf dem Aufwandskonto lediglich der skontierte Betrag erfasst, ein offener Ausweis der entstandenen Skontoerträge unterblieb jedoch. Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte dazu, dass es sich bei jenen Rechnungen, bei denen ein offener Ausweis der Skontoerträge unterblieben ist, um Rechnungen handle, welche im Wohnheim Reichenau in einem eigenen EDV-System vorkontiert wurden. Aus technischen Gründen (Datenübernahme mittels EDV-Schnittstelle) sei ein offener Ausweis von Skontoerträgen nicht erfolgt.

Die Kontrollabteilung empfahl dazu im Sinne der Transparenz, eine einheitliche Vorgangsweise für den buchhalterischen Ausweis von Skontoerträgen festzulegen.

Die Geschäftsführung der ISD-Gastro pflichtete im Zuge des Follow up 2008 dieser Feststellung der Kontrollabteilung bei, argumentierte allerdings, dass eine Angleichung der beiden Verbuchungsmethoden im vergangenen Jahr in mehreren Versuchen aus programmtechnischen Gründen gescheitert und daher nicht möglich sei. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass zwar formell gesehen zwei unterschiedliche Systeme angewandt werden, jedoch materiell gesehen (nach Meinung der ISD-Gastro unternehmensrechtlich wichtig) beide Modelle das gleiche Ergebnis (der Skonto wird bei der Zahlung der Eingangsrechnung egalisiert) liefern.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen
nicht entsprochen.

- 113 Auf dem Konto „Transporte durch Dritte“ ist per 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von € 45.983,38 ausgewiesen. Diese Aufwendungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Schüleressen.

Die Auslieferung der Essen für die städt. Kindergärten, Schülerhorte sowie Volks- und Hauptschulen erfolgt durch ein privates Taxiunternehmen mit Sitz in Innsbruck.

Ursprünglich galt als Abholungsort lediglich das Wohnheim Reichenau. Nachdem die Anzahl der Schüleressen stetig zugenommen hat, ist die Küche des Wohnheimes Reichenau diesbezüglich an ihre auslastungstechnischen Grenzen gestoßen. Ab September 2006 wurden daher auch in der Küche des Wohnheimes Hötting Schüleressen produziert und ergab sich daher auch die Notwendigkeit deren Auslieferung.

In den Monaten Jänner bis Juli 2006 wurde pro Menü ein Preis von € 0,47 exkl. USt. pro ausgeliefertes Essen verrechnet. Dieser Preis basiert auf einem schriftlichen Angebot vom 14.10.2002 des Taxiunternehmens an die ISD (bzw. genau genommen direkt an das Wohnheim Reichenau). Eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) über die zu erbringende Leistung wurde nicht aufgesetzt. Nachdem der Preis seit Beginn der diesbezüglichen Auslieferungen niemals angepasst worden ist, forderte das

Taxiunternehmen eine Preiserhöhung für das Schuljahr 2006/2007 (ab September 2006) auf € 0,55 exkl. USt. pro ausgeliefertes Essen. Da das ISD-Gastro-Budget 2006 grundsätzlich keinen diesbezüglichen Spielraum vorsah, einigte man sich im mündlichen Verhandlungswege auf eine etappenweise Preiserhöhung, indem ab dem 1.9.2006 ein Preis in Höhe von € 0,50 exkl. USt. und ab dem 1.1.2007 ein Preis in Höhe von € 0,55 exkl. USt. verrechnet wurde. Das Taxiunternehmen bestätigte mit Schreiben vom 3.9.2006 (an die ISD-Gastro) die Preiserhöhung auf € 0,50 exkl. USt. ab 1.9.2006.

Für die Auslieferungen betreffend den Abholungsort Wohnheim Hötting wurde ein Preis in Höhe von € 0,60 exkl. USt. verrechnet. Diesem Preis geht ein schriftliches Angebot des Taxiunternehmens (gerichtet an die ISD) voraus. Die konkrete Beauftragung (durch die ISD) erfolgte mit Schreiben vom 5.10.2006.

Eine Überprüfung der monatlichen Rechnungen des Taxiunternehmens an die ISD-Gastro ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Im Hinblick auf die bestehenden Liefervereinbarungen (auf Basis von Angebot und Annahme) merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass diese allesamt zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD als Muttergesellschaft zustande gekommen sind. Auch die Erweiterung der Liefervereinbarung im Zusammenhang mit dem neuen Abholungsort Wohnheim Hötting wurde zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD vorgenommen. Die gesamte Rechnungslegung des Jahres 2006 erfolgte jedoch an die ISD-Gastro.

Aufgrund der strengen Auflagen der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit empfahl die Kontrollabteilung, die bestehenden Liefervereinbarungen auf eine vertragliche Basis zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD-Gastro als Vertragspartner zu stellen. In Verbindung damit war es aus Sicht der Kontrollabteilung aufgrund des finanziellen und inhaltlichen Umfangs der bestehenden Lieferverpflichtungen (unterschiedliche Preise, Abholungsorte usw.) ratsam, die wesentlichen Punkte in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) festzuhalten. In dieser Vereinbarung sollten sodann auch Bereiche wie Kündigungsfristen, Preisanpassungsmodalitäten usw. Berücksichtigung finden.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up - Einschau 2008 bestätigte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich vertraglicher Regelung zwischen dem Transportunternehmen und der ISD-Gastro (nunmehr wieder ISD) umgesetzt werden wird. Es werde jedoch hiezu ein kaufmännisch günstigerer Zeitpunkt abgewartet, da noch eine preisliche Divergenz bezüglich der Transportkosten für das Wohnheim Reichenau und das Wohnheim Hötting bestehe. Der Transportunternehmer habe vor einiger Zeit angekündigt, den günstigeren Satz des Wohnheimes Reichenau auf das Niveau des Wohnheimes Hötting anheben zu wollen, hat dies jedoch bis dato nicht getan. Daher werde bis zur erwarteten Anpassung zugewartet, um den Vorgang der Preiserhöhung nicht seitens der ISD-Gastro zu initialisieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

8.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

114 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH, Zl. KA-06120/2008, wurde am 19.9.2008 fertig gestellt. Im Rahmen dieses Berichtes hatte die Kontrollabteilung u.a. auch einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Zum Stand der Umsetzung dieser offen gebliebenen Anregungen hat die Kontrollabteilung die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH im Zuge dieser Follow up - Einschau 2008 angeschrieben und die Geschäftsführung der Gesellschaft ersucht, über die in der Zwischenzeit getroffenen Veranlassungen eine kurze Sachverhaltsdarstellung samt entsprechenden Nachweisen über allfällige Erledigungen zu übermitteln. Konkret handelte es sich um vier Themen:

115 Der Unternehmensgegenstand der IVB umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages (auszugsweise)

- ☞ die Vollziehung der Aufgabe der Verkehrscoordination für den Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV) soweit diese in die Zuständigkeit der Stadt Innsbruck fällt.

Zu den so betrauten Aufgaben gehören insbesondere die Bestellung der Verkehrsleistungen durch Auferlegung und Vereinbarung, die Koordination, Konzeption und Kontrolle der bestellten Verkehre, die Infrastruktur, Personal- und Fahrzeugvorhaltung für diese Verkehre; darüber hinaus die notwendigen ergänzenden Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Vorhaltung und Bewirtschaftung der Infrastruktur und der Fahrbetriebsmittel.

- ☞ Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen und anderen Bahnen aller Art sowie sonstigen Verkehrsunternehmen, insbesondere von Obusbetrieben.

Nachdem der Obusbetrieb im Februar 2007 eingestellt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung, den Gesellschaftsvertrag in diesem Punkt zu aktualisieren. In der Stellungnahme dazu erklärte die Geschäftsführung der IVB, dass nach dem Erlöschen der Obuskonzessionen zum 31.12.2008 der Generalversammlung eine entsprechende Änderung vorgeschlagen werde.

In Beantwortung der Anfrage der Kontrollabteilung zur aktuellen Follow up - Einschau präzisierte die Geschäftsführung der IVB in dieser Angelegenheit, dass eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages in der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Juni 2009 geplant sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des ÖPNV-Vertrages, insbesondere der Verifizierung der Kostenkalkulationen für die Bestellung der zusätzlichen Leistungen 2008 stellte die Kontrollabteilung Abweichungen in den zusätzlich anfallenden Kilometern und Personalstunden fest und ergaben sich speziell bei den Linien T und Nightliner neu betragliche Unterschiede zu Lasten der Stadtgemeinde Innsbruck.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass dem Entwurf der Geschäftsordnung der ÖPNV-Steuerungsgruppe in § 6 (Aufgaben der Steuerungsgruppe) Abs. 3 Pkt. 3.1 (Leistungsausweitungen – Bestellerprinzip) u.a. folgender Passus zu entnehmen war:

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe liegen darin:

- den durch zusätzlich erforderliche Verkehrsleistungen „für die IVB entstehenden Mehraufwand möglichst detailliert und nachvollziehbar zu ermitteln (z.B. Kalkulationsblatt mit allen relevanten Kosten- und Leistungsdaten) und zu prüfen;
- einen entsprechenden Abgeltungsantrag (der sowohl die geschätzten Aufwände, als auch die zu erwartenden Erlöse berücksichtigt) an die Stadt vorzubereiten;
- im Sinne einer rollierenden Abrechnung, das Mengenmodell sowie die Abrechnungsansätze periodisch (z.B. jedes Jahr) zu aktualisieren und den Abgeltungsbetrag bei deutlichen Soll-Ist-Abweichungen (z.B. +/- 10 %) zu modifizieren.“

In Anlehnung an diese vorgesehenen Aufgaben empfahl die Kontrollabteilung, die Auswirkungen der aufgetretenen Differenzen in den Kilometer- und Personalleistungen auf die Kostenkalkulationen in der Steuerungsgruppe zu diskutieren und über allfällige Anpassungen der vereinbarten Leistungsentgelte zu beraten. Durch eine nachträgliche Abrechnung bzw. Aktualisierung – wie im Entwurf der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe vorgesehen – könnte somit auch eine exaktere Berücksichtigung der durch die Leistungserweiterungen entstehenden Zusatzeinnahmen erfolgen.

Im Anhörungsverfahren dazu argumentierte die IVB, dass schon vor der Empfehlung der Kontrollabteilung seitens der Geschäftsführung eine entsprechende Regelung in der Steuerungsgruppe vorgeschlagen worden sei mit dem Ziel, generell alle zusätzlich bestellten Leistungen der Steuerungsgruppe vorzulegen und nachzukalkulieren.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up - Einschau erklärte die Geschäftsführung der IVB in dieser Angelegenheit, dass sich die ÖPNV-Steuerungsgruppe in ihrer Sitzung am 4.11.2008 mit den Unterlagen zur Nachkalkulation befasst hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Im Zuge der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Bediensteten der IVB während der Arbeitszeit ihre privaten Kraftfahrzeuge auf dem Firmengelände ohne Kostenbeitrag abstellen können und, obwohl sich der Betriebsbahnhof der IVB im Angrenzungsbereich einer gebührenpflichtigen

Kurzparkzone befindet, auch kein Sachbezug angesetzt wird. Lt. Geschäftsführung sei diese Vorgangsweise mit ihren ehemaligen Wirtschaftsprüfern abgesprochen, weil sowohl nach Osten hin (im Bereich Klostersgasse, Sillufer) als auch nach Westen hin (im Bereich südliche Duilestraße bzw. Feldgasse) noch die Möglichkeit des gebührenfreien Parkens bestehe. Die Kontrollabteilung schloss sich dieser Meinung nicht an und verwies diesbezüglich auf die Lohnsteuerrichtlinien des BM für Finanzen sowie auf eine in diesem Zusammenhang mögliche Abfragemöglichkeit bei der Finanzbehörde.

In ihrer Stellungnahme teilte die IVB mit, dass sie nach Rücksprache mit den seinerzeitigen Wirtschaftsprüfern bei ihrer Vorgangsweise bleibe, eine diesbezügliche Anfrage beim Finanzamt Innsbruck aber bereits in Auftrag gegeben worden sei.

Zur gegenständlichen Thematik berichtete die IVB im Rahmen des Follow up 2008, dass mit der Prüfung und steuerlichen Bewertung sowie mit der Anfrage an die Finanzbehörde eine Wirtschaftsprüfungskanzlei beauftragt worden sei. In einem Schreiben dieser Kanzlei vom 2.12.2008 habe diese die Vorgangsweise der IVB bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

118

Anlässlich einer bei dieser Prüfung vorgenommenen stichprobenartigen Einsichtnahme in die Urlaubskartei hat die Kontrollabteilung erhebliche Urlaubsrückstände der MitarbeiterInnen festgestellt, wobei in einzelnen Fällen Urlaubsguthaben auch verfallen waren. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des UrlG und empfahl, um einen raschen Abbau der Resturlaube besorgt zu sein.

Im Anhörungsverfahren begründete die IVB die großen Urlaubsrückstände mit einer personellen Unterbesetzung in den vergangenen Jahren, insbesondere im Fahrbetrieb. Im Rahmen einer neuen seit 1. Juli 2008 geltenden Betriebsvereinbarung habe man aber ein Anreizmodell geschaffen, um die Attraktivität eines zusätzlichen Urlaubabbaues, insbesondere in den Monaten November bis April, in schulpflichtigen Wochen zu erhöhen.

In der Stellungnahme zur Follow up - Einschau 2008 hat die IVB berichtet, dass aufgrund der erst im Juli 2008 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung derzeit noch nicht quantifiziert werden könne, ob und in welchem Ausmaß die darin getroffenen Maßnahmen greifen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

8.5 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG

119 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule, ZI. KA-07144/2008, wurde am 9.9.2008 fertig gestellt. Seitens der Kontrollabteilung wurden in Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen verschiedentlich auch Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung (bzw. daraus resultierende Maßnahmen) nunmehr Gegenstand der Follow up - Einschau 2008 waren.

120 Die Turnhalle am Siebererareal wurde in den Jahren 2005/2006 errichtet und im Oktober 2006 an die Schulleitung übergeben. Die Abrechnung der Arbeiten fand Ende 2007 statt und mit Anfang des Jahres 2008 wurde von der IIG & Co KG eine Abrechnungszusammenstellung für das Bauvorhaben „Turnhallenneubau Siebererschule“ an die Stadt Innsbruck übermittelt. Die in der Zusammenstellung ausgewiesene Differenz wurde in der Folge an die Stadt zurück überwiesen. Betragsmäßig belief sich diese Differenz auf rd. € 1.540,00 und ergab sich durch Abzug der gesamthaft für die einzelnen Gewerke am Baukonto ausgewiesenen aufsummierten Kosten von den durch die Stadt Innsbruck für den Hallenneubau geleisteten Transferzahlungen. Bei einer näheren Einschau bezüglich Abrechnung sowie finanzieller Abwicklung wurden einige Unstimmigkeiten augenscheinlich.

Beinahe zeitgleich mit den Arbeiten an der Turnhalle wurde auch die Heizzentrale der Schule saniert, diese Arbeiten gesamthaft auf das Baukonto der Turnhalle gebucht und somit der Stadt gegenüber auch zur Gänze mit dem Hallenneubau (mit)verrechnet. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die aus dem Jahre 1986 stammende Heizanlage jedoch altersbedingt zu tauschen und somit die dabei anfallenden Kosten der Instandhaltung zuzuweisen. Vonseiten der IIG & Co KG wurden der Stadt neben Heiz- und Betriebskosten auch monatliche Mietzinse für das Areal Siebererstrasse vorgeschrieben. Aus den sich daraus ergebenden Rückstellungen am Objekt sollten, dem Verständnis der Kontrollabteilung nach, in der Folge etwaig notwendige Instandhaltungsarbeiten bezahlt werden. In der Stellungnahme zum Bericht wurde von der IIG & Co KG angeführt, dass aufgrund des 5-jährigen Sanierungsplanes bereits zu Beginn des Projektes „Erneuerung der Heizzentrale“ klar war, dass große finanzielle Investitionen im Bereich der Fassade, der Fenster, etc. erforderlich würden, welche bei weitem nicht durch die Mieteinnahmen abgedeckt werden konnten. Aufgrund dieser Tatsache sowie der Baukostenentwicklung beim Projekt Neubau Turnhalle wurden die abgerechneten Kosten der Sanierung der Heizzentrale in die Projektkosten der Turnhalle eingerechnet.

Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden mit dieser Vorgangsweise Gelder, welche für den Turnhallenneubau vorgesehen und beschlossen waren, für Sanierungsarbeiten verwendet. Eine entsprechende Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel in der Höhe von rd. € 180.000,00 gab es nicht. Die Arbeiten wurden bei der Endabrechnung teils bei den Elektro- und HLS-Arbeiten „mitverrechnet“, eine explizite Ausweisung der Arbeiten als Heizungssanierung fand nicht statt.

Im Anhörungsverfahren zur jetzigen Follow up - Einschau wurde vonseiten der IIG & Co KG berichtet, dass das Bauvorhaben Turnhallenneubau Siebererschule mit besonderem Augenmerk auf die Kostenaufteilung zwischen Neubau und Instandhaltung neu abgerechnet wurde. Die Arbeiten an der Heizzentrale wurden dabei an Hand des Heizwärmebedarfs anteilmäßig auf Neubau (18,5 %) und Instandhaltung (81,5 %) aufgeteilt, was einer betragsmäßigen Rückführung von ca. € 150.000,00 vom Bau auf die Instandhaltung entsprach. Weiters wurde lt. Stellungnahme darauf Bedacht genommen, dass verschiedene Leistungen vor der Eröffnung des Baukontos im Jahre 2005 auf die Instandhaltung gebucht werden mussten, welche bereits in der Hauptmietzinsabrechnung mit der Stadt Innsbruck berücksichtigt und verrechnet worden sind.

Eine prozentuale Aufteilung anhand des sich durch den Neubau verändernden Heizwärmebedarfs erschien hinsichtlich der Zuteilung Neubau / Instandhaltung als durchaus taugliches Mittel. Bezüglich der Frage, ob das Anlagenalter (Baujahr 1986) als Bewertungskriterium (mit)aufgegriffen werden müsste, gab es differierende Sichtweisen; jedenfalls war die 100 %ige Zuweisung der Kosten zum Hallenneubau für die Kontrollabteilung nicht nachvollziehbar und auch nicht vertretbar. Sich ergebende Synergieeffekte bei gleichzeitiger Ausführung von Sanierungs- mit Neubaumaßnahmen (Baustelleinrichtung, Zugänglichkeit, etc.) sollen natürlich genutzt werden, jedoch unter Bedachtnahme einer Abgrenzung der Arbeiten sowie klar getrennter Abrechnung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 121 Auf der Anfang 2008 übermittelten Abrechnungszusammenstellung fand sich unter der Titulierung „Leitung umlegen“ eine Position mit einer Summe von knapp € 81.600,00, welche am Baukonto jedoch nicht aufschien. Eine Zuweisung zum Bauvorhaben war somit nicht möglich. Nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern konnte dieser - der Stadt gegenüber bereits abgerechnete - Betrag im Prüfungszeitraum nicht zugeordnet werden. In der Stellungnahme wurde seitens der IIG & Co KG mitgeteilt, dass der genannte Betrag insofern geklärt werden konnte, als dass sich der Betrag aus mehreren Teilbeträgen im Zusammenhang mit der Umlage von Leitungen im Boilerraum zusammensetzte. In einer gleichzeitig mit der Stellungnahme übermittelten Kostenzusammenstellung wurde die o.a. Position jedoch mit nur mehr rd. € 34.500,00 ausgewiesen. Die Differenz von rd. € 47.100,00 auf den der Stadt gegenüber abgerechneten Betrag von rd. € 81.600,00 konnte nicht geklärt werden. Die Gesamterrichtungskosten wurden in der Kostenzusammenstellung mit € 1.932.061,40 angegeben, was bezüglich der Transferzahlungen eine Mehrzahlung der Stadt Innsbruck von € 66.395,03 ergab. Laut Stellungnahme sollte dieser Betrag über die Hauptmietzinsabrechnung (gegen)verrechnet werden.

Im Zuge der jetzigen Follow up - Einschau wurde eine neuerliche Kostenaufstellung übermittelt, in welcher die Sanierungskosten der Heizzentrale wie Anfangs angeführt prozentual aufgeteilt wurden. In der Zusammenstellung war die Position „Leitung umlegen“ unverändert mit rd. € 34.500,00 enthalten. Der Betrag wurde nicht belegt, erschien aber größtmäßig plausibel. Gemäß der prozentualen Aufteilung wäre dieser Betrag jedoch auch mit nur 18,5 % (rd. € 6.380,00) einzurechnen gewesen, da

etwaige Leitungsverlegungen in einem Boilerraum der Heizanlage zuzurechnen waren. Die Gesamterrichtungskosten wurden nunmehr mit € 1.827.194,44 angegeben was (in Verbindung mit den bereits über die Hauptmietzinsabrechnung verrechneten Zahlungen) eine Mehrzahlung der Stadt in der Höhe von € 198.236,53 ergab. Dieser Betrag ist Mitte Februar 2009 an die Stadt zurück überwiesen worden.

Aus Sicht der Kontrollabteilung wurde mit der nunmehrigen Abrechnung ein großer Schritt in Richtung Kostentransparenz getan, jedoch wird gleichzeitig festgehalten, dass es sich hierbei um ein bereits abgerechnetes Bauvorhaben handelt. Die Reduktion der Position „Leitung umlegen“, wie auch weitere nachträglich erfolgte Korrekturen (dieser Größenordnung) untermauern die im Bericht genannten Schwächen der Schnittstelle Technik - Rechnungswesen. Interne Kontrollmechanismen (IKS) haben nicht gegriffen bzw. waren nicht vorhanden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

122

Im Zuge der Prüfung des Bauvorhabens „Turnhallenneubau Siebererschule“ verwies die Kontrollabteilung auf einen Bericht des Jahres 2006, in welchem der IIG & Co KG gegenüber bereits die Empfehlung ausgesprochen wurde, mehr Augenmerk auf die Schnittstelle Technik - Buchhaltung zu legen, die Baukonten einer Nachkontrolle zu unterziehen sowie zusätzliche Kontrollmechanismen zu installieren. Im Gemeinderat wurde daraufhin der Beschluss gefasst seitens der Gesellschaft ein internes Kontrollsystem zu installieren. Ende 2007 wurden in einer Aufsichtsratssitzung der IIG & Co KG durch den Geschäftsführer die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen erläutert und diese vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen. Hinkünftig waren die Rechnungen durch einen zweiten Sachbearbeiter zu prüfen und die Baukonten quartalsweise zwischen Technik und Rechnungswesen abzugleichen. Weiters erfolge die Installation eines Facility-Management-Programms, welches eine Einsichtnahme der angewiesenen Rechnungen seitens der Technik ermögliche und somit die tatsächliche Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge für die Rechnungsprüfung kontrollierbar mache.

In der Stellungnahme der IIG & Co KG wurde angeführt, dass mit der Neuinstallation dieses EDV-Programms künftig Abstimmungen zwischen Rechnungswesen und Technik ermöglicht würden und die quartalsweisen Abgleichungen der Baukonten auch weiterhin durchgeführt würden. Den Maßnahmen der Geschäftsführung werde insofern nachgekommen, dass einerseits durch fachliche Weiterentwicklung der Sachbearbeiter im Rechnungswesen, als auch durch die in Kürze in Betrieb gehenden EDV-Maßnahmen greifen.

Die auf einem Gemeinderatsbeschluss vom Oktober 2006 basierenden Maßnahmen wurden durch den Geschäftsführer Anfang Dezember 2006 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Zum Zeitpunkt der Prüfung, also 1,5 Jahre später, wurde das genannte Facility-Programm noch nicht verwendet und dementsprechend war die Problematik an der Schnittstelle Technik - Rechnungswesen in unveränderter Weise evident. Ein EDV-Programm alleine konnte aus Sicht der Kontrollabteilung auch nicht zur Lösung der genannten Probleme an der Schnittstelle ausreichen. Obwohl neben dem Geschäftsführer je ein Prokurist für den technischen wie auch den

kaufmännischen Bereich in der Gesellschaft tätig war, wies die o.a. Schnittstelle Mängel und Versäumnisse auf. Aus Sicht der Kontrollabteilung fand die im Maßnahmenpaket des Geschäftsführers genannte quartalsmäßige Abgleichung der Baukonten nicht statt, da ansonsten einige der o.a. Differenzen auffällig geworden wären.

Im Zuge der Stellungnahme betreffend die jetzige Follow up - Einschau wurde seitens der IIG & Co KG eingeräumt, dass die quartalsmäßigen Abgleichungen zwischen Technik und Buchhaltung trotz Anweisung nur vereinzelt durchgeführt wurden. Als Grund hierfür wurde ein personeller Engpass angeführt, welcher zwischenzeitlich mittels Umstrukturierungen jedoch bewältigt worden wäre. Weiters wurde eine interne Anweisung übermittelt, gemäß derer in der Projektierungs- wie auch in der Ausführungsphase nur mehr ein Techniker sämtliche anfallenden Kosten zu beauftragen hatte. Nach Projektabschluss war die Auflistung der gesamten Projektkosten der Buchhaltung zur Gegenkontrolle vorzulegen.

Laut einer zweiten Dienstanweisung sollten für die quartalsmäßige Abgleichung seitens der Technik Listen erstellt werden, welche strukturiert gegliedert als Mindestangaben Gewerk, Firmennamen, Auftragssumme, Abrechnungsstand mit Datum, Projektnummer sowie den Namen des Bauleiters zu enthalten hatten. Diese Unterlagen waren mit der Buchhaltung abzustimmen, etwaige Differenzen sofort zu bereinigen und über das Ergebnis der Abstimmung ein von beiden Seiten gefertigtes Protokoll zu verfassen.

Bei konsequenter Einhaltung der obgenannten Maßnahmen können die auftretenden Schwächen und Versäumnisse im Schnittstellenbereich minimiert werden.

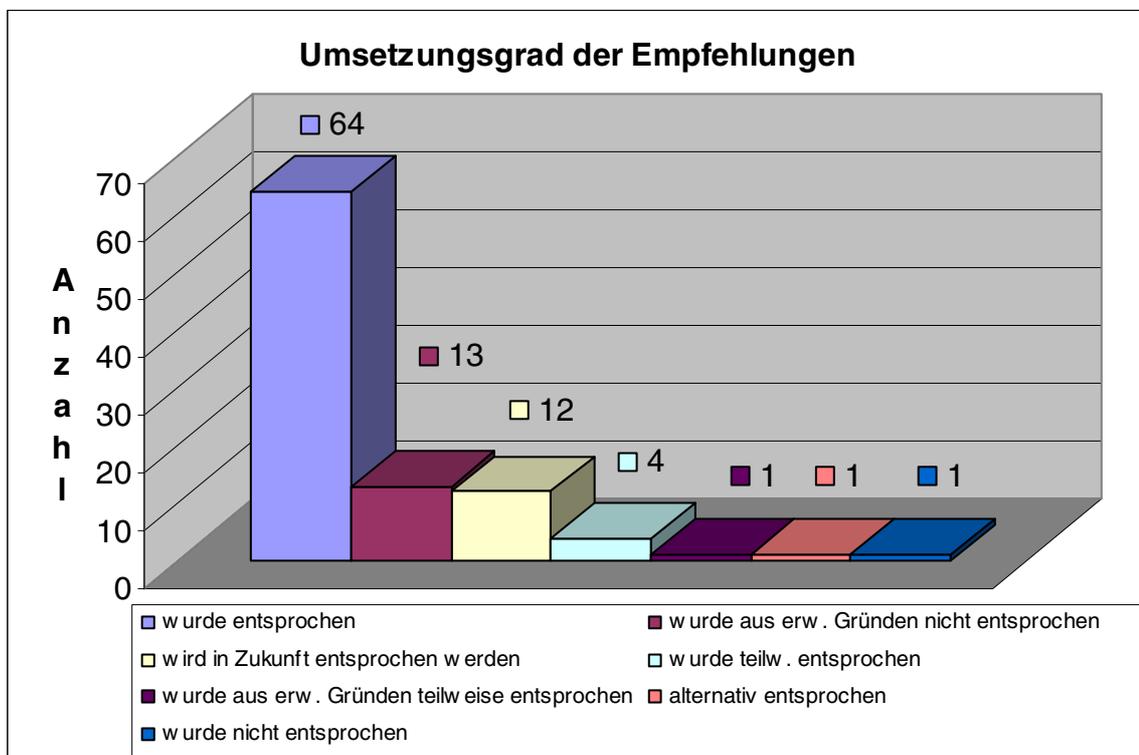
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

9 Schlussbemerkungen

123 In diesem Bericht wurden – einschließlich der Empfehlungen des Berichtsteiles 8.5 „Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG“ – insgesamt 96 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 64 Fällen (ca. 67 %) „entsprochen“,
- ☞ in 13 Fällen (ca. 13 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 4 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“,
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „alternativ entsprochen“
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „nicht entsprochen“

wurde. In 12 Fällen (ca. 13 %) ist angekündigt worden, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung „in Zukunft entsprochen werden“ wird.



Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.3.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.3.2009 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

zu Textziffer 86

„Der Kontrollausschuss ersucht die Frau Bürgermeisterin, die im ursprünglichen Bericht des Casino Werbefonds angesprochene Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsform für die Werbekooperation voranzutreiben und dem Kontrollausschuss zu berichten.“

Zl. KA-01203/2009

Betreff: Bericht über die Follow up-Einschau 2008

Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.3.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.3.2009 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

A n t r a g:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“

A n t r a g:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

zu Textziffer 86

„Der Kontrollausschuss ersucht die Frau Bürgermeisterin, die im ursprünglichen Bericht des Casino Werbefonds angesprochene Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsform für die Werbekooperation voranzutreiben und dem Kontrollausschuss zu berichten.“